ROMAN ZIRNGIBLS ... ABHANDLUNG ÜBER DEN EXEMPTIONSPROZESS DES GOTTESHAUSES ST. EMMERAM MIT...

Königliche Akademie der Wissenschaften (MUNICH)...



5

Erb.

Barthelemy

Roman Zirngibls
churbaierischen wirklichen geistlichen Raths,

Abhandlung

über den

Exemptionsprozeß

des

Gotteshauses St. Emmeram, mit dem Hochstift Regensburg.

Vom Jahre 994 — 1325.

Ein Beytrag zur Geschichte beyder Stifter,
verfaßt 1890.

Von der churfürstlichen Akademie der Wissenschaften in Druck gegeben.

München 1803.
Im akademischen Verlage.

Gratum, aut ingratum, liceat mihi dicere Verum,
Dat Veniam, veri quisquis amicus erit.



Einleitung.

Ich kenne zwar den Grundsatz wohl, den jeder Geschichtschreiber als eine kluge Regel bey seinen Erzählungen annehmen soll, daß man nämlich die Wahrheit in gehäßigen Gegenständen nie unaufgefodert danieder schreiben soll; indem so eine Geschichte allezeit einigen Haß gegen den Geschichtschreiber erzeugt, und ihm, und seinen Beyfallgebern Verdruß über den Hals zieht; allein wenn ein solcher Gegenstand immer mit finsterm Nebel bisher umhüllet war, wenn er in ungestalteten Kleide allzeit vorgetragen worden ist, wenn der Vortrag selbst nicht Friede, und Einigkeit geathmet, sondern vielmehr den Zunder zur Zwietracht, und Gährung angefeuert hat, soll man ihn nicht endlich einmal im reinen Licht, und wahrer Gestalt darstellen, mit solcher Vorsicht, und mit solchen Ausdrücken ausarbeiten, welche Friede und Einigkeit, wechselseitige Verehrung, und Achtung unter jenen, die über 300 Jahre hindurch äußerst gegeneinander gespannt waren, und die wegen übel vorgetragener, und mißverstandener Geschichte, noch im-

mer eine wechselseitige Eifersucht zu nähren scheinen, hervorbringen? Ich wage dieß.

Zuerst betheure ich auf das feyerlichste in dieser delikaten Sache, weder den Rechten des Hochstiftes Regensburg, weder jenen des Reichsstifts St. Emmeram nahe tretten zu wollen. Ich gehe um so eher mit aller Vorsicht zu Werk, je näher das Reichsstift dem Hochstift verbunden ist. Ja den alten Bischöfen, und den Gliedern der alten Domversammlungen hat es zum Theil seinen heutigen Glanz, und seine Würde zu verdanken. Unpartheylichkeit also, Ehrfurcht, und Dankbarkeit gegen diese erhabenen Wohlthäter soll meine Feder leiten, und ich denke ein Beyspiel vielleicht ohne Beyspiel von geziemender Ehrfurcht, Mäßigung, die sowohl den dieß- als gegenseitigen Federn bey Berührung dieses Gegenstandes mangelte, zu geben. Dann mache ich es mir zum Gesetze, die bey den Gegnern sich zeigende Strenge ihrem Eifer für die vermeinte Gerechtigkeit ihrer Sache zuzuschreiben.

Wie vielen Uebeln würde nicht die Welt entkommen seyn,
Wenn gute Fürsten auch stets gute Räthe hätten!
Wir dürften uns gewiß bald bessrer Zeiten freun,
Wenn Räthe, wie der Fürst, nach Pflichten handeln thäten.

§. I.

§. I.

Ich berufe mich weder auf das carolingische Diplom a), noch auf die leonische Bulle vom Jahre 898 b), noch auf die ludowigische c), noch auf die arnolfische d), noch auf die ottonische e) Urkunde, als auf die Grundlage der St. emmeramischen Exemption. Alle diese Dokumente sind keine Originalien, sondern sie sind von spätern Händen in das älteste Urkundenbuch eingetragen, und von da aus von dem berufenen Pez f) ediert, und wieder aus diesem ohne Verbesserung der ersten fehlerhaften Edition in librum probationum Mausol. S. Emmerami eingeschoben worden.

a) Lib. Probat. ad Mauf. S. Emmerami Num. II.
b) Ibidem Num. III.
c) Ibidem Num. IV.
d) Ibidem Num. XXX.
e) Ibidem Num. XLV.
f) Thesaur. Anecdot. Tom. I, Part. III.

§. II.

Der gelehrte Hansiz hat ihre innerliche Fehler, und auffallende Widersprüche mit der Geschichte klar gezeigt a). Die grossen Diplomatiker Conringius, Pagius, und Mabillonius würdigten sie ihrer Aufmerksamkeit nicht. Es sey weit von mir, daß ich mit meinen geringen Kenntnissen diesen scharfsichtigen Kunstrichtern vorgreifen, und die Aechtheit dieser

Ur=

Urkunden vertheidigen will. Nur dieß wird mir erlaubt seyn, zu bemerken, daß es nicht wenige Urkunden gebe, welche ihren Umständen nach falsch zu seyn scheinen, doch in ihrer Wesenheit oder der Substanz nach wahrhaft sind, und von welchen die gelehrtesten Männer sagen, daß sie historice falsa, und juridice vera sind. Sollte dieß nicht der Fall bey den obigen Urkunden seyn?

a) In Prodromo Tomi III. germaniae sacrae pag. 102., & seq.

b) Ibidem cit. pag.

§. III.

Aber auch die autographische Urkunde Ludwigs des Kinds vom Jahre 903 a) soll mir nicht zur Grundfeste der in spätern Zeiten so sehr angefochtenen St. emmeramischen Exemption dienen. Die Schrift selbst des Diploms scheint nicht auf die carolingischen Zeiten hinzudeuten. Das derselben anklebende, und von Fürst Abt Johann Baptist in Kupfer entworfene Siegel b) gehört gewiß Ludwig dem Kinde nicht zu; denn das Kind wird mit einem Bart vorgestellt. Wie unpassend! — Das Siegel dieses Diploms sieht den Siegeln Ludwig des Deutschen so gleich, wie ein Ey dem andern. Meichelbeck liefert ein ächtes ungebartetes Siegel von Ludwig, dem Kind. c)

Aber

Aber auch ein historischer Fehler steckt in unserer Urkunde. Es wird in derselben das Kloster St. Emmeram innerhalb der Stadtmauer gesetzt, da doch ein späteres, und noch von keinem Kunstrichter angefochtenes, von eben diesem Ludwig gegebenes Diplom vom Jahre 904 d) dasselbe extra moenia civitatis, außer welchen es auch wirklich zu dieser Zeit stand, hinsetzt; denn Herzog Arnolf, der Schlimme, war es, der das Kloster St. Emmeram mittels einer von ihm eilfertig hergestellten Mauer in den Umfang der Stadt Regensburg eingenommen hat e). Nur ist zu bedauern, daß das erstgenannte Diplom sein Siegel entweder, Alters, oder Unachtsamkeit halber verloren hat.

a) Lib. probat. Num. XXXIV.

b) Ibidem Tab. V. ad Num. (diplomatum editorum) XXXII. et XXXIV.

c) In histor. Frising. Tom. I. part. I. pag. 153.

d) Lib. prob. Num. XXXV.

e) Arnoldus de miraculis S. Emmer. lib. I., apud Basnage Tom. III. pag. 110. Sieh die neuen historischen Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in München 3ter Band 323. Seite.

§. IV.

Es bewarf sich zwar der St. emmeramische Prokurator in den zu Avignon geführten Prozeßacten der Exemption, für deren Unterstützung er alle

nur

nur mögliche Beweise zusammen suchte, zuförderst auf dieß Diplom, und gab aus authentischen Quellen vor, daß die übrigen die Exemption beweisende Originaldokumente, von dem Gegentheil, den Bischöfen nämlich, gemäß ihrer eigenen Eingeständniß dem Kloster abgenommen, und zernichtet worden wären a). Ungeachtet dieser Beweis in dem angeführten Prozeß für rechtsgiltig, folglich das ludowigische Diplom von dem Gegentheil selbst als anerkannt b), und dasselbe von dem K. Adolf im Jahre 1295 nach dem Umfange seines ganzen Inhaltes bestättiget worden ist c), so will ich doch nicht behaupten, daß die Exemption des Klosters zu Ludwig, des Kindes, Zeiten bestanden habe, wiewohl ich eingestehe, und eingestehen muß, daß nach der Zeit das Exemptionsgebäude zuförderst über dieß Diplom aufgeführt worden sey. Ich bin der unbeweglichen Meynung, daß das Kloster St. Emmeram bis zu der Epoche der Güterabtheilung zwischen dem bischöflichen Siz, und dem Kloster, ein Kathedralkloster, und Kirche, und die Mönche, Kathedralmönche gewesen sind.

a) In dissertatione de ortu, et exemptione monasterii S. Emmer. de ao. 1755. pag. 296.

b) Cit. loco.

c) Lib. prob. N. CXVII.

§. V.

§. V.

Fast alle Urkunden bey Anamodus a) zeugen, daß der regensburgische bischöfliche Sitz aus, und in den zu Ehren des heil. Petrus, und des heil. Emmeram eingeweihten Kirchen bestanden habe b); denn wenn ein guter Umtausch Platz fand, so haben die Bischöfe das zu vertauschende Gut aus dem Güterschatze des heil. Petrus, und des heil. Emmeram gemäß dieser Urkunden hergenommen, und das Eingetauschte dem nämlichen Heiligen unterworfen c). Wo zielen diese Ausdrücke hin, als auf zwo Domkirchen, welchen der nämliche Bischof vorstand, und in welchen er die bischöflichen Verrichtungen ausübte?

Aber der Konkurs, den die Mönche mit den Knichen bey Verwaltung der Kirchengüter einnahmen, läßt keinen Zweifel mehr übrig, daß der bischöfliche Sitz in Regensburg auf zwo Kirchen, auf jene zum heil. Emmeram, bey welcher Mönche, und auf jene zum heil. Petrus, bey welcher Kniche angestellt waren, beruhet habe.

In der oben genannten Urkundensammlung des Anamod, in dem codice diplomatico d), und in codice Traditionum e) findet man sehr viele Briefe, welche die Zusammenwirkung der Mönche, und der Kniche bey der Verwaltung der zum Sitze gehörigen Güter bezeugen.

Pla-

Placuit, atque convenit inter Baturicum Reganesburgensis ecclesiae episcopum, nec non quemdam hominem Erchampertum. Dedit igitur Baturicus ex ratione *ecclesiae S. Petri, et S. Emmerami una cum consensu, et conhibentia canonicorum, et Monachorum ibidem degentium*, etiam licentiam domini Kludovici Regis Erchamperto ecclesiam in Jazacha, econtra Erchampertus dedit Baturico ad partem episcopatus sui mansos tres f). Das Geschäft betraf das Bißthum Regensburg *Episcopatus*, welchem die Kniche, und Mönche einwirkten. Sohin gehörten diese, wie jene, zum Magistratpersonal g).

Wenn man eine Urkunde zur Behauptung dieses Satzes erdichten wollte, so könnte keine umständlicher, und für unsre Sache passender, als die folgende ist, ausstudiert werden h). Habuit ogo res quasdam bonas, pertinentes ad *fiscos* episcopi comparatas in proprietatem; er war bereit diese bischöflichen Lehen umzutauschen. Et statim episcopus consuluit *monachos*, atque *canonicos*, si voluntas coram esset. Es war die Rede von Gütern, die bloß zum Genuß des Bischofs (ad fiscos episcopi) gehörten. Mönche, und Kniche werden aufgerufen, ihre Meynnng über den Umtausch zu äussern, und obendrein redet die Urkunde von dem Bischofe unter dem Titel der Kirche zum heil. Emmeram. Et illi dixerunt, quod bene esset, si antea

misisset

misisset suos fideles, et investigaret, quae pars melior esset. Tunc iussit episcopus Egilperto, praeposito Monachorum, atque Avoni advocato, et Wolfhoho clerico canonico, et Deotfrido vicario i), ut emensurarent cum pertica k). Postea convocavit dominus episcopus *suos Monachos*, *atque Canonicos*, et alios fideles, et fecerunt commutationem istam. Hier ist also nicht die Rede vom Umtausche einiger Güter, die zum Unterhalt der Mönche, sondern des Bischofs gehörten. Und doch wird die Einwilligung der Mönche, samt dem Consens der Kniche verlangt. Der Schluß ist demnach eben so bündig, als richtig, daß die Mönche, wie die Kniche zum Kathedralmagistrat, jene mit gleichen Rechten mit diesen gezählt worden sind; und da der Bischof unter dem Titel zum heil. Emmeram handelt, so ist der Schluß wieder richtig, daß diese Kirche, wie jene zum heil. Petrus, die Kathedralwürde genossen; und endlich da die Mönche vor den Knichen den Rang haben, so folgt wieder, daß jene eher, als diese, den dienenden Kathedralmagistrat ausgemacht haben. Dadurch erhält auch die Meynung des Hansiz ein ziemliches Gewicht, daß nämlich der erste ordentliche Siz dem Bischofe in Regensburg bey dem heil. Emmeram angewiesen worden sey; da die vorhergehende herumwanderende (Adventitii episcopi) entweder bey St. Georg außer der Stadt, oder bey St. Peter, oder bey U. L. Frau

(heute

(heute Niedermünster) ihre bischöflichen Verrichtungen unter der Bedienung ihrer Reisgefährten gemacht haben l).

Wenn nun die Mönche Kathedralwürde, und Range hatten, so steht die Exemption von der bischöflichen Gerichtsbarkeit in dem auffallendsten Widerspruche.

a) Apud Pez. thes. anecdot. tom. I. part. III. col. 200 et seq.

b) Man liest immer: commutatio inter sanctae reginisburgensis ecclesiae episcopum, quae est constructa in honore sancti Petri et sancti Emmerami. Sieh den Prodromum Hansizii in tom. III. germ. sac. a pag. 60 et seq.

c) Ex ratione monasterii sui jam dicti, id est, in ecclesia constructa in honore S. Petri et S. Emmerami.

d) Apud Pez. cit. loc. tom. et part. a colum. 1. et seq.

e) Apud eundem cit. loc. a col. 81 et seq.

f) Anamodus lib. I. cap. LXXVII.

g) Hier werden die Kniche den Mönchen vorgesetzt, welches selten der Fall sowohl in den von dem Anamodus zusammengeschriebenen, als auch in den, in dem Traditionsbuche vorkommenden Urkunden ist. Hansitz will die Ursache dießmal darinn finden, weil nämlich der Bischof mit einem Domherrn in einen Tauschhandel sich einließ. Sieh Prod. pag. 65.

h) Anamodus lib. I. cap. XVII.

i) Vicarius sagt hier so viel, als Vizdom, oder Statthalter.

k)

k) Pertica: hier versteht man manualis darunter, ein Maßstab, der etwa 10 Schuhen hielt, und dessen man sich bey Ausmessung der Gründe bediente.

l) Hansitz durch die Erzählung des Probstes Arnold, die er in der ursprünglichen Geschichte des Bißthums Regensburg für die entscheidende, und für jene, die mit den Dokumenten am vertraulichsten harmoniert, ansieht, aufgemuntert, vermuthet, daß der heil. Rupert den bischöflichen Sitz um das Jahr 697 bey dem heil. Peter errichtet, der heil. Bonifaz aber bey vollkommener, und unter päbstlicher Auctorität geschehener Einsetzung der ordentlichen Bischöfe denselben vor Mitte des achten Jahrhundertes zum heil. Emmeram hingesetzt habe. Der erste ordentliche Bischof Gaubald hatte also seinen Sitz zu St. Emmeram.

§. VI.

Ein adelicher Rodheri gab sein Eigenthum in villa Samutinga (Santing) zum heil. Emmeram. Bischof Embrich ersetzte ihm diese seine Gab aus dem Güterschatze des heil. Emmeram a). Anno Arnulphi Regis II in loco Menzinbach (Wenzerbach) praesentibus Monachis, canonicisque quam plurimis, Rudolfo S. Emmerami coenobitarum praeposito, Deotperto Custode sacrorum, et Monacho, Tutone Monacho, et Diacono b). Erimperto Presbitero, et Canonicorum praeposito, Reginone Diacono etc. — Embrich Bischof, und Harbert, ein Subdiacon, trafen einen Güterumtausch c). Consentientibus cano-

nicis

nicis Ermberto Presbitero, Germundo Presbitero. Rodolto (oder Rudolfo) Presbitero, et Monacho, Deotperto Presbitero, et Monacho, Tutone Diacono, et Monacho etc. d). Amalpert fand ebenfalls für gut, sich mit dem nämlichen Bischofe in Tauschhandlungen einzulassen e). Bey der Handlung waren Egilpertus, Deothpertus, Faramundus Presbiteri, et Monachi f) de Canonicis Erampertus, Ermanoldus, Germundus Presbiteri zugegen.

In allen diesen, und in noch sehr vielen andern Urkunden tretten die Mönche, und Kniche zugleich bey der Verwaltung, oder bey einer vorgenommenen Abänderung mit den Gütern des bischöflichen Sitzes auf. Folglich waren sie mit dem Sitze auf das engste verbunden. Es giebt aber keine engere Verbindung, als jene der Kathedralkniche, und Mönche mit ihrem Bischofe. Und da Mönche, und Kniche, miteinander, und mit dem Bischofe der Münster zum heil. Emmeram, und zum heil. Peter wirken, so habe ich das Recht, auf zwo Kathedralkirchen, in deren ersterer die Mönche, und in der andern die Kniche ihren Bischof bey seinen bischöflichen Verrichtungen bedienten, zu schließen. Es findet demnach bey dieser Eigenschaft der Mönche nicht einmal der Gedanke einer Exemption von der bischöflichen Jurisdiction, vielweniger eine wirkliche Exemption Platz.

a)

a) Anamodus lib. II. cap. XII.

b) Dieser Mönch, Tuto ist derjenige, welcher zum Bischof Regensburgs 894 gewählt, und vom K. Arnolf zu seinen Reichskanzler ernannt worden ist.

c) Idem lib. II. cap. XV.

d) Hier ist der zweyte Fall des Vorzuges der Kniche vor den Mönchen. Vielleicht steckt die Ursache wieder darinn, weil nämlich die Tauschhandlung wieder zwischen dem Bischofe, und einem Domherrn vorgieng.

e) Anamod. lib. I. cap. VIII.

f) Die Mönche behaupteten den Rang vor den Kniechen, Hansitz vermuthet *propter primogenituram*, weil nämlich der erste ordentliche Bischof in der Kirche zum heil. Emmeram eingesetzt worden ist, *quam* monachi ab origine habebant, mansisse apud ipsos etiam nunc primatum loci. Vide cit. Prodromum pag. 73.

VII.

Die abwechselnde Beförderung der Mönche, und Kniche zur bischöflichen Würde, welche vor der Epoche an der vom heil. Bonifaz als päbstlichen Vicarius geschehener Einsetzung der ordentlichen, Bischöfe, bis auf die Zeiten des Probst Arnolf, nämlich bis auf das eilfte Jahrhundert Platz fand, giebt den zweyten Beweis, daß in Regensburg zwo Domkirchen, in deren einer die Mönche, in der andern die Kniche Dienste machten, sich befunden haben. Sollten die Mönche bey dem Genuße dieses herrlichen

chen Vorrechts an einer Exemption gedacht, oder nach derselben getrachtet haben? a).

a) Die Worte des Grafen von Vohburg, und Probstes zu St. Emmeram verdienen nach ihrem ganzen Inhalt hieher gesetzt, und wohl überdacht zu werden. Est et alia causa, *per quam non sunt constituti abbates* in praenominato monasterio. Ex eo quippe tempore quo primum a beato Bonifacio apostolicae sedis Vicario juxta decreta canonum in Boioaria ordinabantur episcopi, vicissim sibi succedunt in huius episcopatu, Monachi, atque Canonici, ita, ut si antecessor esset canonicus, fieret successor monachus, et iterum huic antecessori succederet canonicus, Haec consuetudo usque ad nostra permansit tempora. Vid. prod. in tom. III. germ. s. pag. 124, lit. I.

§. VIII.

Endlich sind alle regensburgische Bischöfe bis auf das Jahr 1132 in St. Emmeram begraben worden; drey allein ausgenommen, nämlich Witterp, dessen Gebeine die Turonenser sich zueignen, Gebhard III, der in dem von ihm gebauten Kloster Ernig seine Ruhestätte wählte, und Gebhard IIII, den der Partheygeist für Heinrich den IIII nach Oesterreich rief, wo er seinen Tod, und sein Grab fand.

Aus welchem Titel hätten alle diese Bischöfe gerade in St. Emmeram ihre Grabstätte gewählt,

wenn

wenn dieselbe nicht die Kathedralkirche, und zwar die erste für die ordentlichen Bischöfe gewesen wäre, und also jene sich aus einem Rechte die Aschen ihrer Vorsteher zugeeignet hätte a)?

a) Vid. prod. cit. pag. 119. die aus dem Mönchsstande genommene Bischöfe waren folgende:
Gaubaldus. † 761. 23. Dec.
Simpertus. † 791. 29. Sept.
Baturicus. † 847. 12. Jan.
Ambricho. † 891. 14. Jul.
Tuto, vorher Custos zu St. Emmeram. † 930 10. Oct.
Guntherus, ebenfals Custos allda. † 940. 8. Oct.
S. Wolfgangus. † 994. 31. Oct.

Die Bischöfe aus dem Knichenstande:
Sigricus. † 768.
Adalwinus. † 817. 12. Oct.
Erchenfridus. † 864. 1. Aug.
Aspertus. † 894. 13. Martii.
Isengrinus. † 940. 5. Febr.
Michael. † 972. 23. Sept.
Gebhardus I. † 1023. 27. Martii.

Nun hörte der Ruf der Mönche zur bischöflichen Würde wegen der vorgenommnen Güter-Abtheilung auf; doch wurden die folgenden Bischöfe noch zu St. Emmeram begraben:
Gebhardus III. † 1036 17. Martii.
Otto. † 1060. 2. Dec.
Hartwicus I. † 1126. 3. Martii.

Chuno I. † 1132. 19. May.
Heinricus I. † 1155. 10. May.

Da diese nach der Güter-Abtheilung auf den bischöflichen Sitz kommende Bischöfe sich derselben widersezten, so sahen sie die St. emmeramsche Kirche noch für ihre ordentliche Domkirche an, und sie versiegelten ihre Forderung mit dem Rechte der Beerdigung, welche sie allda gewählt hatten.

Die Uebergabe, die von unsern Vorfahren an uns kam, belehrt uns, daß die St. Georgen-Kapelle, welche nachmals die St. Emmerams-Kapelle wegen Beysetzung der Gebeine dieses Heiligen allda, genannt worden ist, die Ruhestätte dieser ersten Bischöfe vom Altar an bis weiter abwärts sey.

Längstens habe ich gewünscht, daß man diesen unsern vorzüglichen Wohlthätern zwey gegeneinander stehende Steine setzen möchte, deren der eine dem Andenken der Bischöfe aus dem Mönchsstand, der andere jenen aus dem Knichenstand gewidmet wäre. Ich hoffe, daß der helldenkende Fürst-Abt Coelestin II. dieses Denkmal der Dankbarkeit diesen unsern großen, und erhabenen Wohlthätern setzen werde.

§. IX.

Aber steht die Exemption nicht im Widerspruche mit dem Charakter, und der Eigenschaft wenigst jener Bischöfe, die aus dem Kloster St. Emmeram genommen worden sind? Wie? Diese Männer, welche wir wegen ihrer herrlichen Tugenden für heilig

halten,

halten, und als solche wirklich aus Pflicht ehren, sollen einer nach dem andern sich den ungerechten Besiz eines exempten Klosters durch eine Periode von 200 Jahren zugeeignet haben?

Da der H. Wolfgang eine Güter-Abtheilung zwischen den beyden Domkirchen zum H. Emmeram, und zum H. Petrus, und die Aufstellung eines eignen Abtes in dem Kloster St. Emmeram im Jahre 980 für zweckmäßig fand, so gab er ganz andere Beweggründe, als eine Exemption, die niemand dachte, an.

Der neue Bischof fand nach vorgenommener Uebersicht seines Kirchsprengels in allem, außer in dem Mönchsstand, einen Ueberfluß in Regensburg a) Es war zu seiner Zeit außer dem Kloster Kloster St. Emmeram, und den beyden Frauenmünstern kein Kloster in der Stadt. Es schmerzte ihn, daß dieses in und außer der Stadt einzige Kloster keinen ordentlichen Abt hätte, und daß die Mönche wie die Schafe herumirrten.

Da die Bischöfe sich nicht nur allein einen zweckvollen Begriff von ihrer schweren Bürde machten, sondern sich selbst auch mit der Seelsorge mit unverdrossenem Eifer beluden, die bischöflichen Functionen in und außer der Stadt, auf dem Lande,

 und

und in den Gauen selbst verrichteten, so waren sie gezwungen, die Sorge der Disciplin über ihre Kirche, und Mönche den Pröbsten, Praepoſito Monachorum, et Praepoſito Canonicorum b) welche, wie wie jene, regular lebten, zu überlassen, und sich also von dieser Last zu entledigen.

Der fromme Wolfgang kränkte sich nicht umsonst. Die Geschichte beweiset, daß die, damals in der Kirche, und im Staate bekannte, einzige Benediktiner-Regel die gewünschten Früchte hervorgebracht hat, und daß, je einfacher der Mönchsstand gewesen ist, desto pflicht- und zweckmäßiger er gearbeitet habe. Der thätige Eifer der Mönche gab auch den nach kanonischen Gesetzen lebenden Knichen die nöthige Schnellkraft, so daß diese, wie jene, ihrem Berufe, den Absichten der frommen Stifter, deren Almosen sie genossen, entsprochen haben.

Wolfgang war demnach überzeugt, daß die grosse und volkreiche Stadt Regensburg ohne pflichterfüllenden Mönchen, Mangel an eifrigen Religionsdienern, die zahllose Anzahl seiner Diöcesanen Mangel an guten Beyspielen, ja selbst der kanonische Geistliche, Mangel an reizender Aufmunterung litte. Nicht nur in Regensburg, sondern auch in andern Diöcesen unsers Vaterlandes nahm man den

Grund-

Grundsaz an, daß eine weitschichtige Stadt oder Kirchsprengel ohne allem Mönchstand, ein geistlicher Staat ohne Grundveste sey.

Diese waren demnach die Beweggründe, welche den eifrigen Wolfgang zum Entschluß brachten, der Würde und dem Amte eines Abts zu St. Emmeram zu entsagen, den von ihm berufenen Probst Ramvold, seinen Vetter, zum Abt allda einzusetzen, und eine Abtheilung der Güter vorzunehmen, so daß das Gotteshaus St. Emmeram hinfüran seine eigenen Güter besitzen, dieselben durch seinen kanonisch eingesezten Abt verwalten, und daß dieser sohin nach gehemmter über flüßiger Sorge für das Zeitliche, desto eifriger für Erhaltung guter Disciplin unter den Mönchen, wachen könne.

Die bey der St. Peterskirche angestellten Priester, und die bischöflichen Räthe und Lehenmänner, widersprachen ihrem Bischofe, und behaupteten, daß er die Güter des H. Emmerams weder sich, noch seinem Siz, noch seinen Dompriestern entziehen könnne; sie sagten ihm ins Angesicht, daß er deßwegen ausgescholten zu werden verdiene, und auch wirklich ausgescholten werde. d)

Wolfgang gab zur Antwort: er finde in den mit den bischöflichen schweren Pflichten verbundenem

Amte

Amte einen Widerspruch; er verneine den Verlust der Güter, indem er dieselben nur jenen, welchen sie durch die Schankungsbriefe vermeint worden wären, zurück gebe, und am Ende dieselben doch noch dem bischöflichen Sitze, und sich, als Oberaufseher über die geistlichen Güter in seinem Kirchensprengel beybehalte. Uebrigens sey er überzeugt, daß er sowohl der Zahl nach mehrere, als auch der Güte nach bessere Güter sich und seinem Sitze durch die ungleiche Abtheilung vorbehalten habe. Auf diese Vorstellung beruhigten sich die Dompriester und Ministerialen auf einige Zeit e)

a) Si monachos haberemus, cetera suppeterent. In Vita S. Wolfgangi apud Mabill. in actis — Es versteht sich eine mäßige Anzahl frommer, ordentlicher mit den Kenntnissen der h. Schrift, der Kirchenväter und Kirchengesetze ausgerüsteter Mönche.

b) Perspectis, et intellectis rebus episcopii divina dispensatione sibi commissi, inter cetera, quae ei pastoralis curae solicitudo procuranda, seu corrigenda iniunxterat, gravius tulit monachos beatissimi Martiris Emmerami eatenus abbate caruisse, et quasi oves errantes sine pastore fuisse. Arnoldus in dialogo.

c) Supra modum doluit Fridericus Antistes, dioecesin sui juris tanto spacio sine monachico, apostolicoque primitus instituto Fundamine durare

consil.

consil. Salisb. apud Hansitz in Prod. ad Tom. III, germ. sac. pag. 88.

d) Laudant te multi, sed in hoc non laudant. In Vita S. Wolfg.

e) Reverendum senem Ramvoldum — — — constituit primum Praepositum (975) dein Abbatem Monasterii (980), quod aliqui aegre ferentes ex sacerdotibus, et consiliariis, dicebant, ut quid tibi et sacerdotibus tuis perdis bona ad S. Emmeramum pertinentia? utere ergo Pontificis, et Abbatis officio, sicut antecessores tui facere consueverunt — — — quibus ille — — scire vovolo, quia nunquam imponam mihi onus, quod portare non valeo, Episcopi nomen, et Abbatis mihi vendicando: sufficit enim Episcopo, ut summa Vigilantia insistat pastorali officio, et Abbatis satis laboriosum, providere fratrum saluti, et per omnia bene procurare res monasterii sui. Ceterum beati Emmerami bona, quae me pessumdare conquesti estis, perdere nolo, sed illi, cui tradita sunt, et servorum dei usibus, et nostrae sedi omnimodis conservare volo. Sed longe aliter sese res habet ejusmodi, quam cogitatis. Vix enim penas evadere poterimus, qui sanctorum bona famulatui nostro deputavimus, non solum quantitate majora, sed etiam qualitate meliora, et illis justitia coacti reliquimus minora, qui Viciniores Deo, quo frequentiores diu, noctuque familiarius adhaerent Christo. Ad hoc respondebant illi, qui quaestionem movebant: misericordiam, et justitiam Deo cantasti, humanis divi-

divina, ut justum est, praetulisti, Vetera utiliter mutasti Ibidem.

Sic, quicunque Deo et Christo magis intus ad haerent,
contenti vivent, sique minora dedit.

§. X.

Nach dem im Jahr 994. erfolgten Hintritt des H. Wolfgang fiengen die heftigsten Streitigkeiten zwischen dem neuen damals selbstständigen Kloster, und dem bischöflichen Sitz an. Der unmittelbare Nachfolger des Abtheilers Gebhard I. bemühete sich, die ganze Abtheilung umzuwerfen, und die Abtey mit dem bischöflichen Sitze zu vereinigen. Seinen Anschlag sicherer auszuführen, steckte er sich unter den feurigen K. Otto III. Dieser erzörnte sich auch anfangs über den frommen Ramwold, als er wegen dem im Frühling 996. zu machenden Römerzug in Regensburg ankam; doch der königliche Kapelan Heribert brachte nach vorgenommener Untersuchung der bischöflichen Klage den König in eine billigere Fassung. Bischof Gebhard erhielt vor dem Altar des heil. Emmeram von dem in der Sache unterrichteten Könige einen heftigen Verweis. Die wolfgangische Abtheilung wurde gut geheißen, und der besänftigte Otto befahl sich und das christliche Heer in das Gebeth des alten Abts und seiner Mönche. Bey der ganzen Verhandlung kömmt nichts von einer Exemption vor, auf die sich

der

der Abt und die Mönche gewiß beworfen hätten, wenn die Abtheilung der Güter auf diese sich gegründet hätte.

Diesen Zufall erzählt der Probst Arnold a), der vermuthlich als ein junger Prinz dem königlichen Gerichte beywohnte, und bald darauf den Mönchshabit in St. Emmeram anzog.

a) Canisius lect. ant. tom. III, pag. 138. Otto — jussit episcopum ad se accersiri, et stans ante altare S. Emmerami sub interminatione ad eum dixit: cave ne ultra me vivente mali quicquam facias abbati hujus coenobii, et fratribus. Sint tibi tua ad episcopatum jure pertinentia. Monachorum bona maneant illis Vallata sub omnium bonorum tutela. Quacumque ergo die praevaricatus fueris in his, quae praesens hausisti auribus tuis, procul dubio scito, sive divinitus, sive humanitus pro malo tanti piaculi tecum duriter et acerbiter actitatum iri — — Dein conversus imperator ad Abbatem, et fratres, pietate solita Valedicens illis ait, interius, et exterius Vos ita conservare dignetur miserator, et misericors dominus, ut in orationibus vestris non solum possitis memores esse nostri, sed et totius populi Christiani.

§. XI.

Abt Ramvold trat den 17. Jun. 1001 in die Ewigkeit hinüber. Zum Unglück des Klosters

starb

starb im folgenden Jahre den 23. Jänner auch der Kaiser Otto III. Alsobald fiengen die Streitigkeiten wieder an. Abt Wolfram, der von einem fremden Kloster vom Bischofe selbst gerufene und eingesetzte Nachfolger des sel. Ramvold, ein Mann von sanftesten Charakter a) hat vermuthlich wegen der über ihn, und über sein Kloster hereinbrechenden Stürme im Jahre 1006. wieder abgedankt, oder ist, wie Christoph Hofmann anmerkt, ungerecht abgesetzt worden b).

Die Mönche wählten darauf aus ihrem Mittel einen Richbold zu ihrem Abt. Dieser mißfiel dem Bischof um so mehr, je weniger er den Mönchen ein Wahlrecht zugestund, und je sorgfältiger sich jener in seiner Würde, Amt und Rechten zu erhalten suchte.

Gebhard jagte demnach theils wegen dieses Verfahrens der Mönche, theils auch aus dem obigen Grunde, nämlich der von seinem Vorfahrer ungerecht, gemäß seiner Meinung, vorgenommenen, und von den Mönchen muthig vertheidigten Abtheilung der Güter und Absonderung der Abtey von dem Sitze, die Mönche aus dem Kloster.

Während dieser Verwirrung kam zum Glück der sanfte Kaiser Heinrich II. nach Regensburg;

er

Er setzte den vor seinen Knien liegenden Abt und die Mönche wieder in ihr Kloster ein c).

a) Abbas Wolframus, et ipse in mansuetudine, caeterisque virtutibus Dei servus. Arnoldus.

b) Oef. rer. boic. script. Tom. I, pag. 551.

c) Vide Prodromum in Tom. III. germ. s. pag. 93.

§. XII.

Das wider das Kloster erhitzte Gemüth des Bischofes Gebhard, war aber im Grund noch nicht gebessert, sondern nur auf eine kurze Zeit verstellt. Vielleicht munterten ihn die Dompriester und seine Räthe auf, die Sachen wieder auf den alten Fuß herzustellen. Deswegen mag er, ungeachtet der von Kaiser Heinrich vorgenommenen Einsetzung des Abts und der Mönche in ihr Kloster, und ungeachtet des von demselben dem Kloster zugesagten Schutzes, wieder angefangen haben, den Abt und die Mönche zu verfolgen. Diese und jener nahmen ihre Zuflucht bey Hartwich, Erzbischof zu Salzburg, und bey den in Babenberg wegen Einweihung der neuen Domkirche auf den 6. May im Jahre 1011. versammelten baierischen Bischöfen. Daselbst soll Gebharden sein hartes Verfahren gegen das wider hergestellte Kloster St. Emmeram öffentlich verwiesen werden. seyn a).

Bey

Bey dieser verwirrten Lage der Dinge giengen dem Kloster gemäß des Berichts des Probstes Arnold sehr viele Güter zu Grund b).

a) Sieh germ. sac. Tom. II, pag. 1012. Der sächsische Annalist, auf den sich Hansiz bewirft, sagt zwar nicht ausdrücklich, daß der Erzbischof seinen Suffragan wegen des Kloster St. Emmeram ausgefilzt habe; doch da Gebhard von seinem Mepropoliten einen derben Verweis sicher erhalten, und da damals die Streitigkeiten des Bischofes mit dem Kloster auf das heftigste gewüthet haben, so vermuthet Hansiz nicht ohne Ursach, daß Gebhard von Hartwich in dieser Rücksicht getadelt worden sey, und der Fürst Abt Johann V. hat sich über die hansizische Vermuthung nur aus Vorliebe zu seinem Exemptionssystem geärgert. Vid. dissert. de Exempt. et libert. Mon. S. Emmer. pag. 76. etc.

b) Plura tunc bona ex Abbatia *S.* Emmerami deperdita, et dissipata sunt ob controversiam Episcopi, et Abbatis.

§. XIII.

Das Ansehen Kaiser Heinrichs, des Heiligen, und etwa auch die Verwendung der baierischen in Bamberg versammelten Bischöfe hielten Gebhard I. in Schranken und Mäßigung bis an sein Ende, welches den 27. März 1023 erfolgte a). Abt Richbold und seine Mönche genossen durch einen

Zeit-

Zeitraum von mehrern Jahren einen ruhigen Besitz der ihnen zugetheilten Güter. Dazu mag der vom Abte nachgesuchte, und von Heinrich II, den 3. Julius 1021. ertheilte Schutz- und Machtbrief, kraft dessen die emmeramischen Güter von den bischöflichen Eingriffen, Widersprüchen und der Gerichtsbarkeit gesichert wurden, das Seinige beygetragen haben b).

Der Kaiser gab aber dem Kloster das Privilegium nicht wegen einer alt hergebrachten Exemption, sondern wegen der Vorbitte seiner königlichen Gemahlinn, und auf Ansuchen und Bitten des Abts Richolf c).

a) Der sel. Hermann Scholliner hat in einer eigends danieder geschriebenen, wohl gerathenen, doch noch sehr, und seinem eignen Biographen unbekannten, Abhandlung bewiesen, daß Gebhardus I. nicht aus dem gräflichen Hause Andechs und Hochenwart, wie bisher allgemein vorgegeben worden ist, sondern aus einem schwäbischen Grafenhause abstamme. Die Abhandlung hat den Titel: Stemmatographia Gebhardi, hoc nomine primi Epi. Ratisb. comitibus ab Andechs, et Hochenwart perperam hactenus adscripti. Monachii 1785.

Uebrigens war dieser Gebhard nicht nur allein kein Feind, sondern ein grosser Beförderer des Mönchsthums; denn ihm hat das Kloster Prüll seinen Ursprung, und das Kloster Thierhaupten seine Erneuerung zu verdanken. Dieß bestärket meine

meine Vermuthung, daß die Dompriester und Räthe, die Ministerialn und Vasalln Gebharden zur Verfolgung des Klosters aufgehezet haben.

b) Das Diplom, welches noch im Archiv aufbewahrt wird, ist datiert V. Non. Jul. indict. III, 1021. Coloniae. Es hat dasselbe alle innerliche und äußerliche Kennzeichen einer unverfälschten Urkunde in sich. Es verdient dasselbe unsre zärtlichste Verehrung theils wegen seines heiligen Mittheiler und Urheber, theils wegen seines hohen Alters, und Aechtheit. Den Inhalt davon sieh in libr. prob. N. LVII.

c) Hansitzes Urtheil über dieß Diplom, sieh Prodr. in part. III. germ. sac. pag. 95.

§. XIV.

Abt Richolf gieng den 19. Sept. 1028 in die Ewigkeit hinüber. Hartwich, ein tugendhafter Mann, folgte ihm in der Würde nach; er dankte aber freywillig nach einer kurzen Period der Regierung ab a). Burchard folgte auf ihn b). Dieser sowohl als jener war von dem Bischofe Gebhard II. aus fremden Münstern gezogen, und über die Abtey St. Emmeram gesetzt. Wenigstens bezeugt der Probst Arnold ausdrücklich, daß letzterer von Reichenau nach St. Emmeram als Abt gerufen worden sey c). Den ersten schildert auch der Probst als einen sehr tugendhaften Mann, da er den letzten

weder tadelt noch lobt, wohl aber ihm an einem andern Ort den Segen von oben herab zuwünscht d). Endlich nach dem Tode des Abts Burchard, den er, sammt dem Grab, in Rom im Jahre 1037 den 10. April am heil. Ostertag fand e), folgte der Knich Ulrich als Abt, den der Bischof Gebhard wegen vollkommener Erfüllung seines kanonischen Rufes zum regularen Abt ernannt hat f). Unter diesem Abt, der etwa im J. 1040 verschied, lebte noch der Probst Arnold. Er schweigt aber in seinen Schriften von den vom Kloster gelittenen Verfolgungen; denn Probst Arnold machte sich die Liebe zum Frieden, die Mäßigung in seinem Herzen und die Bescheidenheit in seinen Schriften zum unverbrüchlichen Gesetze g).

a) Huic successit Dominus Hartwicus magnus virtutis amicus, qui sponte deserens praesulatum coenobii reliquit Abbatiam Domino Burchardo regendam. Arnold apud Basnage Tom. III. pag. 143. Nach dem Bericht Christoph Hofmanns soll er nur ein Jahr der Abtey vorgestanden seyn. Apud Oef. Tom. I, pag. 551. Hartwich tritt nur einmal in codice Tradi. nämlich apud Pez. cap. 77 auf.

b) Burchard erscheint öfters in codice tradicionum, nämlich cap. 79, 81, 82, 83, 84.

c) Probst Arnold schrieb auf Befehl Abts Burchard im Jahr 1031. das kostbare Zinsbuch zusammen.

Im

Im Eingange sagt er: sub Abbate Burchardo, ipso jubente, et nihilominus Arnoldo praeposito eas disquirente fratrum coetu familiaque probante praesens descriptio facta est. Hunc abbatem misit nobis augia etc. apud Pez. Tom. I. part. III. Anecdot. Col. 67.

d) Arnoldus ibid. quem Burchardum conservans gratia superna adaugeat omnia sibi commissa.

e) Hofmannus apud oef. loc. cit. Wirklich fiel der heil. Ostertag im Jahr 1037. auf den 10. April. Man kann daraus schliessen, daß unsre Chronisten auf den Zusammenhang der Chronologie wohl bedacht gewesen sind.

f) Quo defuncto, divina ut speramus providentia necessitatibus nostris destinavit virum venerabilem pariter, et amabilem Dominum videlicet udalricum prius in canonica vita plurigena probitate decoratum, nunc autem regulariter, et monastice huic congregationi praelatum. Arnoldus in lib. II. dialogi.

g) In lib. IIdo dialogi redet Arnold also: His dictis frater cum quo dialogum caepi conferere usus nomine suo ammonuit me (Arnoldum) in aurem dicens: loquere caute et scribito cautius, nam si; Episcopi haec audierint dicta, vel viderint scripta, fortassis dicent, velle te eos rapinarum, et injustitiae notare, sicque libertatem tuam superbiae deputabunt, quasi tu temere eos carpere tentaveris, pro quorum defensione scriptura clamat,

clamat, imo dominus perscripturum praecipit dicens, nolite tangere christos meos, et iterum qui vos tangit, tangit pupillam oculi mei. Cui respondi linqua, et stilo. Si Episcopi sunt, quod dicuntur, non nobis obsunt, sed valde prosunt, quod et efficere dignetur Princeps Pastorum, in quo plenitudo est omnium bonorum! tibi vero, quia sic placet, imo quia justum est, habeamus pacem cum eis, et simus subditi illis. Illud autem te scire volo, quia non me poenitet vera dixisse etc.

§. XV.

Aber eben diese Einsetzung der Aebte, die fast alle außer dem Richolf aus fremden Klöstern, oder aus den nach den kanonischen Gesetzen lebenden Geistlichen genommen worden sind, mißfiel den Mönchen, und es entstanden wieder große Zwistigkeiten zwischen den Bischöfen und den Mönchen, von welchen zwar Arnold, der den Abt Ulrich kaum überlebt hat, aus Bescheidenheit und aus Liebe zum Frieden nichts, desto mehrers aber der St. emmeramische Dekan Othlo, der ein Zeitgenoße Bischofs Gebhard III. war, und über welchen er in seinen Schriften besonders loszieht, meldet. Ich setze die Klaglieder Othlons hieher, ohne der Heftigkeit seiner Ausdrücke Beyfall zu geben.

In dem Buche der Erscheinungen (Visione IIII[ta]) sagt er a): Er habe vor 10 Jahren die

Stelle eines Dekans im Kloster vertretten. Es hätte aber der Abt Reginward (er stand der Abtey vom Jahre 1048. bis 1059. vor) sich nicht an die Vorschrift der Ordensregel, sondern an den Willen des Bischofes, und an die Meynungen und Stimmen einiger jungen Religiosen gehalten. Er, Othlon habe sich nie nach ihrem Willen und Befehlen gerichtet. Es sey deswegen zwischen ihm und dem Abte eine große Uneinigkeit entstanden, er habe sich den Fluch des Abtes zugezogen — endlich sey er nach Fulden ausgewandert.

In einem andern Orte nennt er das Betragen des Bischofs Gebhard III. eine Verfolgung und Zerstörung des innerlichen und äußerlichen Wohlstandes des Klosters.

Visione Xma c) giebt er vor, der Kaiser Heinrich III. habe das Kloster St. Emmeram von der schwersten Dienstbarkeit des Pharao, das ist, von der Gewalt des Bischofs Gebhard III. befreyen wollen; allein gerade in der Zeit, da er dieß aus Liebe zu Gott, und wegen der gefundenen Privilegien ins Werk zu setzen, und mit der Zurückstellung einiger dem Kloster abgenommenen Güter beschäftiget gewesen wäre, habe der Tod diesen dem Kloster wohlwollenden Fürsten entrissen; (Heinrich III. starb den 5. Oct. 1056.) darauf sey eine solche Verfol-

gung

gung des Klosters von dem Bischofe unternommen worden, welche alle vorhergehende übertroffen hätte.

In der nämlichen Erscheinung nennt er die Bischöfe Zerstörer der Klöster (Destructores).

Visione XI. d) sagt er, ein vom Himmel erleuchteter Bettler habe den Bischof Gebhard gleich einem ausgedorrten, von der göttlichen Axt umzuwerfenden Baum gesehen.

Aus diesen Stellen folgt, 1tens daß einige Aebte, zuförderst Reginward, es mit dem Bischof gehalten haben, und daß dieselben mehr dem Rathe der jungen Religiosen, die etwan die Umänderung des Klosters in ein weltliches Stift gewünscht haben mochten, als jenem der Abt gefolgt haben. 2tens, daß die ältern Mönche, wie ihre Vorfahrer, ihre Klage bey dem Kaiser vielleicht im Jahre 1052. in welchem Jahre Kaiser Heinrich mit dem Pabst Leo IX. in Regensburg bey der Feyerlichkeit der Heiligsprechung der regensburgischen Bischöfe Wolfgang und Erhard sich einfand, gestellt haben, und daß der Kaiser wegen der entdeckten Privilegien das Kloster von der bischöflichen Jurisdiction habe befreyen wollen, 3tens endlich daß, da Gebhard der Dritte, eben so, wie sein Vorfahrer Gebhard, der Erste, eine Beeinträchtigung des Sitzes bey der

Güter-Abtheilung vermuthet hat, er von seinen Räthen und Dompriestern aufgehezt worden ist, alle Mittel zur Hintertreibung der Befreyung des Klosters von seiner Gerichtsbarkeit anzuwenden.

Ich aber frage, wenn wirklich Exemptions-Privilegien existiert haben, warum hat man sie während der langen und vielen Zänkereyen von dem Tode des heil. Wolfgang an bis auf Gebhard den III., der den 2. Dec. 1060. starb, bey keiner Gelegenheit als den kernhaftesten, sichersten und unüberwindlichsten Beweis für die Exemption angezogen? Warum bewirft sich nie auf dieselben der sanfte Probst Arnold? Warum bedient sich Othlon vielmehr abgeschmackter und übertriebener Schmählungen, als jener Privilegien, um über seinen Gegner, den Bischof Gebhard III. zu siegen? — — Und da er sich auf die gefundenen Privilegien bezieht, so frage ich, warum hat man sie versteckt, warum hat man sie nicht vielmehr den Kaisern Otto III. und Heinrich II. vor die Augen gelegt? Warum haben diese Fürsten ihre günstige Entscheidung für das Kloster nicht vielmehr auf diese, als auf die Güter-Abtheilung und auf den von derselben entspringenden Besitzstand gegründet?

Die Privilegien, von deren Erfindung und Entdeckung Othlon Zeugniß giebt, sind vermuthlich diese-

diejenigen, deren Widerspruch mit der Geschichte klar bewiesen werden kann, und wirklich Hansiz überzeugend bewiesen hat, und deren Originalien wirklich nicht existieren, sondern deren fehlerhafte mit der Geschichte sich compromittirende Copien zu Othlons Zeiten in den Codex diplomaticus eingetragen worden sind, und von welchen das Urtheil der Kunstrichter gelten mag, *privilegia historice falsa, juridice vera.* Wenigstens geben sie Gelegenheit, daß mehrere Päbste für die Exemption des Klosters sich erklärt, und dem Kloster dieselbe durch richterliche Sprüche zugesprochen haben.

a) Liber Visionum, der von Othlon mit eigener geschmackvoller, und glänzender Handschrift geschrieben worden ist, und der noch in dem Behältniß der Handschriften aufbewahrt wird, wurde von Pez Tom. III thes. anecdot. part. II ediert. Visione IVta cit. loc. Col. 564. schreibt er also: Ante decennium, agente me decaniam in monasterio nostro, et abbate non juxta regulae sanctae instituta, sed secundum Episcopi praeceptum, vel juniorum quorundam affectum plurima illuc disponente. — — Ego igitur quantum potui, praeceptis hujusmodi consentire nolui. — — —

b) In libello tentationum.

c) Apud Pez cit. loc. Col. 579. Inter haec namque bonae memoriae caesar Henricus III. hujus parvuli Regis modo regnantis Henrici, Pater nisibus

bus omnimodis tractavit, qualiter eundem locum (S. Emmerami) a durissimo Pharaonis imperio, id est, ab Episcopi potentia eriperet. Sed illo taliter tractante, praediaque quaedam ab Episcopo ablata restituente, postremo etiam propter amorem dei et propter privilegia monasterii nostri interim inventa in regiam potestatem idem monasterium recipiente — — — repente spes nostra cecidit, nam priusquam illa jam commemorata consummarentur beneficia a praedicto caesare, defunctus est, tantaque Episcopi persecutio exinde super nos esse coepit, qualis antea nunquam fuit.

d) Visum a mendico quodam Gebhardum episcopum velut Arborem arefactum, securi divina abscidendum.

§. XVI.

Fürst Abt Johann V. bemühet sich, durch diese oben angezogene Stelle des Dekans Othlon, und aus einer andern, die sich in der von Othlon verfertigten Lebensgeschichte des heil. Bonifaz befindet, sein System für die Exemption des Klosters, die es schon zu Ende des achten Jahrhunderts erhalten haben soll, nach Kräften zu unterstützen a). In der erstgenannten Lebensgeschichte b) beklagt sich Othlon, daß viele von Carl dem Großen gestiftete Klöster in Italien, Gallien und Deutschland von den nachfolgenden Königen durch ihre Nachläßigkeit, durch ihre übertriebenen Besteurungen, oder

gar

gar durch ihr ungerechtes Verfahren mit den Kirchengütern, verwüstet, den Bischöfen, oder gar den Layen, welche ohnehin nichts wenigers, als die Fortpflanzung und Erhaltung klösterlicher Religion im Schild führen, Preis gegeben worden seyn; aber Carl der Große, habe nicht nur allein keinen solchen sündhaften Schritt gethan, sondern er habe vielmehr einige zum bischöflichen Sitze gehörige Klöster von der bischöflichen Gewalt befreyet, und habe dieselben mit der königlichen Freyheit erhöhet; er habe aber dabey nicht vergessen, den bischöflichen Sitz zu entschädigen. Vielleicht habe dieser große Fürst vorausgesehen, was wir fühlen, daß einige gut gestiftete, aber unter der bischöflichen Bothmäßigkeit stehende, oder derselben unterworfene Klöster in die äußerste Armuth und in die gänzliche Auflösung der klösterlichen Zucht verfallen würden.

In dem Buche der Ermahnung an die Kleriker wiederholet er das nämliche c). Die Kleriker, sagt er, ja die Aebte selbst, machen öfters ein unverantwortliches Opfer mit ihren Klöstern und mit den Gütern derselben; er ärgert sich, daß die Geistlichen den Leyen ein schreckliches Aergerniß durch Zerstörung der Klöster geben, und auf solche Art den Mönchen, der Hausfamilie derselben, (familaribus) den Fremdlingen und den Armen den Unterhalt rauben.

Aus

Aus dem Ganzen folgt, 1stens, daß Othlon über die Zerstörung mehrerer Klöster, die sich unter seinen Augen zutrug, seufze; 2tens daß er die von Carl dem Grossen mitgetheilte Freyheit nicht eigentlich zu Gunsten des Klosters St. Emmeram, sondern zum Vortheile anderer Klöster im Reiche anführe; denn im ersten Falle würde er gewiß sein Kloster namentlich unter die mit königlicher Freyheit begnadigten Klöster angezogen haben; 3tens daß also durch diese Stelle weder eine carolingische Freyheit für das Kloster St. Emmeram, noch weniger die Entdeckung der verborgenen Privilegien erzielt werden könne.

Die Klaglieder Othlons waren also überhaupt wider die Zerstörung sehr vieler Klöster zu dieser Zeit, und besonders gegen die Verfolgungen Gebhards gerichtet.

a) In dissertat. de Exempt. et Libert. Mon. S. Emmer. pag. 31 — 32.

b) In Vita S. Bonifacii apud Basnage Tom. III, pag. 355. Siquis dubitet, legat inprimis sua gesta (Caroli) dein circumeat monasteria, quae sub tempore suo fundata habuit Italia, vel Gallia, sive Germania, et inveniet ea aliqua Caroli largitate sublimata, quaedam quidem privilegio libertatis, quaedam vero praediorum donis, nisi forte

te

te ex subsequentibus regibus, seu episcopis sint oblata. Multi namque reges ejusdem Caroli successores, licet in praeclaris moribus ac studiis pluribus effulserint, in hoc tamen nimis deliquerunt, quod monasteria non nulla vel ipsi tam immensa obsequii sui exactione, quam praediorum ablatione destruxerunt, vel episcopis, seu etiam laicis quibusdam, nihil minus, quam monasticam religionem curantibus destruenda tradiderunt. At Carolus noster non solum haec minime fecisse fertur, sed etiam haec contra quaedam ad episcopatum pertinentia praediis duplicibus redditis, cum consilio communi ab episcopi ditione absolvit, libertateque regali sublimavit, praenoscens, ut reor, prophetiae spiritu, quod et nos cernimus, et anteriores nostri iam diu impletum viderunt, loca sancta, quae necessariis omnibus sufficienter erant redimita, a suis institutoribus, tradita vero episcopis, et in penuriam maximam, et in destructionem totius regularis disciplinae ventura fore.

c) Apud Pez. Tom. III, part. II, Col. 406. — destructio fuit non solum a laicis depraedantibus, et rapientibus praedia eorum, sed etiam a clericis, ipsisque abbatibus ultro offerentibus, quasi venalia sibimet commissa bona, unde alendi forent non solum monachi, sed etiam familia commissa, nec non pauperes, et peregrini advenientes.

§. XVII.

§. XVII.

So unklug die Klagen Othlons den Ausdrücken nach, so gerecht scheinen sie doch dem Grunde nach zu seyn. Ohne mich ins Ausland hinaus zu begeben, ziehe ich nur einige von jenen Klöstern an, welche im 9ten Jahrhundert in dem regensburgischen Kirchsprengel ihren Untergang fanden. Unter diese gehört Perga ad B. V. Mariam a), vermuthlich Perg bey Haindling, — das Kloster S. Salvatoris bey dem Fluße Rechtranze (Retrach) in Suualavelder Gau b) — das Kloster Schoninouue S. Martini in Quinzingau c) das Kloster Werida ad S. Petrum d) und die Cella Cambensis e). Alle diese Klöster gehörten unter die Bothmäßigkeit des Bischofes zu Regensburg; das erste ausgenommen, welches unter die Reichsabteyen gezählt, und bey einem Reichskriege mit dem Beytrage des Gebeths belegt war f). Diese kaum aufkeimende Klöster kamen wieder aus Nachsicht der Könige und wegen ökonomischen Speculationen der Bischöfe in Verfall.

a) Anamodus apud Pez. Tom. I, part. III, Col. 249. Der ungenannte Verfasser der Berichtigung einiger Oerter in Baiern, hat seinen Zweck in Entdeckung einiger dieser Klöster nicht erreicht, weil er den Ort nicht mit dem Patron seiner Kirche zusammen hielt, welches Mittel ihn sicherer zur Berichtigung der unkennbaren Klöster Schonenouua ad S. Salvatorem in Franconia, Schonenouua ad

S.

S. Martinum geleitet hätte. Sieh in den Beyträgen des Hrn. Westenrieder 3. Bande Seite 47. — — Seite 45 will er das Kloster Päring unter dem alten Kloster Perg finden; allein es giebt in unserm Vaterlande mehrere Perg, mit deren einem, zuförderst mit dem Perg zu Haindling es sich, wie auch die von ihm zeugende Dokumente, weit vertrauter, als mit dem irrig genommenen Päring verträgt — Dann ist Päring ursprünglich für regulierte Kniche, und nicht für Benediktiner-Mönche gestiftet worden. — Ich habe in der Kirchengeschichte der Probstey Haimspach alle in den alten Urkunden vorkommende Perg aufgesucht daraus folgt das Resultat, daß keines davon mit dem Kloster Perg so gut, als das Perg bey Haindling harmoniert.

b) Das Flüßchen Retrach theilt sich in seinem Ursprunge in zwey Arme. Einer davon entspringt im Onolzbachischen, der andere bey der Stadt Weissenburg. Bey dem Städtchen Rott stossen beyde zusammen. An diesem Fluß lag ein Kloster ad S. Salvatorem genannt, in welchem Bischof Adalvin zugleich Abt war. Fast der ganze Nordgau, in welchem der abgetheilte Gau Sualafeld zu finden ist, gehörte zum Kirchsprengel Regensburg. Anamod ist es, der von diesem Kloster auf das Jahr 810. Zeugniß giebt. Pez. loc. cit. Col. 200.

c) Das Kloster Schoninouua ad S. Martinum wollte ich in meiner Abhandlung von der Lage der Mark und Grafschaften des carolingischen Baiern

ern (in den neuen histor. Abhandlungen 2. Band 86 S.) zu Schönau im Landgerichte Eggenfelden finden. Vergleicht man das Diplom Kais. Arnolfs (Pez. cit. loc. Col. 33.) mit dem 71. Cap. des Anamodus, so folgt, daß das Schoninouua in Quinzingau aufzusuchen sey, zu welchem Gau auch wirklich der obige Ort Schönau gehört. Dann liegen alle in dem Diplome beschriebene und genannte Oerter, oder die ganze Güter-Gränze (Marca) nicht unweit von diesem Schönau (infra Terminum loci Schononouua. Doch muß ich hier anmerken, daß die Kirche daselbst nicht dem heil. Martin, sondern dem heil. Stephan eingeweihet ist, da ich doch selbst die Zusammenhaltung des Kirchenpatrons mit dem Ort zur Regel der sichern Entdeckung eines verkappten Ortes annehme. — — — Es scheint, daß das Kloster ad S. Martinum im Jahre 890. nicht mehr gestanden sey, weil die ganze Mark dem Münster, St. Emmeram in dem arnolfischen Diplom zugesprochen wird. Es stand aber dasselbe noch im J. 836. in seinem ganzen Flor; denn es wird ihm in diesem Jahre die Gegend vom Fluß Beam an bis Tinfbach (heute Tiefenbach) zurückgestellt Anamodus lib. I. cap. 69. Fast könnte man aus dieser Urkunde schliessen, daß das heutige hochgräfl. Tättenbachische Hauptgut St. Mörten unter dem alten Kloster St. Martin stecke; allein hier finde wenigstens ich kein Schönau, in welchem doch das Kloster nach der Urkunde cap. LXXI. (in Schoninouua) lag.

d) Mo-

d) Monasterium ad Werida (Anamod. lib. I. cap. I.) oder Ecclesia S. Petri in loco qui dicitur Werid, ubi monachorum est congregatio (cod trad. Pez. cit. loc. Col. 84) deutet auf den bischöfl. regensburgischen Markt Wörd an der Donau hin, dessen Pfarrkirche heute noch den heil. Petrus als Schutzpatron ehrt.

e) Heute Kammünster. Siehe Hansiz Prodr. pag. 32.

f) Mabill. Tom. II. Analect. pag. 436. Coleti in Collectione Conciliorum ad an. 815., in welchem Jahre die Beyträge der Reichsabteyen zu den Reichskriegen in dem Reichskonvent zu Aachen bestimmt worden sind.

§. XVIII.

Aber welche Klagen konnten die Mönche von St. Emmeram wider Bischof Gebhard III. mit solchem Grunde aufbringen, daß der Dekan Othlon mit Recht von einem so hohen Grade der Verfolgung des Bischofes gegen das Kloster, der das Maaß aller vorhergehenden Verfolgungen übertraf, reden konnte. Erstens scheint es, daß die Bischöfe ihnen ergebne Aebte eingesetzt haben, welche auch nach dem Willen und Gefallen ihrer Beförderer die Klostergüter verwaltet, und die jungen zuchtlosen Religiosen auf ihre Seite, um ein Gegengewicht gegen den Widerspruch der älteren und zuchtliebenden Mönche zu haben, gehalten haben. Bey so

einer

einer unruhigen Versammlung litt nicht nur der geistliche, sondern auch der zeitliche Zustand des Klosters, und, ohne es sagen zu dürfen, werden manche unverdiente Laien mit Gütern belehnt worden seyn, welche nach der Hand außer allem Lehenverbande durch die Undankbaren gesetzt wurden.

Zweytens. Der Ruf der gefundenen Exemptionsprivilegien machte den Bischof Gebhard aufmerksam. Um sich in dem Besitzstand der Botmäßigkeit über das Kloster zu erhalten, hielt er streng auf die Gewohnheit der Stationen im Kloster; denn das Recht, Stationen in einem Kloster halten zu dürfen, war damals das untrüglichste Zeichen der geradesten Gewalt des Bischofes über ein Kloster und der Incorporation des Klosters mit dem bischöflichen Sitze a).

Die Stationen selbst wurden in der Fasten, im Advent, vor allen aber im Kloster St Emmeram, am Festtag dieses Heiligen, mit vieler Pracht abgehalten. Die Bischöfe pontificierten an diesem Tag; dann brachten sie mit ihren Dompriestern und Lehenleuten, und mit ihrer gesammten Hausfamilie das Mittagmahl im Kloster ein.

Geb-

Gebhard III. ließ sich statt der Tafel, vermuthlich, um das Kloster von einem zerstreuenden Tumult zu befreyen, 20 Talente ausbezahlen.

Dieß alles zusammen genommen, gab freylich einen gerechten Stoff zu Klagen. Die ältern, für die Klosterzucht eifernde, und von den jüngern verachteten Mönche, die wegen der neuen zu dieser Zeit beträchtlichen Stationstaxe aufgebrachte, und wegen der gefundenen Privilegien erhitzten Köpfe erlaubten sich die heftigsten Ausdrücke wider die Bischöfe und ihre Räthe.

Uebrigens war Gebhard III. so wenig, als Gebhard I. ein Religiosenfeind, sondern vielmehr wie jener, ein Beförderer des Mönchthums überhaupt, und ein Wohlthäter des Klosters St. Emmeram insbesondere. Er ists, der das Kloster Oringau (Ering), welches seine Gebeine aufbewahrt, gestiftet c) und öfters gegen das Gotteshaus St. Emmeram zuförderst bey der erlittenen Brunst, bey Gelegenheit der Heiligsprechung der Bischöfe Wolfgang und Erhard, bey Aufsuchung der Gebeine des heil. Dionys, sich wohlthätig erzeigt hat d). Er ist es auch, dem das Kloster St. Emmeram den Zehent in Erling (heute Langenerling) von dessen Ertrag an dem Gedächtnißtage seines Todes hundert

Armen

Armen ein Almosen, und den Brüdern eine Charitát gereichet werden soll, zu verdanken hat e).

a) Siehe Prodromus Hansizii pag. 98.

b) Libr. Prob. Num. LV.

c) Hansiz in Prodromo pag. 119. giebt Gebharden den zweyten als Stifter des Klosters Oringau an, Hund aber Gebharden den Dritten. Hansiz hat sich hier geirret. In der Apologie seines Prodromus scheint er selbst Gebharden III. für den Stifter des genannten Klosters zu haben; denn diesen Gebharden entunehrte der Dekan mit seiner bissigen Feder. Dieser ist es, der das Kloster wegen seiner Exemptionsprätension beunruhigte; dieser ist es, der auch deßwegen bey Kaiser Heinrich III. in die äußerste Ungnade fiel. Siehe Hundium in Metropoli Salisb. part. II, pag. 195.

d) Vide Metropolin cit. Tom. pag. 194.

e) Codex Tradit. Sanct Emmeram. apud Pez. Tom. I. part. III. Col. 121.

§. XIX.

Bischof Otto, Gebhards Nachfolger, hatte eine Reise nach Palästina vor. Um diese weite Reise glücklich zurück zu legen, dann auch auf Bitte Abts Erhard, ließ er dem Kloster die Hälfte von der jährlichen von seinem Vorfahrer bestimmten Pension von 20 Talenten im Jahre 1064. auf ewige

Zeiten

Zeiten nach. In der über diese Schankung ausgestellten Urkunde nannte er diese Forderung incauta discretio a). Und in der That, es war doch einmal diese Forderung für eine Station überspannt.

Aber wenn ein königliches und päbstliches Exemptionsprivilegium existiert hätte, so würde der Abt um die Nachsicht der Hälfte dieser Pension nicht angehalten, oder er würde das Privilegium als den sichersten Grund seiner Bitte vorgelegt, oder wenigstens angezogen haben. Der Bischof selbst würde wegen des Widerspruchs des Privilegiums sich nicht getrauet haben, eine feyerliche Urkunde über seine Schankung, die im Grunde keine Schankung, sondern vielmehr eine Minderung der ungerechten Forderung war, auszustellen, noch weniger aber in die Güterverwaltung des Klosters sich einzumischen b).

Im Falle der Exemptionsprivilegien würden wohl die Nachfolger Bischof Ottens, die Bischöfe, nämlich Gebhard VI., der den 14. Jul. 1105., Hartwich I., der den 3. März 1126., Cuno I., der den 19. May 1132. verschied, die, unter Androhung des ewigen Fluch Gottes nicht mehr zu vermehrende, Pension, auf den alten Fuß a 20 Talenten zurück gesetzt haben? Am allerwenigsten hätte man so einen sündhaften Schritt von den frommen Bischöfen Hartwig und Cuno erwarten können, de-

ren einer wie der andere nicht gewohnt war, die Klöster zu drücken, sondern vielmehr das Mönchthum in ihrem Kirchsprengel auszubreiten, jener zwar, da er die Klöster zu Mallerstorf c), zu Prüfling d) und zu St. Jakob in Regensburg eingeweihet, und mit tugendhaften Mönchen besetzt, dieser aber da er vor seiner Erhöhung zur bischöflichen Würde, selbst als Mönch und Abt zu Sigeburg gelebt hat.

a) Lib. Prob. N. LV.

b) Lib. Trad. apud Pez. thes. Anecdot. Tom. I. part. III. Col. 131.

c) Mon. Boic. Vol. XV. pag. 225.

d) Ibidem Vol. XIII. pag. 4 et 23.

e) Hund. Metrop. Salis. Tom. I. pag. 196.

§. XX.

Unter Bischof Heinrich, der dem Bisthume vom Jahre 1132. bis den 10. May 1155. vorstand, brachen die Zwistigkeiten zwischen dem bischöflichen Sitze und zwischen dem Kloster wieder in helle Flammen aus. Jener wurde durch die gefundenen Privilegien, deren Ruf sich in der weiten Welt ausgebreitet, und deren abgekürzten Inhalt Ulrich von Babenberg 1125. in seine Urkundensammlung aufgenommen hat, zur möglichsten Auf-

merk-

merksamkeit für seine Rechte auf dieses einmal mit ihm mit gleicher Würde verbundene Kloster aufgerufen. Dagegen zwang die durch die Abtheilung der Güter verlohrne Beywirkung bey den Bischofswahlen die Ausschließung der Mönche von der bischöflichen Würde, die immer von dem Gegentheile angefochtene Abtheilung der Güter, die Eingriffe der Bischöfe in die freye Wahl der Aebte, und in die Güterverwaltung, die übertriebenen Stationen der Bischöfe und seiner Familiarn im Kloster, die jährliche Pension a 20 Talenten, welche im vorigen Jahrhundert von einem Bischofe selbst für indiscret erklärt worden ist, und noch darzu die Belohnung mehrerer Vasallen mit derselben, das sich selbst überlassene Kloster, seine entdeckten Privilegien geltend zu machen, und sich in den Genuß einer Exemption um so eher zu setzen, je höhere Begriffe man sich damals von der Exemption machte, und je gefährlicheren Folgen ohne derselben es sich ausgesetzt zu seyn glaubte. Leider schwebten immerzu den St. emmeramischen Mönchen die traurigen Beyspiele so vieler eingezogenen Klöster vor ihren Augen herum.

a) Eccardus de script. medii aev. Tom. II. pag. 39. N. XVIII.

§. XXI.

Die Neuigkeit der gefundenen Privilegien, und ihr wesentlicher Inhalt erscholl sogar bey

dem römischen Hof. Pabst Pascal II. verlangte die in den Exemptionsurkunden Karl, des Großen, und Leo III. zum Altar des heil. Petrus jährlich festgesetzte 5 Goldgulden (aureos a). Das Kloster entweder aus Armuth, oder wegen des durch die immerwährenden Streitigkeiten zerrütteten Finanzstandes, oder wegen eines Einverständnißes der Aebte Reginhard und Engelfried mit dem bischöflichen Sitze, unterließ die Abführung des für Rom in den vorgeblichen Privilegien berstimmten Zinses.

Abt Engelfried genoß zwar anfangs die Gunst des thätigen Pabsts Innocenz II.; denn da der adeliche Krieger Sigboto aus Thüringen sich einen zu der Familie des heil. Emmerams gehörigen Gerard unterwerfen wollte, und der Abt zum Richterstuhl des Pabstes floh, übertrug Innocenz dem Erzbischofe Adalbert zu Mainz die Untersuchung dieser Differenz b). Dieser begwältigte den Statthalter zu Erphesfurten (Erfurt) Wernher, zur Schlichtung des Handels nach dem Völkerrecht, der auch die Zinsbarkeit des Gerard und seiner ganzen Familie für St. Emmeram wider den prätendirenden Sigeboto den 19. Aug. 1132. entschied c).

Indessen drang Innocenz II. in wiederholten Terminen auf die Abführung des Zinses. Engelfried, entweder weil er mit dem feurigen Bischofe

Hein=

Heinrich, einem gebohrnen Grafen von Wolfraths-hausen, (den die große Macht seiner Hausfreunde wider den Willen des Herzog Heinrichs in Baiern, in den bischöflichen Sitz Regensburg 1132. ein-setzte, und der durch Gewalt der Waffen in demsel-ben sich erhielt,) sich verstund, oder weil er das hitzi-ge Temperament und den kriegerischen Muth dieses Bischofes fürchtete, oder weil es ihm an klingender Münze gebrach, zahlte nichts.

Es kam demnach ein päbstlicher Befehl, den Abt Engelfried, der vermuthlich von dem feurigen Bischofe wider den päbstlichen Hof unterstützt wor-den ist, zu entsetzen. Wiewohl das Breve, welches die Entsetzung des Abts Engelfried anbefahl, nicht mehr nach seinem ganzen Inhalt existiert, so ist doch dessen summarischer Inhalt in einem Katalog der Urkunden, welcher über die in der Bibliothek be-sonders aufbewahrte Privilegien 1268. verfaßt worden ist, zu finden d).

Durch dieses Breve und durch andere Briefe In-nocenz II., deren Inhalt ich also bald benutzen werde, wird unsre dießseitige sehr verwirrte, dunkele, und von den Hausscribenten e) in ungleicher und irriger Gestalt vorgetragene Klostergeschichte in ein heiteres Licht versetzt.

Das

Das St. emmeramische Convent, welches vielleicht selbst wider seinen mit der Parthey des Bischofes verbundenen Abt bey dem päbstlichen Hofe geklagt hatte, wurde von diesem ihm unangenehmen Abte durch einen päbstlichen Machtspruch befreyet. Dann wählte es sich ohne Einwirkung des Bischofes Heinrich einen gewissen Pabo, ungefähr um das Jahr 1141. zu seinem Abt, den unsere Hausscribenten nicht gekannt, oder wenigstens nicht zu seiner gehörigen Zeit, sondern um 4 Jahrhunderte früher angesezt haben.

Da die Reihe der St. emmeramischen Aebte um diese Zeit von unsern älteren und neueren Hausscribenten sehr irrig vorgetragen wird, und vorgetragen worden ist, so wage ich es, dieselben gemäß dem Zeugniß authentischer Documente in die gehörige Ordnung in der Note f) zu bringen.

a) Lib. Prob. N. II. et III.

b) Cod. Trad. apud Pez. cit. loc. Col. 136.

c) Ibidem Col. 134.

d) Dieser Katalog ist in einem Codice Manuscripto, der den Titel Rhetorica Alberici führt, und in dem Catalogo Manuscriptorum impresso Num. 905. vorkömmt, und zwar in dem ersten Blatt des Codex zu finden. Die hieher auf diese Zeitumstände sich beziehende Briefe sind folgende:

I. Item

I. Item pple de commissione contra epm nrm.

II. Item pple pro Engilfrido abbate removendo.

III. It. pple, in quo continet, quod mnrum S. Emmri juris ee S. Petri, et ad proprietatem S. Rom. Ecclie cognifcitur.

IV. It. pple pro exterminatione XX Talentorus.

V. It. a propter commissionem contra Epm nrm.

Alle diese Urkunden scheinen aus der Feder des Pabsts Innocenz geflossen zu seyn, deren einige Labbe in collect. conciliorum Tom. II. Col. 1434, und Tengnagel in Gretseri operibus Tom. VI. pag. 752 ediert haben.

e) Hand. Metrop. Salisb. Tom. I. pag. 197. — Hochwartus apud Oef. rer. boic. script. Tom. I. pag. 189.

f) Ich setze die St. emmeramischen Aebte in einer Ordnung, in welcher sie von Hund Metr. Salisb. Tom. II. pag. 369 und in dem emmeramischen Mausoläum hergestellt werden, hieher, doch mit Verbesserung ihrer Sterbjahre und Tage, deren diese durch die Todtenkalender, jene durch die Urkunden berichtiget werden. — Es versteht sich von selbst, daß ich keinen Abt außer den Bischöfen, vor dem sel. Ramvold erkenne.

Ram-

Ramvoldus † 1001. 17. Junii.
Wolframus resignavit 1006. † 17. Julii anno incerto.
Richolfus † 1028. 19. Sept.
Hartwicus resignavit 1030. † 2. Aug. ao incerto.
Burchardus † 1037. 10. April.
Udalricus I. † 1040. circiter.
Erkempertus † 1044. 14. Aug.
Peringerus I. † 1048. 11. Jan.
Reginwardus † 1059. 3. Jan.
Eberhardus I. resignavit 1070. † 1091. 11. May.

Ich stimme der bisher angezeigten Ordnung bey. — Aber die der folgenden Aebte ist gewiß irrig.
Rupertus † 1095.
Reinhardus † 1110.
Theodoricus † 1129.
Engelfridus † 1143.
Bertholdus † 1149.

Abt Ruprecht starb vermuthlich im Jahre 1094. Nach ihm tritt in dem Traditionsbuche und zwar 1095. den 31. Oct. der unter Abt Ruprecht gewesene Probst Babo als Abt auf. Dieß Jahr kömmt mit der III. Indictio überein. Vid. Pez. cit. loc. Col. 186. — und da dieser Pabo mit dem im Jahre 1105. gewählten Bischofe Hartwich gleichzeitig (cit. loc. Col. 188) gehalten wird, so folgt, daß er am frühesten in diesem, oder im nachfolgenden Jahre die Abtey entweder per obitum oder per abitum (durch den Tod oder durch den Austritt) verlassen habe.

Rein=

Reinhard oder Reginwardus II. ist nicht eher als auf das Jahr 1106. einzusetzen, und da er sich mit dem im Jahre 1117. den 20. Aug. eingesetzten sel. Abt Erminold in Prüfling, in einen Güterumtausch eingelassen hat, (mon. boic. Vol. III., N. V.) so ist sein Nachfolger Abt Dietrich nicht auf das Jahr 1110., sondern weit später nachzurücken. — — Eben dieser Reinhard oder Reginward ist es, welcher eine Frau, Irmingart mit Namen, und ihre ganze Freundschaft, nach der von ihm zugelassenen und von ihr ausgestandenen Feuerprobe, von der Dienstbarkeit eines Adalward von Aiterhofen freygesprochen, und dem Kammeramte St. Emmeram unter einem jährlichen Zins von 12 Den. (Pfennige) nach ihrem Wunsche unterworfen hat. Pez. Col. 132.

Dem vielleicht den 8. Nov. 1129. abgehenden Abte Dietrich ist Englfried nachzusetzen. Doch scheint es, daß er nicht im Jahre 1143. sondern weit eher, am spätesten zu Ausgang des Jahrs 1141. abgegangen sey, damit man Zeit gewinne, innerhalb welcher die einzuschaltende Wahl des ihm nachtretenden Pabo des zweyten, vom Bischofe Heinrich cassiert, von der dem neuen Abte ergebenen Parthey zum Pabst Innocenz appelliert, von diesem dem Erzbischofe zu Salzburg das Commissorium ertheilt, wieder eine neue Appellation ergriffen, und darüber eine Antwort gegeben werden konnte. Siehe oben Nota d.

Aus dem Briefwechsel Innocenz II. mit Kunrad, Erzbischofe zu Salzburg, und mit unserm Bischofe Heinrich folgt, daß nach dem Abt Engelfried wieder ein Abt Pabo, der entweder Pabo der Zweyte zu nennen ist, oder Secundus, das ist, der nach einem Zwischenraum von 31 zum zweytenmal zur Abtey gelangte, einzuschalten sey.

Dieser Pabo scheint nach dem Tode seines Vertheidigers, der den 29. Sept. 1144. erfolgte, entweder durch den Tod oder durch den Austritt Bertholden von Admont die Abtey überlassen zu haben.

Die auf Eberhard folgenden Aebte müssen demnach also gereihet werden.

Rupertus † circa an. 1094.
Pabo I. resignavit, vel † circa an. 1106.
Reinhardus, vel Reginhardus II. † 1118.
Dietricus † 1129. Fors 9. Nov.
Engelfridus dejectus 1141.
Pabo II. vel secundum moritur 1143. 17. Jun.
Bertholdus I. † 1149.

§. XXII.

Indessen spannte Bischof Heinrich alle Kräfte an, das Kloster St. Emmeram unter seiner Bothmäßigkeit zu erhalten. Mit Strenge foderte er die 20 Talente als Tafelgelder wegen den abgehaltenen oder abzuhaltenden Stationen im Kloster; ungeachtet Bischof Otto diese Summe für indiscret erklärt,

und

und deswegen mit dem Kloster auf die Hälfte pactiert a), und ungeachtet Pabst Innocenz alle diese Tafelgelder durch ein feyerliches Instrument als ungerecht abgeschaft hatte b).

Das ohnehin feurige, und von seinen Räthen noch mehr erhitzte Temperament des Bischofes erlaubte sich die äußersten Mittel zur Erlangung der jährlichen Pension und zur Erhaltung des Klosters bey dem Sitze. Anfangs verboth er dem Kloster, die Gottesdienste in dem Umfange seiner Mauer abzuhalten. Das Interdictum hielt von Anfang der Fasten bis auf Jakobi an. Da dieß Mittel weder die Bezahlung der jährlichen Pension, noch die Zurücknehmung des Recurses zum päbstlichen Hof bewirkte, so fiel er in das Kloster selbst ein. Der nach der Absetzung Abts Engelfried gewählte Pabo mit seinem Wählern wurde als Simoniacus erklärt, und aus dem Kloster gejagt, die Privilegien abgenommen, ein goldener Kelch sammt der Paten zerschmolzen, die Siegel des Klosters zernichtet, und dessen Güter dem Sitze unterworfen c).

Der vertriebene Abt suchte selbst den römischen Pabst Innocenz II. auf, welcher bey dieser Gelegenheit feyerlich erklärte, daß das Kloster St. Emmeram unter die Bothmäßigkeit der römischen Kirche und des römischen Bischofes gehöre d). — —

Der

Der mit päbstlichen Briefen an Bischof Heinrich zurückkommende Abt Pabo wurde nicht nur allein vom Bischofe nicht eingesetzt, sondern der Ueberbringer derselben wurde unartig verachtet. Doch muß sich der Bischof auf die ersten Briefe, die Pabo selbst vom höchsten Gerichtshofe mitgebracht hat, wegen des richterlichen Spruches, den er über den der Simonie halber beschuldigten Abt Pabo ausgesprochen hat, verantwortet haben; denn der Erzbischof von Salzburg, Konrad, erhielt vom Pabst den Auftrag, sich nach Regensburg zu begeben, den Prozeß aufs neue zu instruiren, und dann gerichtlich zu sprechen. Darauf wurde ein zweyter Both mit Briefen des Pabstes an den gespannten Bischof abgeschickt; allein auch dieser wurde nicht nur nicht angenommen, sondern unter den auffallendsten Unbilden abgewiesen. Endlich übertrug der Pabst dem Erzbischofe selbst die Auslieferung des Bescheids durch ein neues Breve, welchem zugleich eine Copie des päbstlichen Bescheides beygelegt war, dessen wesentlicher Inhalt folgender ist:

Der Pabst habe mit dem minder löblich anfangs sich verhaltenden Bischofe, aus Hoffnung eines Vortheiles für die Kirche durch seine mit der Zeit löblichere Aufführung, Geduld getragen — er erfahre aber das Gegentheil, indem der Bischof vielmehr fortfahre,

sowohl

sowohl der Kirche schädlich, als dem heiligen Stuhl ungehorsam zu seyn. Den Beweis davon mache die Entziehung des Klosters St. Emmeram aus der päbstlichen Gewalt, und die Verachtung der apostolischen Briefe, welche Abt Pabo eingeliefert habe; noch mehr aber die beschimpfliche Mißhandlung jenes Bothen, der die zweyten päbstlichen Briefe mitgebracht habe. — — Nun übersende er ihm neue Briefe, in welchen er ihm bie Einsetzung des Abts Pabo innerhalb 20 Tagen nach Empfang derselben, die Gutmachung aller ausgeübten Gewaltthätigkeiten, und die fernere Unbeschädigung des Klosters St. Emmeram anbefehle, in widrigen Falle wären ihm alle bischöflichen Verrichtungen bis zur vollkommenen Vollziehung dieser Anordnungen untersagt f).

Diese ganze Erzählung gründet sich auf drey Briefe Innocenz II. an den Erzbischof zu Salzburg, Konrad, welche, wenn sie gehörig überdacht werden, dieß Resultat geben, und die Exemptionsstreitigkeiten des Klosters mit dem Sitze zu dieser Zeit in das helleste Licht setzen, deren wesentliche Umstände die Haus- und fremde Geschichtschreiber aus Nichtkenntniß und Unbenutzung dieser Briefe ganz verfehlt haben.

a) Siehe §. XIX.

b) Siehe

b) Siehe §. XXI. Notae d.

c) Die Hausscribenten, keinen ausgenommen, sammt den fremden und auswendigen regensburgischen Geschichtschreibern, behaupten: a) Bischof Heinrich habe den Abt Engelfried abgesetzt. b) Der Pabst Innocenz habe durch den nämlichen Bischof die Gottesdienste zu St. Emmeram interdiciert. c) Der zerbrochene Kelch sey im Preise auf 500 Mark oder Talente gestanden. d) Heinrich habe nach verjagtem Abt die Kirchensiegel im Grabe Abts Bertholds gefunden, und dieselben zernichtet. e) Endlich habe Innocenz dem Bischofe das Kloster wieder unterworfen, und ihm die Gewalt ertheilt, nach Belieben mit demselben zu schalten. Siehe Hund. Metrop. Tom. I. pag. 197. — Hochwart apud Oef. rer. boic. script. Tom. I. pag. 189. — Mauf. S. Emmer. pag. 277. So viele Sätze, so viele auffallende Unrichtigkeiten, deren die meisten durch die obige dokumentirte Erzehlung berichtigt werden. Von der Schwere und dem Werth des abgenommenen Kelches, giebt eine im folgenden §. anzuziehende Urkunde Zeugniß; und endlich wie kann man die Entdeckung der Siegel im Grabe Abt Bertholds vorspielen, da Berthold zu dieser Zeit noch als Mönch in Admont privatisiert, und man noch nicht an einen Ruf seiner Person zur abteylichen Würde gedacht hat? — — So nämlich können Zufälle, bey deren Erzählung eine Leidenschaft die unüberlegte Feder führt, verdreht werden.

d) Epi-

d) Epistolam Innocentii ad Conradum Archiepiscopum vide in operibus Gretscheri, Tom. VI. pag. 752. N. XXV.

e) Ibidem Num. XXVI.

f) Ibidem Num. XXVII. Die nämlichen Briefe enthalten auch die Collectio Conciliorum Labei, Tom. XII. Col. 1434, wie ich bereits oben §. XXI. Nota d) angemerkt habe.

§. XXIII.

Bischof Heinrich unterwarf sich dem päbstlichen Spruche, und von nun an nahm er mildere Gesinnungen gegen das Kloster an. — Pabo wurde als Abt eingesetzt; denn wirklich wurde eine Traditio, vielmehr Restitutio von ihm ohne Beywirkung Bischof Heinrichs angenommen, und damit die Nachkommenschaft weder über den ordentlichen Abt, noch über die ordentliche Zeit, zu welcher diese Traditio geschah, in der Folge den mindesten Zweifel erregen könnte, so wurde die über die Handlung abgefaßte Urkunde also epochiert; sub praenominato abbate (Pabone) regnante Domino Chunrado, sedente (in) cathedra pontificali Heinrico episcopo ratisbonense a). Dieß geschah also beyläufig 1144. — Dann gab er dem Kloster St. Emmeram sein Eigenthum Sewarn (Sebarn nahe bey Retz) unter der Bedingung, daß, wenn dieser

Ort

Ort von den Matricularіis (Kirchpröbsten) oder ihren Erben nicht von Ostern bis Ostern um 200 Talente (Pfund) eingelöst würde, er ganz dem Genuße der Mönche heimfalle. Dieß sein Eigenthum (vielmehr war es ein Eigenthum der Domkirche) gab er zum Ersaß jener 200 Pfund, welche er von einer goldenen Paten und Kelch sich als ein Vadimonium (Unterpfand vermuthlich der von ihm prätendirten jährlichen Pension a 20 Pfund) zugeeignet hat b).

a) Codex tradit. apud Pez. cit. loc. Col. 189. Gegenwärtige Urkund bezieht sich auf die zwey Pabonen oder auf den nämlichen, der aber zu zweyen unterbrochenen Terminen der Abtey vorstand. Die erste Periode der pabonischen abteylichen Würde ist dem Bischofe Hartwich I., die zweyte dem Bischofe Heinrich gleichzeitig.

b) Ibidem cit. loc. Col. 137. Durch diese Urkunde wird zum Theile dasjenige bestätiget, was ich oben von dem Ursprunge der Zwietracht zwischen dem Sitze und dem Kloster gesagt habe, deren Hauptgrunde die verweigerte Bezahlung der prätendierten jährlichen Pension von 20 Talenten gewesen zu seyn scheint. — Dann werden Hund und alle andere widerlegt, welche den abgenommenen Kelch auf 500 oder auch wenigere Marke abschätzen. Nach dem Zeugniß des St. emmeramischen Mönchs und Hausschriftstellers Christoph Hofmann ist der Kelch im Gewichte nicht höher, als auf zwey Mark

zu

zu berechnen. Es scheint, daß 100 Pfund Denarii (Silberpfennige) einem Mark an Gold das Gleichgewicht gehalten haben. Ist dem also, so beträgt sich das Zeugniß des Hofmann mit der angezogenen Urkunde vollkommen.

Endlich folgt auch aus dieser Urkunde, daß Bischof Heinrich nicht aus Raubbegierde, wie einige Scribenten irrig vorgeben, sondern wegen eines vermeynten Rechts zur jährlichen Pension goldene heilige Gefäße sich zugeeignet habe.

§. XXIV.

Indessen starb den 24. Sept. 1143. der eigentliche Urheber und Beförderer der St. emmeramischen Exemption Innocenz II. Bald darauf starb, oder dankte auch der Abt Pabo ab. — Diesem folgte in der abteylichen Würde Berthold, geschworner Mönch zu Admont, dem ohne Zweifel sein Erzbischof, Konrad, zur Erlangung der Abtey behilflich war. Jenem folgte in der höchsten Würde Cölestin II. Er regierte aber nur 5 Monate, und starb den 9. März 1144. Den folgenden Tag wurde Lucius der II. gewählt. Dieser Pabst ertheilte den 10ten Tag nach seiner Erwählung dem Kloster St. Emmeram das berufene Exemptionsprivilegium a), welches Innocenz II. der, in dem an Bischof Heinrich erlassenen Breve, ein ausdrückliches Zeugniß von der alleinigen Abhängigkeit des Klosters St. Emmeram von der römischen Kirche, und von dem

Verband desselben mit dem heil. Petrus giebt, entworfen, das Cölestin II. ins Reine gebracht, und endlich Lucius II. bestättigt hat.

Die Bulle selbst bewirft sich in der Exemptionsbestättigung auf das Opfer, welches Carl der Große dem Pabst Leo und seinen Nachfolgern mit diesem Kloster gemacht hat b). Sie leistet den Mönchen und dem Gotteshause nicht nur allein wegen einer königlichen, sondern wahren Exemption von aller bischöflichen Jurisdiction die Gewähre. Ihr wesentlicher Inhalt ist folgender:

I. Lucius nimmt das Kloster nach dem Sinn Kaiser Carls und Pabst Leons in seinen Schutz.

II. Er bestättiget demselben alle seine Besitzungen,

III. die freye Wahl eines Abtes.

IV. Er erlaubt dem Abte den Gebrauch der Dalmatik und Sandalien (gestickten Schuhe). Er ertheilt

V. Die Exemption von dem Gerichte eines jeden Abts.

VI. Die

VI. Die Unabhängigkeit von dem Bischofe in jedem Gegenstande, so gar in der Ordination oder Einsegnung eines neuen Abts.

VII. Die Freyheit von einer erblichen Advokatie, und endlich

VIII. dekretiert er die Exkommunikation für die Verletzer des Asilums im Kloster, von welcher der Abt nach erfolgter Genugthuung absolvieren kann.

Aus einer bischöflichen Urkunde vom Jahre 1147. folgt weiters c) daß Lucius sein Privilegium in zwey Originalien mitgetheilt hat, davon eines dem Bischof selbst, um etwa ihn und seine Nachfolger von aller Anfechtung der dem Kloster ertheilten Freyheit in Zukunft abzuhalten, das andere dem Abt Berthold ausgeliefert worden ist.

Kaiser Friedrich bestättigte den ganzen Inhalt dieses päbstlichen Briefes, den er seinem Diplom d) von Wort zu Wort eingerückt hat, dann garantierte er in dem nämlichen Diplom dem Kloster

I. alle seine Besitzungen,

II. erlaubt er demselben die Morticinia (die Gebühren bey dem Todesfalle eines Unterthanen) einzubringen, und

III. die Hälfte aller beweglichen und unbeweglichen Güter von jenen Personen, welche kein Kind nach ihrer Eigenschaft (conditione) hinterliessen.

IV. Es ertheilt der Kaiser dem Abte die Freyheit, einen jeden in die Klasse der Ministerialn (adelicher Dienstleute) den er aus seiner Hausfamilie dieser Ehre würdig fände, aufzunehmen e),

V. die Excesse seiner Unterthanen selbst zu bestrafen f), und endlich

VI. erklärt er, daß derjenige, der einen im Kloster Zuflucht nehmenden Verbrecher mit Gewalt herausnähme, von dem Reiche proscribiert ist.

Diese beyde feyerliche Instrumente, deren Kraft und Giltigkeit der Gegentheil selbst anerkannte, versiegelten endlich dem Kloster jene Exemtion, welche es mit aller Anstrengung bisher gesucht hat. Und wer sollte nicht glauben, daß es dieselbe in sicherer Ruhe auf ewig genießen würde? Allein die Streitigkeiten

fiengen

fiengen in der Folge wieder, und zwar heftiger als bisher an.

a) Lib. Prob. N. LVI.

b) In den Streitschriften zwischen dem Jesuiten Hansitz und Fürst Abt Joannes V. will letzterer aus dieser Bulle die Authenticität der sowohl vom K. Carl, als vom Pabst Leo ertheilten Freyheitsbriefe beweisen. — — — Da diese Urkunden mehrere wider die Geschichte laufende Sätze erhalten, so bleibe ich bey meinem über sie gefällten Urtheile stehen, daß sie Urkunden von jener Art sind, welche man als historice falsa annehmen muß, und als juridice vera annehmen kann, und welche die Machtsprüche Pabst Innocenz II. und Lucius II., dann des Kaisers Friedrich I. auf den höchsten Grad der möglichsten Gültigkeit zu ihren Zeiten gebracht haben.

In jenem Kleide, mit welchem sie in dem Codice diplomatico erscheinen, sind sie gewiß nicht gegeben worden. Doch will ich auch nicht den Dekan Othlon als den Erfinder und Concipisten derselben mit Hansitz in illustrat. apolog. pag. 242. angeben. Man mag ihre Existenz zu Othlons Zeiten, in welchen eben so wenig eine Kritik als Schreibkunst herrschte, aus guten Gründen geglaubt haben, und dann sie nach dem Formulare alter Exemptionsbriefe in das Diplomatarium eingetragen haben. — — Uebrigens hat mich der Herr Rath Mayer der Mühe überhoben, die ordentliche

Reihe

Reihe der, zwischen dem Jesuiten Hansiz und dem Fürst Abt Johann Baptist über die St. emmeramische Exemption und über die Authenticität der alten Privilegien gewechselten Schriften hieher zu setzen, als welcher dieselben in thes. novill. juris ecclesiast. Tom. III., in Praefat. N. XLVI. et seq. genau und ordentlich vorgetragen hat.

c) Cod. Tradit. apud Pez. cit. loc. Tom. et part. Col. 138.

d) Lib. Probat. N. LVII.

e) Abt Berthold II. erhebt wirklich ante fores Pistrini ao 1234. mense Julio Uscalcum cultellificem, Wilteburgem sororem suam, et Itam ejusdem sororis sue filiam in den Stand und die Würde der emmeramischen Ministerialen.

f) Bisher büßten die Advocaten die Fehler der Unterthanen ab. Von nun stand es dem Abt frey, durch seine eigene Ministerialen dieselben abwandeln zu lassen.

§. XXV.

Im Jahre, quo communi decreto ecclesiae christianorum exercitus contra paganos motus est (d. i. 1147.) kam Bischof Heinrich zum Altar des heil. Emmerams. Er nahm von den bey dem Altare versammelten Brüdern Abschied, und entsagte durch ein feyerliches und freywilliges Instrument der bösen und ungerechten Gewohnheit, dem Kloster

an

an dem St. Emmeramsfest 20 Talente als ein Aequivalent für die an diesem Tag gewöhnliche Station abzunöthigen; doch da diese Pension dreyen adelichen Soldaten und Lehenleuten des Bischofes als ein Lehen überlassen ward, so war Abt Berthold gezwungen, die Vasallen mit 4 Talenten Golds, welches er von einem goldenen Kelch hernahm, zu entschädigen a).

Auf dem Landtag zu Regensburg, der kurz vor dem Tode Bischof Heinrichs vom Kaiser Friedrich abgehalten worden ist, klagte Margret von Tann wider den Abt, daß er ihr die Lehenfolge in einem durch den Tod ihres Vaters eröfneten Lehen verweigerte. Auf das Zeugniß des Bischofs Heinrichs, und wegen der bey andern Reichsfürsten in so einem Falle hergebrachten Gewohnheit wurde der Streit zu Gunsten des Klosters entschieden, und, weil das Kloster mit dem Hochstifte gleiche Rechte hatte, auf dem nämlichen Hoftag dekretiert, daß alle Lehen, welche der Abt vergiebt, wirkliche Mannslehen sind, und in Zukunft wirklich seyn sollen. Nach ein paar Jahren 1157. den 5. Horn. ertheilte der Kaiser auf dem allgemeinen Reichstag zu Ulm über diesen gerichtlichen Ausspruch auf Bitten des frommen Abt Alberts b) ein kaiserliches Instrument c), in welchem auch das Kloster in den besondern kaiserlichen Schutz genommen ward. Die

zahl-

zahlreiche Gegenwart der Stände sowohl bey dem Gerichtstage zu Regensburg, als auf dem Reichstag zu Ulm macht diese merkwürdige Entscheidung noch interessanter für die Reichsgeschichte.

Endlich rief Bischof Heinrich kurz vor seinem Tode die Dompriester und Ministerialn zusammen. Er legte in ihrer Gegenwart das feyerlichste Bekenntniß für die St. emmeramische Exemption ab, und erklärte zugleich, daß er die päbstlichen und kaiserlichen Privilegien abgenommen und zernichtet, und das Kloster auf eine ungerechte Art verfolgt habe d).

Diese Privilegien können keine andere, als jene fehlerhaften seyn, welche in dem Codice diplomatico enthalten sind, über welche ich schon öfters mein Urtheil geäußert habe e).

Bischof Heinrich wurde aus einem Verfolger des Klosters der erste Wohlthäter desselben. Er ließ sich in der Ruhestätte seiner Vorfahrer, in dem Gotteshause St. Emmeram in Mönchskleidern begraben f).

Die Exemption des Klosters war nun feyerlich von dem Gegentheile selbst anerkannt. Nicht ohne Ursache haben die Mönche alle nur mögliche Mittel zur Erhaltung derselben aufgesucht. Da ihr

Kloster aus dem bischöflichen Sitze ausgebrochen worden ist, so war es bisher der immerwährenden Gefahr seiner Auflösung ausgesetzt, und würde auch gewiß ohne den Deck- und Schutzmantel der Exemption in der Folge aufgelöst worden seyn, wie der Verfolg dieser Abhandlung zeigen wird.

a) Codex Tradit. Num. CXXVI. apud Pez. cit. loc. Tom. et parte Col. 138.

b) Unter diesem frommen Abt Albert brannte das Kloster 1166. ab, und jene vom Bischofe Simpert auf Kosten Carl des Großen aufgeführte Mauern stürzten ein. Abt Ruprecht von Tegernsee tröstete den durch dieses Unglück tief gebeugten Abt Albert in einem Briefe. Pez. Tom. VI. part. II., Fol. 5. — Albert wechselte auch Briefe mit der Hildegard, Aebtissinn auf dem St. Rupertsberg bey Bingen im Mainzischen. Von dem Werkchen der letzten geben die Bollandisten act. §. Sept. Tom. V. a pag. 633 — 664, allhier auch ein mit männlicher Freymüthigkeit und Geiste an Abt Albert geschriebener Brief zu finden ist.

c) In Libr. Prob. N. LVIII.

d) Ibidem Num. LIX.

e) Siehe oben §. I. und II. §. XXIV. Nota b).

f) Bischof Heinrichs Epitaphium existiert noch in der Ramvoldigruft, wo er auch begraben worden ist. Der schmale Stein ist mit einem bischöflichen

Kreuze

Kreuze bezeichnet, die Umschrift ist nach dem Geschmacke des Zeitalters abgefaßt, und etwas schwer zu lesen.

§. XXVI.

Bischof Hartwich II., Heinrichs Nachfolger mißbilligte in der, erst oben angezogenen Urkunde, alle von seinem Vorfahrer zum Nachtheile des Klosters gewagte Schritte. Er gab in Gegenwart und mit Einwilligung sowohl seiner geistlichen als weltlichen Dienerschaft, ein feyerliches, von dieser und jener unterzeichnetes, Instrument von sich, in welchem er aufs deutlichste bekannte, daß weder er noch ein anderer von seinen Untergebenen berechtigt sey, eine Forderung an das Kloster zu machen, als welches zum römischen Stuhl, und sonst nirgends wohin zinsbar ist. Dieß geschah im Jahre 1161.

In dem nämlichen Jahre gab er die von einem seiner Vorfahrer dem Kloster entrissenen, und von den nachfolgenden Bischöfen unrecht besessenen, und zu Lehen verliehenen Güter in Hebranstorf, in Gegenwart seiner Dompriester, Ministerialn und Lehenleute, auf die Vorstellung und auf die öftere Ermahnung des frommen Abt Alberts zurück. Es wurde die Zurückgabe mit möglichster Beobachtung diesseitiger Rechtsformeln, und mit Androhung des

ewigen

ewigen Fluchs gegen die Anfechter der Zurückgabe verbriefet a).

Es hat sich auch dieser Bischof, der dem Sitze 10 volle Jahre vorstand, und den 22. Aug. 1155. verschied, nie in das mindeste Geschäft der Güterverwaltung eingemischt. Einen Beweis giebt davon der zwischen dem Abt Albert und Abt Otto zu Kastel vorgenommene Güterumtausch, welcher in Curia publica Caesaris in urbe Ratispona ohne mindeste Einwirkung unsers Bischofes ausgeführt und verbriefet worden ist b).

a) Lib. Prob. N. CCXXIII.

b) Lib. Trad. apud. Pez. cit. loc. Tom. et part. pag. 156.

§. XXVII.

Auch der Bischof Kuno II., der vom Jahre 1165. bis den 11. Junius 1185., an welchem Jahre und Tag er verschied a), den bischöflichen Sitz besaß, mischte sich nicht nur allein nicht in die Verwaltung der Güter, sondern auch nicht einmal in ein geistliches Geschäft des Klosters. Man durchsehe die, innerhalb der Periode seiner zwanzigjährigen Regierung geschehenen Traditionen und Concambien, man wird nicht die geringste Spur des mindesten Eingriffes bemerken. Der fromme Abt Albert, der den

23. Jun. 1177. die Welt verließ, und sein Nachfolger Peringer II. regierten das Kloster unter diesem Bischofe, wie es ein vom Bischofe unabhängiger Abt im strengsten Verstande nur immer frey zu regieren vermag b).

Ueberdieß zeigte sich Bischof Kuno II. gegen das Kloster und den Abt Albert sehr wohlthätig. Ein Mönch, Kuno mit Namen, kultivierte einen weitschichtigen öden Platz neben dem Flüßchen Pfäter c). Er baute in die Mitte desselben eine Kirche zu Ehren des heil. Johann. Bischof Heinrich weihte die neue Kirche ein, schenkte dem frommen Abte Albert und dem fleißigen Mönche Kuno, den ihn treffenden Novalienzehent, und gestattete die Beerdigung der Kolonisten dieses Neugereut bey der neuen Kirche. Kuno II. bestättigte dem Abte die Wohlthat Heinrichs aufs neue, und überließ ihm einige dem Neugereute anstoßende, von ihm Kuno gekaufte Aecker gegen die dem Kloster bisher zugehörige Zehente in Illkofen. Dieses Concambium wurde indict. VII. ao 1174 verbriefet d).

Der nämliche Bischof sprach auch durch seinen Advokaten Gebhard, Grafen zu Sulzbach, den Abt Peringer II. eine Hofstatt in Frießhaim, auf welcher eine nutzbare Mühle angelegt worden ist, zu, und stellte die, einen Theil der Hofstatt in Anspruch

nehmen=

nehmende, Gemeinde zufrieden. Dieß geschah bey einem Gautag zu Werd 1179 e).

a) Kuno II. nennt Kunonen I. seinen Patruum, dadurch wird das Geschlecht des letzteren entdeckt, und er ist wie Kuno II., den Grafen von Falkenstein beyzuzählen.

b) Vide in libro Trad. a capite CXLIX. bis ad caput. CLXII. apud Pez. loc. cit. Tom. III. part. III.

c) Es hatte demnach ein Mönch zu St. Emmeram durch seinen Fleiß und Kulturgeist zu Entstehung des heut zu Tage eben so fruchtbaren als berühmten St. Johannshof bey Pfäter Anlaß gegeben — und doch hat man in der Folge dem Kloster wegen des Besitzes dieses wahren Dominikallandes vielen Verdruß, Streitigkeiten und Unkösten über den Hals geworfen.

d) Die Urkunde ist noch ungedruckt. Sie findet sich im Archiv Kast. 10, Sch. 22, Num. I. und Codice diplomatico Chartaceo, der unter den Urkundenbüchern dem Alter nach den sechsten Platz verdient. Num. 352.

e) Libr. Prob. Num. CCXXIV.

§. XXVIII.

Unter Abt Peringer II. haben vermuthlich die bischöflichen Räthe ihre verneuerten Rechte über das Kloster wieder hervorgesucht. Der Abt floh unter

unter den Schutz des Pabstes, zu dessen Kammer er jährlich 5 Goldgulden zahlte, und rief die Protection König Heinrichs VI. an. Auf Befehl Cälestin III., auf inständiges Verlangen K. Heinrichs, ja auf die Vorstellung des Dommagistrats selbst erklärte Bischof Konrad III. durch eine feyerliche Urkunde a), daß das Kloster St. Emmeram unmittelbar unter dem Pabst stehe, daß er weder eine Pension fordern, noch eine Station in demselben machen, noch eine Prokuration aus demselben verlangen könne b). Dieß geschah 1193. Indict. XI., V. Kal. Junii. — Der Bischof enthielt sich auch aller Einmischung in die Geschäfte des Klosters.

a) Libr. Prob. N. LXI.

b) Die Bischöfe übten vier besondere Gerechtsame in den, ihnen unmittelbar unterworfenen Klöstern aus Imo verlangten sie von den Aebten und gemeinen Religiosen genauen Gehorsam — IIdo einen jährlichen Zins, welchen sie jus Synodale oder Circadas (Visitations-Gebühren) nannten, III. Procurationes oder die Gastfreyheit mit ihrer Familie in diesen Klöstern, endlich IIIto Stationes oder Processiones solemnes zu diesen Kirchen, und das Recht allda den Gottesdienst oder gar feyerliche Zusammenkünfte in denselben abzuhalten. Mabill. in Praef. part. prior. ad saecul. VI. Benedictinum §. III. Num. 31.

§. XXIX.

§. XXIX.

Konrad III. starb den 4. April 1204. Ihm folgte Konrad IV. Dieser mischte sich, ungeachtet der so vielen von den Päbsten, Kaisern, ja von seinen Vorfahrern selbst ertheilten, und feyerlich anerkannten Freyheitsbriefen, in die Verwaltung der Güter ein. Abt Eberhard vertauschte oder verkaufte den Juden zur Beerdigung ihrer Glaubensgenossen einen Platz gegen 40 Pfund, und gegen ihr Hospital in Pazeswinkel, dessen Eigenthum dem Kloster zwar zufiel, doch unter der Bedingung, daß der Abt allezeit einem Juden dasselbe gegen einen jährlichen Zins a 1 Pfund, und gegen Tragung aller Baufälle vermiethe. Bischof Konrad nahm sich das Recht heraus, den Kontract mit seiner Einwilligung zu legalisieren und zu bestättigen a). Eingriffe dieser Art, die von Heinrich dem I. an bis auf diese Epoche unterwegs blieben, eröfneten die Thüre zu mehrern nachfolgenden Vorurtheilen, und diese wieder zu heftigen Streitigkeiten und zu einem weit aussehenden Prozesse.

Indessen war dieser Bischof, wie seine Vorfahrer, gegen das Gotteshaus St. Emmeram wohlthätig. Er sprach, der nach St. Emmeram gehörigen Pfarrkirche zu Neuhausen, die von derselben abgerissene Filialkirche Weichmühl zu b).

Kurz

Kurz ehe noch der Bischof den obenerzähl-ten, vielleicht ihm selbst unbeliebigen Schritt that, gab das Kloster den sichersten Beweis seines uneingeschränkten Zutrauens zum bischöflichen Sitze und zum Dommagistrat dadurch an den Tag, daß es als Schutzherren wider die adelichen Räuber und Mordbrenner Wenil und Luzmann von Pentling, den Domprobsten und den Abt zu Prüll, vom Innocenz III. sich ausbat c).

a) Acta sunt haec ao ab incarn. dni MCCX. indict. XIII. imperante Ottone IVto anno Imo. Diese Area (Hofstatt) bestand aus jenem Theil der emmeramer Braiten, welcher heute an die Grabstätte der Protestanten anstößt. Nach Vertreibung der Juden fiel dieser Platz der gemeinen Stadt zu. Abt Leonhard kaufte denselben wieder zum Kloster 2. Horn. 1539.

b) Libr. Prob. N. LXII. Diese Filialkirche wurde von der Mutterkirche Neuhausen nach der Hand wieder getrennt. So häufige und vielsagende Privilegien man in diesen Zeiten erhielt, so wichtige und nachdrückliche Macht- und Gerichtsprüche geschahen, so wenig schüzten sie die Impetranten von den An- und Ueberfällen ihrer Feinde und vor den Unfällen der Zeiten.

c) Ibidem N. LXIII. Das zwölfte Jahr des Pabstthums Innocenz III. läuft mit dem 1209ten Jahre Christi. Ehe also Bischof Konrad seine vermeynte

meynte Rechte aufwärmte, warf sich das Kloster in die Hände des Dommagistrats. — — Die Zustätzer und Räuber der geistlichen Güter nahmen zu diesen Zeiten so sehr überhand, daß sie nicht mehr durch geistliche Gewalt und Mittel, sondern nur allein durch die Macht der getreuen Advokaten im Zaum gehalten werden konnten.

§. XXX.

Indessen, da der Gegentheil des Klosters bedacht war, einige Handlungen auszuüben, um sich wieder in den Besitzstand seines vermeynten Rechtes zu setzen, so wurden die Mönche äußerst aufmerksam, um die nach so vielen Streitigkeiten, mit so vielen Kosten durch äußerste Anstrengung errungene Exemption beyzubehalten. Sie suchten alle zweckmäßige Mittel, deren Besitzstand zu befestigen, hervor. Der, nach dem Tod Abt Ulrichs II., der den 7. Sept. 1220. verschied, gewählte, Abt Berthold II. gieng den K. Friedrich II. um seinen besondern Schutz und um die kraftvolle Vertheidigung wider alle Anfechter der Freyheiten und Güter seines Gotteshauses an, der ihm auch dieselbe in vollem Maaße in einem kais. Diplom im Monat Nov. 1226. zusagte a). Wer sollte glauben, daß noch ein regensburgischer Bischof ein mit päbstlichen und kaiserlichen Freyheitsbriefen ausgerüstetes Kloster mit längst abgethanenen, gerichtlich abgesprochenen, von seinen Vor-

fahrern als unbillig und ungerecht erkannten und erklärten, und deswegen feyerlich und urkundlich abgeschwornen Pensionen und Prokurationen belästigen würde? — — — Bischof Seyfried, welcher dem den 7. oder 9. April abgeleibten Kunrad in der Würde nachfolgte, war dieser. Er verlangte nicht nur Prokurationen (Gastfreyheit) im Kloster, und Pensionen vom Kloster, sondern er verfuhr überdieß mit dem Abt Berthold und mit dem Konvent sehr streng. Jener und dieses nahmen ihre Zuflucht zum Pabst Gregor IX., welcher dem Abte in Ebersberg, dem Domprobsten in Freising und dem Probsten zu St. Andreas allda die Untersuchung dieser schon einmal abgeurtheilten Streitsache, und die Beendigung derselben 1235. XI. Non. April. auftrug b), mit dem gemessenen Befehle, die vorgeschlagnen Zeugen, im Falle sie sich aus Haß, Furcht, oder aus überspannter Neigung zu einem streitenden Theil dem auf ihre Personen gethanen Vorschlag entziehen sollten, mit geistlichen Censuren zur Bekenntniß der Wahrheit, und mit Wegsetzung aller Appellation zu zwingen.

Es scheint auch, daß Bischof Seyfried bey diesem päbstlichen delegierten Gerichte den Prozeß verlohren habe. Wenigstens finde ich in der Folge nicht die mindeste Spur eines unbilligen und nachtheiligen Betragens dieses Bischofes gegen das Kloster,

ster, vielmehr sprach er dem Kloster die Zehente in Oberndorf 1242. XIIII. Kal. Sept. zu c).

a) Lib. Prob. N. LXIV. dat. Fogie (eine kleine Stadt im Neapolitanischen, bey welcher ein kleiner Zoll oder Mauth (Portorium) aufgerichtet war. La dagona di Foggia 1226. Mens. Nov. XV. indict.

b) Ibidem N. LXXIII. datum Perusiis II. Non. April. Pontificatus anno nono (1235. den 4ten April).

c) Diese Urkunde ist in der treflichen Urkundensammlung, welche im 14ten Jahrhunderte zusammengetragen wurde, zu finden. Sie ist der Reihe nach die 69ste. Bischof Seyfried schonte bey dem Antritt seines Amtes den Abt Berthold II. Diesem hatte er vorzüglich die Erhebung seiner Person zur bischöflichen Würde zu verdanken; denn Berthold verfügte sich mit dem größten Theil des Domkapitels nach Rom, um bey dem päbstlichen Stuhl persönliches Zeugniß von der auf Seyfried gefallenen Mehrheit der Kapitularstimmen zu geben, welchem aber die Ministerialen und weltlichen Diener den Domprobsten Gottfried mit Behauptung ihres einseitigen Wahlrechts entgegen gesetzt haben. Rom entschied die uneinige Wahl für Seyfried. Hund. Metrop. Salisb. Tom. I. pag. 201.

Bischof Seyfried vergaß aber nach einem Umlauf von 8 Jahren auf die guten Dienste des ihm getreuen Abt Bertholds II, und vermuthlich auf Anheizung

hetzung seiner Räthe, äußerte er kurz vor dem Tode dieses Abtes, der den 22. Aug. 1235. erfolgte, seine Ansprüche auf die Prokurationen und Stationen im Kloster. Ob aber die päbstlichen Subdelegierten ihren Auftrag, der ihnen den 4. April 1235. gegeben worden ist, noch unter diesem Abte oder unter seinem Nachfolger Wulfing ausgerichtet haben, kann ich nicht mit Gewißheit sagen.

§. XXXI.

Nach dem den 19. März 1246. erfolgten Hinscheiden Bischof Seyfrieds, gelangte Albert von Pittengau auf den bischöflichen Sitz, und nach Abt Wulfing, der den 19. Jänner 1247. starb, erhielt vermuthlich durch Vorschub Bischof Alberts die Abtey Ulrich, ein Mönch von Oberalteich. In dieser unglücklichen Zeitperiode, während welcher schwache Fürsten den kaiserlichen Thron beherrschten, und die ewigen Uneinigkeiten zwischen dem Kaiserthron und päbstlichen Stuhl die zusehende und theilnehmende Welt ärgerten, streckten sehr viele Kirchenfeinde ihr Haupt empor, und fielen über ihre Güter her, und eigneten sich dieselben zu. Sie hatten weder für den päbstlichen noch für die kaiserlichen Freyheits- und Machtsbriefe Achtung. Diesen Unfall empfand auch das Kloster St. Emmeram. Die Aebte von Ebersberg und Wumperge (Windberg) wurden von Innocenz IV. begwaltiget, die Anfechter und Mißhändler der vom päbstlichen

Stuhle

Stuhle ertheilten Freyheiten auch mit Bedrohung und Verhängniß der geistlichen Censuren in Ehrfurcht zu halten a).

Daß Bischof Albert nicht unter die unmittelbaren Feinde des Klosters gezählt werden dürfe, folglich, daß dieses päbstliche Commissorium nicht auf ihn, sondern vielmehr auf weltliche Kirchenfeinde gemünzet war, beweisen folgende zwo Thatsachen.

Bischof Albert I. fochte mit dem Degen in der Faust, und mit dem Harnisch um den Leib, wider den König Friedrich II. sel.; deswegen fürchtete er sich, und zwar nicht ohne Ursache vor dem Falle in eine Irregularität. Er bat sich vom Pabst Innocenz IV. 1250. den Abt Ulrich für seinen Lossprecher aus b).

Noch in dem nämlichen Jahre trieb ihn sein Eifer für die geistliche Immunität, und sein eingewurzelter Haß wider die von allen Seiten her verfolgte Hohenstaufer so weit, daß er den schwarzen Anschlag auf die Ermordung K. Konrads, zweyten Sohnes des unseligen Friedrich II., faßte. K. Konrad nahm in Regenburg seine Herberg, gemäß alter Gewohnheit in dem Kloster St. Emmeram, und feyerte die Weinachtsferien allda. Bey dieser

Gelegenheit suchte Bischof Albert mit Einverständniß des ehrvergessenen Abts Ulrichs seinen grimmigen Vorsatz durch seinen Ministerialn Kunrad von Hohenfels auszuführen; allein statt des Königs wurden einige königliche Diener in der unseligen Nacht vom 27. bis 28. Dec. umgebracht.

Diese zwo Thaten beweisen hinlänglich die gegenseitige Vertraulichkeit des Bischofes mit dem Abte, und dieses mit jenem. Albert I. hat also nicht unmittelbar, sondern nur durch die Unklugheit des Abts Ulrich dem Kloster äußerst geschadet. Anfangs entschloß sich die königliche Rache, das Kloster in Grund zu zernichten. Bücher und Schätze wurden zum ersten angepackt. Die Mönche waren aber so glücklich, die Priwilegien zu verstecken, die man erst im Jahre 1268. wieder ans Tagliche brachte. Doch der großmüthige König schonte die unschuldigen Mönche, nicht aber den strafwürdigsten Abt e) und Bischof. Aber auch diese entkamen der wohlverdienten Strafe; denn die, dieses vorletzte Zweig der Hohenstaufer Schlag auf Schlag treffende Unfälle, und der bald erfolgte Todesfall desselben hinderte die Ausübung der gerechtesten Rache gegen diese pflichtvergessenen hohen Priester. Deßwegen sind vermuthlich Bischof Albert I. bis auf das Jahr 1260., und der Abt Ulrich III. bis auf das Jahr 1263. in Ausübung ihrer Aemter

zu

zu finden. Jener starb den 10. Dec., dieser den 9. Julius. Man dachte um so weniger auf die Vollziehung der über diese Prälaten verhängten Strafe, je verhaßter die Hohenstaufer im Reiche waren, und je eifriger man im Deutschlande für die Einführung einer Anarchie arbeitete.

a) Lib. Prob. Num. LXXVII. dat. Lugduni XV. Kal. Mart. Pontificatus ao sexto. Die Schutzbullen von dieser Art zahlten nur auf 3 Jahre gemäß ihres ausdrücklichen Inhalts.

b) Ibidem Num. LXXVIII. Lugduni VIII. id Aprt. ao Pontificatus VII.

c) Ibidem Num. LXXIX. dat. Ratisd. ao 1251. mense Januario. — Das von Hund aus einem alten Traditionsbuche (Met. Sal. Tom. II. pag. 370) entlehnte Vorgeben, daß Ulrich nach mißlungenen Königsmord abgesetzt, und Abt in Ahausen geworden sey, scheint, irrig zu seyn. — — Vielleicht floh er, oder wurde er mit den übrigen Königsmördern in dem ersten Tumult von Hause abgeführt; allein bey dem Abzuge des Königs aus Regensburg und bey dem Einfalle ins Italien konnten sie wieder um so ruhiger zurückkehren, je wenigere Anhänger Kunrad im Reiche, besonders unter der Geistlichkeit, die ihn und seinen Vater als den vorzüglichsten Störer der geistlichen Immunität hielten, hatte. Der, statt des Königs umgebrachte Friedrich von Everhaimb und andere sechs königliche hohe Bediente wurden zwar in der Mitte

der emmeramischen Kirche bey dem großen Kronleuchter begraben, aber die vom Könige anbefohlne Veränderung der mörderischen Kammer in eine Kapelle, und die Dotierung einer ewigen Messe in derselben, unterblieb aus den nämlichen Beweggründen.

§. XXXII.

Bischof Albert I. wurde wegen einiger ihm von den Bürgern Regensburgs aufgebürdeten, von ihm aber nicht hinlänglänglich abgelehnten Beschuldigungen kurz vor seinem Tode noch 1260. nämlich, vom Pabst entsetzt. Ihm folgte der Dominikaner-Mönch und Lector Albert der Große. Dieser Bischof, während seiner kurzen Regierung nützte allen, zuförderst den Dompriestern, denen er die Präbenden durch Ueberlassung der dem Sitze zugehörigen Revenüen in Kam vermehrte, und schadete Niemanden. Nach einer kurzen Regierung resignierte er das Bisthum, und da er dasselbe ziemlich von den, von seinem Vorfahrer gemachten Schulden befreyet hatte, so beschämte er dadurch seine Spötter und Verachter, die ihm wegen empfangener Wohlthaten vielmehr den uneingeschränktesten Dank schuldig waren a). Ihm folgte der Domdekan Leo im Jahr 1262.

Bischof Leo erwies in den ersten Jahren seiner Regierung dem Kloster mehrere Wohlthaten.

Er

Er ertheilte Promotorialien zum Pabst Clemens IV., damit demselben die Einkünfte der Pfarrey zu St. Emmeram einverleibt würden b). Eben durch Vorschub dieses Bischofes erhielt es auch den Genuß der Einkünfte der Pfarrey Aufhausen c). Ueber beyde Pfarreyen hatte der Abt zu St. Emmeram ohnehin das Lehnrecht. Leo sagt in seinem über die Incorporation der ersten Pfarr ertheilten Bestättigungsbriefe, daß die Kirche zum heil. Emmeram in einer besondern Verbindung mit der Domkirche vor allen andern Gotteshäusern in seinem Kirchsprengel stehe d). Die Abhaltung der Gottesdienste in der Klosterkirche gefiel ihm so wohl, daß er allen Klöstern in seinem Kirchsprengel die Abhaltung derselben nach den St. emmeramischen Gebräuchen, Gewohnheiten und Ordnung befahl.

Dieses waren keine geringen Zeichen der bischöflichen Vorliebe für St. Emmeram; aber im Grunde war demselben zu diesen höchst verwirrten, Zeiten, in welchen das Reich ohne einen kräftigen Oberhaupt war, in welchen die Güter der Geistlichen den Verfolgungen der Laien, ja selbst der mächtigen Geistlichen ausgesetzt waren, in welchen die kleinen Nobiles ihre Häupter empor huben, und auf ihre Vergrößerung bedacht waren, wenig damit geholfen e). Vielmehr sahen die Mönche zu St. Emmeram die heimliche Absicht und gefährliche An-

schläge

schläge des feurigen und unternehmenden Bischofes vor, welcher nichts Geringers als die Herstellung der vermeinten alten Rechte des Sitzes über das Kloster im Schilde führte. Und konnte es einen günstigeren Zeitpunct und schmeichelhaftere Umstände so ein Project auszuführen, als die dasjenige geben, wo die äußerste Verwirrung aller Sachen im römischen Reiche, und eine allgemeine Erhebung der Mächtigen über die Schwächere herrschte?

Das Kloster nahm seine Zuflucht zum Clemens IV. Dieser sanfte Pabst bestätigte im Jahre 1266. den 9. Jun. demselben alle seine Freyheiten und Besitzungen, vor allen aber die freye Wahl eines Abts, schränkte aber doch das Privilegium mit folgender Clausel ein: Salvo sedis apostolicae authoritate, et dioecesani episcopi canonica justitia f). Er befahl auch, daß das Kloster alles, was von bischöflichen Weihungen abhängt, von dem Diöcesanbischofe herhole.

Die sträfliche Verbindung Abt Ulrichs III. mit dem für die geistliche Immunität allzusehr eingenommenen, und deswegen in einen Königsmörder ausgearteten Bischof, gab Ursache zur eilfertigen Versteckung der alten Privilegien und Acten des Klosters, von denen ein großer Theil bey dieser traurigen Verwirrung zu Grunde gienge, und erst 1268.

wie-

wieder ein Rest gefunden wurde. Es konnten also die alten Acten und Privilegien zur Bildung des gegenwärtigen dem römischen Hof nicht vorgelegt werden. Daher rührt die Abweichung desselben von den alten, und seine Nichtbeziehung auf die vorhergehenden, welches doch allzeit der Fall bey Erneuerung der alten Freyheitsbriefe war. Deswegen sagt der Pabst nur: Monasterium S. Emmerai Ratisbonae — — sub beati Petri, et nostra protectione (nicht subjectione) suscipimus.

Dieß eingeschränkte Privilegium, welchem das folgende Gregori X. sehr gleich sieht, gab den feurigsten Zunder zu neuen schadenvollen und verderblichen Streitigkeiten des Klosters mit dem damaligen Bischofe, von welchen die Hausscribenten b) zwar einige, doch keine gründliche Nachricht ertheilen.

a) Oef. rer. boic. script. Tom. I. pag. 207.

b) Libr. Prob. N. LXXXVII. et VIII. dat. viterbii idus May Pontificatus nri (Clementis IV.) anno secundo.

c) Ibidem Num. XCI. et XCII. dat. 1267. Kal. Junii.

d) Ibidem Num. LXXXIX. Utpote quae ecclesia (S. Emmerami) cum nostra ecclesia majorem habet prae ceteris unionem.

e) Die

e) Die redendsten Beweise dieser Wahrheit findet man in sehr vielen dem Kloster St. Emmeram verliehenen Brevien, in welchem immer verschiedenen Prälaten aufgetragen wird, die Räuber und Usurpatorn der St. emmeramischen Güter durch Censuren zur Restitution des abgenommenen zu zwingen. Vide libr. Prob. N. N. LXIII., LXV., LXVI., LXVII., LXVIII., LXXI., LXXII., LXXIV. LXXXIII., LXXXIV., LXXXV., XCV., XCVI. Die Bull Pabst Gregors X. d. d. V. Kal. Nov. ao PP. Imo (1272.) ist vor den übrigen merkwürdiger. Es wird dem Abt von Prüfling in derselben aufgetragen, die von dem Abt und den Mitgliedern des Klosters St. Emmeram entweder auf eine Zeit oder auf ewig und unwiderruflich verleibte, versetzte, vermiethete Güter, Hofstätte, Gründe, Zehende, sowohl von geistlichen als weltlichen Besitzern unter Bedrohung und Verhängung der Censuren wieder abzufodern, und dem beeinträchtigten Kloster zurück zu stellen. Ibidem Num. XCVII.

f) Ibidem Num. XC. datum Viterbii 1266. V. Idus Junii.

g) Ibidem Num. XCVIII. dat. V. Kal. Nov. ao. PP. I. (1772.)

h) Laurentius Hochwartus apud oef. rer. boic. script. Tom. I. pag. 269. Hund. Metrop. Salisb. Tom. I. pag. 203.

§. XXXIII.

§. XXXIII.

Es enthielt sich zwar Bischof Leo unter Abt Friedrich Theier von der Einmischung in die Verwaltung der Klostergüter. Es kamen mir mehrere zu diesem Zeitraum gehörige Urkunden unter die Hände, in deren keiner Leo in einer andern Eigenschaft, als in jener eines Vermittlers, oder eines Wohlthäters auftrat.

Nach dem im Jahre 1271. den 15. Sept. erfolgten Hinscheiden des Abt Friedrichs, wurde Ulrich v. Prunn a) Notarius im Kloster zum Abt gewählt. Er starb aber noch im nämlichen Jahre den 24. Dec. Nun wurde Haimo, zuvor Prior, zur Abtey-Würde von den Mönchen berufen. Bischof Leo verlangte den Gewählten als seinen ordentlichen Unterthan zu ordiniren. Er forderte Procurationen im Kloster; er bürdete demselben Stationen und andere Exactionen auf. — Vermuthlich glaubte Leo, durch die vom Pabst Clemens IIII. dem Kloster ertheilte Bulle, in welcher seine Diöcesen-Rechte gesichert worden sind, berechtigt zu seyn, die vermeinten alten Rechte und Prätensionen des Sitzes über das Kloster geltend zu machen; allein die wider die Exactionen der weltlichen Fürsten ertheilte Bulle, schweigt von der Unmittelbarkeit des Klosters. Es werden dem Bischofe auch die Prokurationen und Stationen, vermuthlich deswegen in derselben nicht

unter-

untersagt, weil das Kloster den gewöhnlichen Zins, entweder aus Armuth zu bezahlen nicht vermochte, oder wegen allgemeiner Verwirrung der Ordnung im Reiche zu bezahlen vergaß.

Durch diesen Unfall und durch die aufgewärmten Prätensionen des Bischofes wurde das ohnehin durch das mörderische Einverständniß Abt Ulrichs III. mit dem Bischofe Albert I., und durch die in Deutschland herrschende Anarchie sehr in Abfall gekommene Kloster in eine noch traurigere Lage versetzt.

Bischof Leo sprach den Bannstral sowohl über den Abt, der die Einsetzung in den Abteystuhl nicht durch bischöfliche, sondern durch päbstliche Authorität, und im Namen des Pabstes annehmen, als über das Konvent, welches da es gleiche Gesinnungen mit seinem Abt hatte, von keinen Stationen und Prokurationen mit seinem Abte hören wollte, aus.

Abt Haimon und das Konvent nahmen ihre Zuflucht zu dem in Lion sich befindenden Pabst Gregorius X. Man suchte die Bestättigung der alten Freyheiten nach Inhalt der alten päbstlichen und kaiserlichen Diplomen von dem Pabst und von dem neuen Reichsoberhaupt, welches der heillosen Anarchie

chie ein Ende machte, zu erhalten. Zur Ausführung dieses Zweckes war vor allem nothwendig, den zur päbstlichen Kammer ausständigen Zins a 140 Marabutinos auri (Goldmünzen) abzuführen. Das Kloster wählte Friedrichen von Haidenheim, Abt zu Metten, zu seinem Prokurator bey dem römischen Hofe, und übertrug ihm die Bezahlung dieser vielsagenden Summa. Er wurde auch darüber XII. Kal. Junii 1274. quittiert c). Die Quittung sagt ausdrücklich, daß das Kloster St. Emmeram exempt sey, und daß es gemäß des römischen Salbuches nur sieben Goldmünzen wegen seiner Exemption jährlich zur päbstlichen Kammer zu entrichten habe d).

Nun erhielt das Kloster zwey neue Bullen vom Pabst Gregorius X. Die erste d. d. apud urbem veterem V. Kal. Nov. PP. ao I^mo bestätigte nur die Freyheit von weltlichen Exactionen, welche Freyheit von Königen und Fürsten ertheit worden ist e). Die zweyte d. d. Lugduni V. idus Oct. ao PP. III^tio nennt St. Emmeram ein zur römischen Kirche unmittelbar gehöriges Kloster, und bestätiget demselben alle von dem päbstlichen Stuhle in vorigen Zeiten verliehene Freyheiten und Privilegien f). Letztere ist der erstern schnur gerade entgegen gesetzt, und redet in einem sehr günstigen Tone für die Exemption des Klosters.

Der

Der zum römischen König gewählte, und vom Kloster gebethene Rudolph bestätigte ebenfalls das ihm überreichte heinrichische Diplom d. d. V. Non. Julii ao 1021 g).

Schin da Leo nach diesen publicierten Freyheitsbriefen doch auf seinen Prätensionen beharrte, wurde er wegen verlangter Prokurationen und anderer Exactionen, die man für das ordentliche Zeichen und für den richtigen Beweis der Subjection ansah, zu Lugdun bey dem Pabst Gregorius X. eingeklagt.

Was die Ordination Abts Haimo betrift, so scheint es, daß Haino dieselbe salvo jure ecclesiae suae vom Bischofe Leo angenommen habe, wie dann auch Leo Haimonen für einen kanonischen Abt erkannte h).

a) Die Prunner, eine adeliche Familie, hatten die Ministerialwürde zu St. Emmeram. Es wählten sich auch einige Zweige dieser Familie ihre Grabstätte zu St. Emmeram.

b) Friedrich Haidenhaimer war Religios zu St. Emmeram und Meister der kanonischen Rechte. Er wurde Abt in Metten, 1273. eingesetzt; aber 1273. dankte er ab, und gieng wieder in sein Mutterkloster zurück. Er nannte sich in einer Klagschrift

wieder

wider Bischof Heinrich abbatem humiliatum in Metten. Dieß war der gewöhnliche Titel der resignierten oder auch abgesetzten Aebte zu dieser Zeit. Vermuthlich wurde er sammt dem Abt Haimo, dessen Parthie er wider den Bischof auf das freymüthigste hielt, von seiner Würde entsetzt.

c) Die Quittung sieh Lib. Prob. pag. 14. Sie dient recht sehr zur Aufklärung der St. emmeramischen Klostergeschichte in diesem verwirrten Zeitraume.

d) Profitemur etiam ipsum monasterium exemptum esse, et in signum exemptionis tantum in septem Marabutinis auri teneri annis singulis praefatae camerae, sicut in libro provinciali, sive censuali romanae ecclesiae vidimus contineri.

e) Libr. Prob. Num. XCVIII.

f) Ibidem Num. C. Vermuthlich mußte für dieses Privilegium eine Mark Silber bezahlt werden, dafür erhielt das Kloster von Petrus de Aragnia eine Quittung d. d. XV. Kal. Nov. 1274.

g) Das Rudolfische Diplom ist II. idus Julii 1274. datiert. Sieh Lib. Prob. Num. CI.

h) Es ist ein unter der Authorität Bischof Leons von Abt Heimo und dem Konvent den 24. März 1274. ertheilter Schuldbrief vorhanden, in welchem Leo Hainonen einen Abt nennt. Als St. emmeramische Räthe und Ministerialn treten auf die Auer, die Klafschink, die Vaslár. — Auch wird in diesem Briefe von einem nach St. Emmeram zinsbaren

baren

baren alkoverischen Garten (Ortus Alkovarii) Meldung gethan. Codex mihi quartus Num. 73.

§. XXXIV.

Indessen suchte Haimo und das Konvent in dem hergebrachten Exemptionsrecht nach Kräften sich zu erhalten. Im Jahre 1274. in die S. Georgii erkaufte er mit Einstimmung seiner geistlichen und weltlichen Familie um 80 Talente regensburgischer Münze ein jährliches Leibgeding von 16 Sch. Korn und 4 Sch. Weizen. Weder das Siegel, noch die Einwilligung des Bischofes findet man in dem Kaufbrief, wiewohl einige bischöflich Gesinnte, oder vor dem Zorn des Bischofes sich fürchtende Kontrahenten die Einstimmung des Bischofes gewünscht haben, und aus diesem Beweggrunde auch der vom Bischofe eingedrungene Abt Wolfgang dieselbe 1276. quinto idus April. nachgeholt, und dessen Siegel in einem von ihm erneuerten Briefe beygelegt hat a).

1274. in die undecim millium Virginum verkaufte er wieder ohne Einwilligung des Bischofes einen Zehent, eine Hofstatt in Dechbeten, um 16 Talente, doch mit Vorbehalt des Wiederkaufs b).

1272. VIII Kal. Junii verliehe er dem Probsten zu Illmünster Albert, des Herzog Ludwigs in

Baiern

Baiern Kanzler den Getraidekästen des Klosters in Pföring auf Leib c).

1274. in Vig. S. Jacobi lösete er von seinem Bruder Ulrich vor der Stadt (Ulrico ante Portam) das Vasallenrecht über die Gassen Arnolds Winkel ein, und überließ der Oblai den davon abfallenden Zins, damit das Fest der Empfängniß der heil. Jungfrau, dann sein und seines Vorfahrers Ulrich von Prunn Sterbtag jährlich gehalten werde d).

Ich könnte noch mehrere Urkunden anführen, welche beweisen, daß Abt Haimo die Güter seines Gotteshauses ohne allem Einfluß und Einwirkung des Bischofes, wie seine Vorfahrer, von Abt Pabo an, bis auf seine Zeiten verwaltet habe.

Dieses sowohl als die Appellationsergreifung des Abts und des Konvents zu dem päbstlichen Stuhl, brachte den Bischof Leo so sehr auf, daß er aus eigener Macht den Abt Haimo seiner Würde und seines Amtes entsetzte, und dem Konvent einen gewissen, aus einem fremden Kloster genommenen Magister, Wolfgang e), Herzog Heinrichs Kapelan f) als Abt aufdrang. Dieß geschah um Pfingsten 1275.; dann aus einem Conföderationsbriefe mit dem Kloster Rott am Inn d. d. in die palmarum (7. April), und aus der Rückantwort Abt

Kunrads von Rott an Abt Haimon d. d. 1275. in die Martii (25. April) erhellet, daß Haimo noch vor den Pfingsten, welche in diesem Jahre auf den 2ten Junius fielen, die Abtey verwaltet habe g).

a) Codex chartarum in editarum Num. IV. Diese Urkunde ist der Zahl nach die 50ste.

b) Ibidem. Die angezogene Urkunde ist der Zahl nach die 64ste.

c) Codex chartarum Num. VI. Diese Urkunde ist der Ordnung nach die 321ste. Herzog Ludwig erließ an das Kloster Empfehlungsbriefe d. d. VI. non. Martii 1272. zu Gunsten dieses seines Kanzlers, damit er auf die Pfarrey Pföring präsentiert werden. Der Probst erhielt auch vermuthlich die Pfarrey, weil er um den Getraidekasten allda bittet.

d) Codex chartarum ineditarum Num. III. Die Urkunde ist in der Ordnung die 114.

e) Magister Wolfgang scheint aus dem Kloster Niederaltaich gewesen zu seyn. Sein Zuname war Sturm; dann in der ihm übergebenen Schuldenbeschreibung de ao. 1275. in die Octava sci. Michaelis wird unter den im Kloster Präbendierten auch Leichinna Sturminn, Mater domni Abbatis gezählt.

f) Daß Abt Wolfgang Kapelan des H. Heinrichs, und juris Magister war, folgt aus einem Briefe d. d.

d. d. Straub. Kal. April. 1276., in welchem der Herzog die Vermiethung des Hofs zu Wald an seinen Hofmeister Heinrich dem Mosdorfer gut hieß, und dem Abt und Konvent, welche die Vermiethung zuliessen, nach dem Todesfalle des Mosdorfers den ausbedungenen Zurückgang des Hofes mit allen liegenden und stehenden Fahrnissen, und dem ganzen Viehstand an das Kloster mit aller seiner Macht zu bewerkstelligen versprach. Cod. Num. IV. chart. Num. 49. Vermuthlich ließ der Herzog auch seine guten Dienste zur Einsetzung seines Hofkapelans zur St. emmeramischen Abtey eintreten.

g) Beyde Briefe befinden sich im Archiv. Keine von allen in dem gegenwärtigen §. angezogenen und benützten Urkunden ist bisher ediert worden.

§. XXXV.

Wiewohl der bey dem päbstlichen Stuhl eingeklagte Bischof Leo zweymal zur Verantwortung von Pabst Gregorius X. und von Innocenz V. aufgefordert wurde, so fand er doch nicht für gut, für dießmal zu erscheinen; vielmehr bemühete er sich, durch einen schiedrichterlichen Spruch und durch Vermittler sich mit dem beängstigten Kloster auszusöhnen; aber in der Absicht einer gütlichen Uebereinkunft mit dem Kloster, steckte eine feine Politik. Leo wollte durch Vorzeigung des Versöhnungsbriefes, dem bey dem päbstlichen Stuhl angehängten Prozeß

zeß auf einmal ein Ende machen, wie die Folge zeigen wird.

Man kam wirklich, um Frieden zu machen, am Margretentag zusammen. Dietmar, Abt zu Salzburg, leitete das Geschäft. Die gedrückten Mönche mit ihrem bereits entsetzten Abt Haimo gaben entweder aus Liebe zum Frieden, oder aus Zwang des Gegentheiles, ihre Einstimmung zum Friedensgeschäfte selbst, nicht aber zum sehr nachtheiligen Erfolge desselben. Von Seite des Gegentheiles wurden als Schiedrichter der Domdekan Ulrich von Dornberg, der Schatzmeister Ulrich und der Domknich Gundaker, von Seite des Klosters aber der vom Bischofe verjagte Abt in Metten, Friedrich von Heidenheim (Otto von Strubing (er tritt im Jahre 1278. als Vizedom in Straubing auf.) Friedrich, genannt Velsär, Patrizier in Regensburg, gewählt. Als Vermittler nahm man den Abt zu St. Peter, den Herrn Otto von Strubing, den Burgermeister in Regensburg, Rudger, Bertholden Tenk und Rudgern in der Vorstadt an.

Die Frage war, ob das Kloster von der Jurisdiction des Bischofes frey sey, und ob es nicht verbunden sey, Prokurationen im Kloster zu tragen. — — Die Entscheidung gieng dahin:

Imo Der

Imo Der neugewählte (vielmehr eingedrungene) Abt Wolfgang solle sich vom Bischofe im Namen der regensburgischen Kirche ordinieren lassen;

IIdo Das Kloster solle dadurch die Quasipossesion der bischöflichen geistlichen Rechte über sich anerkennen, und

IIItio solle der Bischof eine Station über Mittag im Kloster zum Beweis seines Besitzstandes auch in zeitlichen Gegenständen, machen.

IVto Dem Kloster solle die Ergreifung der Appellation bey dem Erzbischofe zu Salzburg, oder bey dem Pabst selbst frey stehen, im Falle, daß demselben diese vorgeschriebenen Punkte, oder einer davon nicht behagen würde. — — Das Domkapitel nahm mit seinem Bischofe gleichen Antheil an diesem Vertrage.

Von diesem Vertrage wurden drey gleichlautende, vom Abt Ditmar, vom Bischof und seinem Kapitel, vom Abt Wolfgang und seinem Konvent, und von dem gemeinen Stadtsiegel gefertigte Abschriften genommen, und eine davon bey dem Bischofe, die andere in dem Kloster, und die dritte bey der Stadt Regensburg hinterlegt.

Da

Da der Abt zu St. Peter den Vertrag concipierte, und unter der Aufschrift seines Namens und Authorität herausgab, so möchte ich ihn für einen Commissär seines Erzbischofes halten a).

a) Diese Urkunde verdient wegen ihrem wesentlichen Inhalte sowohl, als auch wegen Einwirkung mehrerer berühmten Leute in dieselbe, ganz bekannt zu werden. Ihr Inhalt ist also folgender.

In Nomine Domini, Amen! Nos Dietmarus Abbas sancti Petri Salisburgensis civitatis, universis presentes litteras inspecturis volumus esse notum, quod cum inter ven. Patrem, et Dnum Leonem Ratisbonensis Episcopum, et ipsius Ecclesiam ex parte una, et Abbatem, et conventum Sancti Emmerami Ratispone sui monasterii ex altera, super statu, seu Libertate ejusdem Monasterii, ac quibusdam procurationibus predicto Episcopo, ut dicitur, nomine Ratisb. Ecclesie exhibendis exorta esset materia questionis tandem in Ven. Viros Dnum Ulricum de Dornberch, decanum Ratisp. Ecclesie, Magistrum Ulricum Thesaurarium et Gundakerum canonicos ejusdem Ecclesie, Fridericum de Haedenheim, quondam Abbatem in Meten, Ottonem de Strubing, Fridericum dictum Veslaer, tanquam arbitros, seu arbitratores ab utraque parte antitit compromissum, nobis Abbate S. Petri, D. Ottone de Strubing, Rudgero Magistro civium Ratisbon. Bertholdo, dicto Tenke, Rudgero de suburbio in eodem negotio pro mediatoribus deputatis qui predictas questiones praehabita deliberatione compe-

competenti arbitratoria poteſtate, quantum ad ſpiritualia jura per eccleſiaſticas perſonas videlicit per nos Abbatem S. Petri, Abbatem S. Viti de Rot, et quantum ad temporalia per eccleſiaſticas et ſeculares perſonas determinavimus in hunc modum.

Quod Magiſter Wolfgangus electus et confirmatus in Abbatem Monaſterii S. Emmerami Ratisp. per Leonem Ratisp. Epiſcopum munus Benedictionis recipiat ab eodem, nomine Ratisp. Eccleſie, ut per hoc ſupradicto Epiſcopo, et Eccleſie Ratisp. quaſi poſſeſſionem ſpiritualium jurium prelibatum monaſterium recognoscat, ac unum prandium iſta vice in eodem monaſterio recipiat Epiſcopus memoratus, ut per hoc pro ſe, et Eccleſia ſua in poſſeſſionem temporalium jurium reducatur, qua ſe, et Ratisponenſem Eccleſiam aſſeruit per Violentiam ſpoliatum, ita quod ſi ex tunc Abbas, vel et conventus predicti monaſterii, qui pro tempore fuerint, movere velint ratisponenſi Epiſcopo ſuper premiſſis, vel altero premiſſorum aliquam queſtionem coram Archiepiſcopo Salisburgenſi, vel etiam coram Papa, idem Epiſcopus ſalvo jure utriusque partis teneatur eisdem amicabiliter, racionabiliter, et ſine gravamine de juſtitia reſpondere. Si vero ſupradictum monaſterium ſuper premiſſis juribus, ſeu queſtionibus cum ratisponenſi Epiſcopo, qui eſt, vel qui pro tempore fuerit, nomine Ratisponenſis Eccleſie compoſitionem amicabilem noluerunt attemptare, in hoc idem Epiſcopus, et

capi-

capitulum Ratisponensis Ecclesie eis debent exhibere animum gratiosum.

Insuper in Complementum omnium predictorum, et ut singola juxta formam compositionis rata permaneant, placuit sub uno, et eodem tenore fieri tria paria litterarum, quarum una (unum) aput ratisponensem Episcopum, alia aput Abbatem, et conventum S. Emmerami, Tertia aput communitatem civium Ratisponensium ad perpetuam rei memoriam remanebit, ita quod in qualibet illarum trium litterarum sigillum nostrum, sigillum Ratisponensis Episcopi et Capituli, sigilla Abbatis et Conventus sancti Emmerami, nec non communitatis civium Ratisponensium pro bono concordie appendantur.

Ut autem hec omnia salva, integra et illesa juxta prescriptam formam modis omnibus conserventur, presentes litteras sigillis, nostro videlicet, Domini Leonis Ven. Patris Ratisponens. Episcopi et Capituli Ratispon. Ecclesie, Abbatis S. Viti de Rot, Abbatis de Pruvening, Abbatis de Prül, nec non communitatis, et Conventus S. Emmerami placuit communiri. Testibus qui presentes fuerant nihilominus subnotatis, et sunt hii. Dnus Ortlibus de Seirching, Dnus H. de Furmiano, Dnus H. de Lichtemberch, Canonici Ratisp. Ecclesie. Haimo quondam Abbas S. Emmerami. Ebo dictus Chlabschinch.

Her-

Hermanus dictus Gaizgebel, Professi S. Emmerami. Dnus Ulricus de Sluzelberch. Dnus Ch. de Ernvels. Dnus Ch. de Hohenvels, et alii quam plures fide digni. Datum Ratispon. anno Dni MCCLXX. quinto in die beate Margarete Virginis et Martiris.

§. XXXVI.

Indessen da dieses in Regensburg vorgieng, dachte Rom auf schärfere Mittel, den Bischof, der weder in Lugdun, noch in Rom, noch in eigener Person, noch durch einen Gewalthaber erschien, zum gebührenden Gehorsam zu bringen. Er wurde in Rom interdiciert, suspendiert, und endlich nach verstrichenen dritten Termin gar excommuniciert; und da indessen eine neue Klage über die Absetzung des ordentlichen, und wegen Aufbürdung eines neuen Abts eingelaufen, so wurde dem Abt in Ahausen aufgetragen, über die Wahrheit dieser Klage gesetzmäßig sich zu erkundigen, den Bischof über dieses neue Vergehen zu erinnern, und ihn in Güte, oder im gegentheiligen Falle, durch Censuren zu zwingen, daß er während des Prozeßes nichts wider das Kloster unternehme. Kardinal Ancherus, als päbstlicher Richter, machte dem genannten Abt diesen Auftrag den 11. May 1276 a).

Wernhard Peuschl, geschworner Zeuge bey dem unter Joannes XXII. geführten Prozeß, sagte

auch aus, daß Herr Perger Unterpfarrer zu St. Ulrich, seinen Bischof wirklich in der Dompfarre excommuniciert habe.

Man kann das Verfahren mit dem Bischofe nicht anders, als für übertrieben ansehen, obwohl mit ihm nach dem geraden Inhalte der damaligen kanonischen Rechte, die zu dieser Epoche mit aller Strenge, ohne Rücksicht auf den Charakter einer Person beobachtet wurden, verfahren worden ist.

Aber auch der Bischof Leo fochte wider seine Gegner mit wilder Heftigkeit und unüberlegter Hitze: — Abt Haimo, Garrico, Chraz und Leopold Hertenpeck, Mönche von St. Emmeram, wurden auf Befehl des heftigen Bischofes, oder vielmehr seiner unklugen Rathgeber, unter vielen Schlägen und Stössen von bewaffneten Knechten eingefangen und eingekerkert, die übrigen Religiosen aber, die es mit dem von ihnen gewählten Haimo hielten, wurden fürs Kloster hinausgejagt, und gezwungen, das ihrem Unterhalte Nothwendige zu betteln c). Die Bürgerschaft räumte den vertriebenen Religiosen drey Thürme zu ihrer Schutzwehr wider die bewaffneten bischöflichen Knechte ein. Alles dieses sagten 1327. die geschwornen Zeugen aus.

a) Lib. Prob. N. CII.

b) Man

b) Man bediente sich einer ganz besondern Art zur Bekanntmachung der Exkommunikation. Man legte die Bulle auf den Altar unter das Korporal, als der Pfarrer dieselbe bemerkte, so war er nach allgemein angenommener Meynung gezwungen, dieselbe zu lesen und so fort sie zu publiciren. In diesem Falle erklärte der Pfarrer seinem eignen Bischofe, in der Dompfarre als excommuniert.

c) Ibidem pag. 207 in Not.

§. XXXVII.

Bischof Leo schonte weder die Kosten, noch die Kunstgriffe, um von der über ihn verhängten Excommunikation losgesprochen zu werden. Aus dieser Absicht schickte er den Domknich Gundaker nach Rom. Dieser überreichte der über diesen Prozeß niedergesetzten päbstlichen Commission das Vergleichsinstrument vom 19. Jul. 1275.; und da von Seite des Abt Haimons und seines Anhangs keine Exception einlief, so wurde der Bischof der geistlichen Censuren enthoben.

Abt Haimo und seine Anhänger konnten sich zur Gegenwehr nicht so leicht und so hurtig rüsten; denn es waren ihnen alle Mittel durch den eingedrungenen Abt Wolfgang, der die Klostergüter verwaltete, und dem Alles den Gehorsam, theils aus Furcht gegen den feurigen und thätigen Bischof

theils

theils aus Achtung gegen den (seinen Hofkapelan, mit herzoglicher Macht unterstützenden) H. Heinrich erwies, benommen, und zumal die äußerste Verwirrung aller Dinge, setzten dem geldlosen Abte viele Hindernisse entgegen. Endlich nach 6 Monaten erschien ein neuer instruirter Anwald des Abts, und das seiner Parthey zugethanen Konvents in Rom, nämlich Friedrich von Heidenheim, gewesener Abt in Metten, dieser bewies

Imo daß Abt Heimo noch nicht die Abtey abgedankt habe,

IIdo daß man das Konventsiegel zu der vorgegebenen haimonischen Resignation entwendet, und wider den Willen des gutgesinnten Konvents gemißbraucht habe,

IIItio daß der vom Bischofe aufgedrungene Abt Wolfgang unter seinem Siegel, und unter einem falschen Konventssiegel, und nicht Abt Haimo die Zurücknehmung des Prozesses von dem römischen obersten Richterstuhl verlangt habe.

Dann wurde dem Bischofe in Augsburg Hartmann, und dem Domprobsten allda, die Untersuchung dieser neuen Beschwerde und Auftritte in Vigil.

gil. Pentecostes (1. Junius) 1277. gerade noch vor dem Tode Bischof Leons aufgetragen.

Alles dieses und noch mehreres erhellet aus dem Briefe des Kardinal Ancherus an den erst genannten Bischof und Domprobsten; durch diesen und durch den obigen an den Abt zu Ahausen werden die Streitigkeiten des, sonst sehr ruhmwürdigen Bischof Leons mit dem Kloster St. Emmeram in ein helles Licht gesetzt a).

a) Libr. Prob. N. CII. et Num. CIII.

§. XXXVIII.

Bischof Leo starb den 12. Jul. 1277. mitten unter diesen Streitigkeiten. Ihm folgte in der bischöflichen Würde, aber auch in den widrigen Gesinnungen gegen das Kloster St. Emmeram, Heinrich von Roteneck. Die Dompriester und Ministerialen trugen das Ihrige zur Unterhaltung des Zwistes sorgfältig bey. Heinrich mischte sich, wie Leo, in die zeitlichen Geschäfte dieses Klosters wieder ein, obwohl von Zeiten Innocenz III. und Lucius II., oder von Hartwich II. an bis auf diese Epoche, vom Jahre 1132. bis 1272. fast kein einziges Beyspiel der bischöflichen Einwirkung in die weltlichen Geschäfte, oder einer im Kloster abgehaltenen Station oder genommenen Prokuration Statt fand.

Ich

Ich will nur einige Eingriffe der letzten zweyen Bischöfe in die zeitlichen Geschäfte des Klosters anziehen.

1275. XIV. Kal. Nov. verkaufte der eingedrungene Abt Wolfgang ein Haus auf dem Schneebüchel um 82 Pfund. Er lösete mit dem empfangenen Geld ein Librum Plenarii (Meßbuch) cande labrum argenteum, thuribulum aureum, et II cappas Chorales (lange Chorkleider), welches alles bey einem Juden versetzt war, ein Bischof Leo gab zu dieser Handlung seine Einwilligung a).

Nach Veräußerung dieses Hauses, welches der Bürger Konrad Hupfel und seine Ehefrau Alheid, gegen ein jährliches Leibgeding von 5 Talenten dem Kloster überlassen haben, wurde das Kammeramt zu St. Emmeram zur Abführung dieses Leibgedings, welches sich nur auf die Lebenstage der obigen zweyen Leiber erstreckte, angewiesen. Bey ereignenden Todesfalle beyder Wohlthäter, übernahm das Kelleramt die Bestreitung der Kosten auf die feyerliche und ewige Begehung ihrer Sterbtage; denn die Abhaltung derselben nach ihrem Tode, ist statt des Leibgedings bedingt worden. Bischof Leo bestättigte den Kontract, und hieng dem Briefe sein Siegel an in die Clementis 1275 b).

1276.

1276. undecimo Kal. Marcii verkaufte der nämliche eingeschobene Abt den Klosterfrauen zu Hohenau um 80 Talente reg. Münze (reg. Pfennige) eine jährliche Gilt von 12 Schaf Korn, 8 Schaf Haber aus mehrern Gütern in der Hofmark Vogtareut c).

X Kal. Marcii in nämlichen Jahre verkaufte er den nämlichen auch den Geldzins von mehrern Höfen und Mühlen allda um 120 Talente. Zu diesem und jenem Kontrakt gab der Bischof Leo seine Einwilligung, und siegelte die ausgestellten Briefe d).

1277. in purificat. B. V. verkaufte er endlich auch den nämlichen Klosterfrauen den noch übrigen, der Abtey zufließenden Zins von 7 Talenten und 60 Pf. — um 80 Talente, so, daß der Abtey nur allein die Einkünfte von dem Probsthof, von der Probstmühl und die Mortuaria (Todesfälle) in der ganzen sehr weitschichtigen Probstey und Hofmark Vogtareut zufielen, und dieses alles geschah mit Wissen, Einwilligung und Einwirkung des Bischofes e).

1776. XVI Kal. Julii verkaufte Abt Wolfgang mit ausdrücklicher Erlaubniß und unter dem Siegel des nämlichen Bischofs, dem regensburgi-

schen Leo Pelten, ein jährliches Leibgeding von 14 Schaf Getraid um 50 Talente. Im Falle des nicht abgeführten Leibgedings wurde die Auspfändung eines Hofes in Schwebelweis und eines in Friesheim bedungen f).

1278. in die Margarete borgte der eingedrungene Abt, damit das Kloster nicht gar wegen des Wuchers, den es den Kreditoren zu bezahlen verbunden war, zu Grunde gienge, mit Erlaubniß des neuen Bischofs Heinrichs 48 Talente, von Haimo dem Jüngern, unter den Lateinern (Latinos g), Bürger in Regensburg und seinen Anverwandten; dafür versprach er ein jährliches Leibgeding von 5 Sch. Korn, 5 Schaf Haber und 10 Sch. der langen regensb. Pf. h).

Endlich 1278. in die Remigii sprach Bischof Heinrich dem alten Haimo inter latinos, wegen einem unter dem Abt Haimo 1274. in vig. annunciat. B. V. M. aufgenommene Summa a 110 Talenten ein Leibgeding von 28 Schaf Getraid zu, und zwar nicht nur allein auf den Leib des alten Haimons, sondern auch seiner Hausfrau, seines Sohnes Haimons, seines Enkels Leo, Sohnes Friedrich des Weintinger i).

Diese

Diese Beyspiele beweisen, daß die Bischöfe wieder anfiengen, das Kloster wie ein eignes Tafelkloster oder Gut zu behandeln; dadurch und durch Erzwingung der Stationen und Prokurationen wurde der Zunder zu Streitigkeiten noch mehr angefachet.

a) Codex Chartarum mihi quartus Num. 37.

b) Codex Chartarum mihi quintus Num. 27.

c) Codex quartus Num. 59.

d) Ibidem Num. 60.

e) Ibidem Num. 58.

f) Ibidem Num. 55.

g) Inter Latinos wurden jene Bürger Regensburgs genannt, welche mitten unter den Dompriestern und mindern Geistlichen ihre Wohnungen und Häuser hatten.

h) Ibidem Num. 27.

i) Ibidem Num. 73.

§. XXXIX.

Nach dem Tode Bischofs Leo wurde der, mit dem eingedrungenen Abte stimmende Prior Ulrich abgesetzt. Zur Strafe wurde ihm der letzte Platz unter den Brüdern angewiesen. Ebo Klaßnik a) wurde als Prior eingesetzt. Bischof Heinrich ließ

dieß ohne Widerrede geschehen; denn er war wenigstens dem Scheine nach, gleich bey dem Eintritte in seine Würde gesinnt, sich mit dem Kloster auszusöhnen. Ein Arbitrament schien das beste Mittel zur Erlangung dieses Zwecks zu seyn. Als Schiedsrichter wurden H. Berthold, Lector bey den Dominikanern, und Fr. Wernher, Lector bey den Minoriten angenommen, wie dieß aus dem Arbitrament, welches der bischöfliche Prokurator als einen Beweis-Artikel wider das Kloster angezogen hat, erhellet. Von Seiten des Bischofes tractierte der obige Ulrich von Dornberg, Domdekan, und der Dompriester Gundaker, von Seite des Klosters waren Ebo Klaßnik Prior, und Friedrich von Heidenheim Prokuratorn.

Das Arbitrament ist zwar mit dem Jahre 1278., aber ohne Tag datiert. Es scheint aber gleich bey dem Eintritte des Bischofes in sein Amt abgefaßt worden zu seyn, weil das Kloster unter andern den 16. Horn. 1278. eingegebenen Einwendungen sich beklagte, daß der Bischof die Prokuration, einen oder zwey Tage vor dem ersten Sonntag des Advents im Kloster genommen habe.

Der Bischof verlangte die Ausdrückung des Konventsiegels über den neuen schiedrichterlichen

Spruch.

Spruch. Unter dem Vorstande des neuen Priors entwarf das Konvent ein in den respectvollesten Ausdrücken abgefaßtes Schreiben an den Bischof, und übergab es demselben unter dem obigen Dato b), aus welchem erhellet, daß das Konvent diesem Arbitrament sein Siegel aufzudrücken, aus folgenden Gründen sich weigerte:

Imo Das Konvent hätte niemals die Prokuration (Gastfreyheit) von 12 Wochen, welche Bischof Leo allein, und keine seiner Vorfahrer als ein Recht gefordert habe, zu einem schiedrichterlichen Spruch gedeihen lassen, wenn nicht der Bischof öfters, feyerlich und gnädig mit einem reichern Ersatz für dasjenige, welche ihm eine für ihn günstige Entscheidung einräumen würde, versprochen hätte, und zwar

IIdo gemäß der Relation des F. Bertholds sollte dieser Ersatz innerhalb vier Tage nach geschehener Publikation des Arbitraments erfolgen;

III. dann seyen mehrere Punkte in das Arbitrament eingeschaltet worden, welche bey der wirklichen Berathschlagung nicht zur Frage gekommen wären, z. B. jede Prokuration auf 4 Wochen. — Die Kosten der Prokuration auf 5 Pfund.

IV. Man

IV. Man habe auch von Seite der Schiedrichter keine Anfrage bey dem Konvent wegen des zu liefernden Holzes, der Kräuter, des Salzes, der Erbsen — und wegen der zu bezahlenden 5 Pfund im Falle der Nichterscheinung des Bischofes im Kloster, und zuförderst wegen der wesentlichen Punkte der Exemption des Klosters gethan; deswegen hätten auch der Domdekan und der Magister Gundaker keine Rücksicht auf dieselbe in dem schiedrichterlichen Spruche genommen, und nichts wegen dieser in demselben Herkommen lassen.

V. Das Konvent habe seinen Sachwaltern ausdrücklich verbothen, sich in keinen Vergleich wegen der zerbrochenen Konventsiegel, und noch wegen vieler andern Gegenstände einzulassen, es erkläre demnach dasselbe, daß man ihm seine Einwilligung über diese nicht vergleichfähige Dinge mit Gewalt abgezwungen habe.

VI. Es sey das alte Konventssiegel mit Entrüstung des Konvents, zur Schande desselben und der gesammten Familie des Gotteshauses zerbrochen, und ein Theil des neuen von dem Konvent gutgeheißenen Siegels nur nach höchsten Zwang und mit Widerspruche des Konvents dem Bischöfe ausgehändiget worden.

VII. Das

VII. Das Konvent ersuche also den Bischof, sein Versprechen zu halten, und wegen der Nachlässigkeit und Untreu der Schiedrichter von seinem Begehren abzugehen; sofern er aber die täglichen Verweise seines Dommagistrats fürchte, so wolle das Konvent ihn von diesen frey machen, und wirklich entbinde es ihn von der ihm durch das Arbitrament zugefallen seyn sollenden Last c).

VIII. Die in dem Schiedrichterspruche dem resilierenden Theile zuerkannte Strafen werden das Konvent von seinem Vorsatze um so weniger abschrecken, je freyer der Bischof von dem Vergleiche schon wirklich abgegangen sey; denn

a) Der Bischof sey am Freytag und Samstag ins Kloster zum Genuße seiner Prokuration eingefallen, da er nur am Sonntag ad te levavi (27. Nov. am ersten Sonntag im Advent) gemäß des Vergleichs hätte erscheinen können.

b) Er habe seine Ministerialen und Kastelane mit sich gebracht, da er nur mit seiner gewöhnliichen Hausfamilie hätte ankommen sollen.

c) Er forderte in dem zur Siegelung vorgelegten Instrument mehreres, als in dem Original enthalten sey, nämlich die Verzicht auf die Exemption.

d) Weiters stehe in dem zur Unterzeichnung vorgelegten Instrument, der Bischof könne von dem Klo-

ster

ster etwas fordern, sofern diese Forderung demselben nicht zu lästig falle oder erschlichen werde, da doch das Original alle Forderungen ausschließe.

e) Rede dieses Instrument von einer von dem Konvent versprochenen eidlichen Bestättigung, da doch dasselbe während der Negotiation sich nicht eidlich dazu verbunden habe.

f) Und endlich habe der Bischof die Briefe und die Siegel, deren sich seine Prokuratoren bedient haben, nicht vorgezeigt.

VIII. Diese Gründe schienen dem Konvent zur Verweigerung der Bestättigung und der Siegelung des Arbitraments hinlänglich zu seyn; es setzten auch die Religiosen hinzu, daß man sie auch nicht durch ihre Einkerkerung zur Beobachtung des Arbitraments zwingen werde. Ja wenn sie auch wirklich den Originalvergleich gesiegelt hätten, so würde der Bischof bey dem römischen Gerichte deswegen doch nicht von der Action wider sich frey werden; denn sie würden auch in diesem Falle berechtigt seyn, die Action wegen der vom Bischofe perturbierten Exemption, wegen der ihnen von ihm pendente lite in curia verursachten empfindlichen Schäden, wegen der unverdienten Einkerkerung einiger Mitbrüder, wegen gewaltsamer Austreibung derselben aus dem Kloster, wegen des lärmenden Einbruchs in das Kloster, wegen ungerechter Ent-

wendung

wendung der Zehenten in den Neugereüten, wegen der von dem Bischofe sich selbst zugeeigneten Advokaten, dann anderer Gerechtsamen und Besitzungen des Klosters, wegen der vielfachen und sehr beleidigenden Unbilden, mit welchen die guten Religiosen insgesamt überhäuft worden sind, fortzusetzen, indem alle diese wesentlichen Gegenstände des langwierigen und klagreichen Prozesses in dem Vergleiche nicht vorgenommen, vielweniger berichtigt worden sind.

IX. Endlich betheuren die Religiosen, daß diese Vorstellung nicht das Werk eines oder des andern Religiosen, sondern aller insgesamt, und eines jeden insbesondere sey.

Der neue Prior und alle Konventualen unterschrieben sich d), der vorige vom Bischof Leo eingeschobene Prior steht am letzten Platze, gemäß der ihm wegen seines Einverständnißes mit dem sel. Bischofe, von dem Konvent zugedachten Strafe.

Die Vorstellung siegelte Ebo Klaßnik, ein Sohn eines St. emmeramischen Ministerials, mit seinem adelichen Geburtssiegel, in Mangel des Konventsiegels. Alles dieses unternahm das Konvent, ohne Zuthun des ihm aufgebürdeten Abts Wolfgang, der zu dieser Zeit unter dem Schutze des Bischofes das Amt eines Abts noch versah e).

Aus

Aus dieser Vorstellung folgt 1stens, daß die Prokuratorn des Konvents ihre Vollmacht bey den Negotiationen überschritten, zweytens daß sie einige der Exemption des Klosters sehr nachtheilige Punkte zugelassen, 3tens daß der Bischof unter dem scheinbaren Versprechen eines großmüthigen Ersatzes die Prokuratorn dazu angelocket, 4tens daß aber derselbe seinem Worte umgestanden, 5tens daß er das Siegel des Konvents entehret, 6stens daß er ein anderes Instrument als Original zur Unterschrift vorgelegt, 7tens daß er in dem vorgelegten viele Abweichungen von dem Original sich erlaubt, 8tens und größere Bürden, als die bedungenen dem Kloster auferlegt, 9tens daß er viele nie in dem Arbitrament zugestandene Rechte über das Kloster ausgeübt, und daß er 10tens der erste den eingegangenen Bedingnissen untreu geworden sey, daß er 11tens durch diesen von dem Konvent zu ratificierenden, und zu versiegelnden Vergleich nichts mehrers und nichts wenigers als die Unterbrechung der gesetzmäßigen Action des Klosters gegen ihn bey dem römischen Hof gemäß der hinterhalterischen Absichten seines schlauen Vorfahrers zu erzielen getrachtet habe, und 12tens daß endlich die Dompriester, die bischöflichen Ministerialn und Kastelanen die Haupttriebfeder und Anstifter der Erneuerung und Aufwärmung aller dieser unangenehmen, längst abgethanenen Zänkereyen gewesen sind, als welche

dem

sonst wohlthätigen Bischofe immer, ja täglich wider das Kloster und seine Privilegien in Ohren lagen.

Diese ordentlich und nach den vorliegenden Umständen abgefaßte Vorstellung und Protestation des Konvents vereitelte auf einmal die weit aussehenden Absichten des Bischofes, oder vielmehr jene seiner Räthe und Prokuratorn. Sie geriethen, wie ihre Vorfahrer, deswegen nicht in eine geringe Wuth gegen die Glieder des Gotteshauses St. Emmerami. Man ließ den neuen Prior und den gewesenen Abt in Metten, Friedrich von Heidenheim, denen man zuförderst die Vereitelung des tief durchgedachten Plans zu Schulden legte, und weil sie die Prokuratornstelle auf sich hatten, einkerkern, und behielt sie längere Zeit in dem Gefängniß; den übrigen wurden die Präbenden eingezogen, und einige zwang eine sehr unanständige Mißhandlung, das Kloster zu verlassen. Einige Güter wurden zur bischöflichen Tafel gezogen, Kelche und Kirchenornate wurden verzogen, wie dieß alles die bey dem in Avignon geführten Prozeß vorgeschlagene Zeugen eidlich ausgesagt haben f).

Nicht dem Bischofe Heinrich, sondern seinen Dompriestern, Ministerialn und seiner Hausfamilie, die man bey jeder kritischen Ereigniß zu jenen Zeiten

zu

zu Rath zog, gebe ich alle diese unangenehme Vorfälle auf die Rechnung.

Ich kenne die Verdienste Bischofs Heinrichs gegen seinen Sitz. Er vollendete den kostspieligen Bau der, heute noch stehenden, wegen ihrer äußerlichen soliden Pracht und wegen der vielen künstlichen steinmezischen Arbeiten sehenswürdigen Domkirche. Er zahlte nach verkaufter Geburtsburge Roteneck die Schulden seines Stiftes; er befreyete durch Kauf die Güter in Felde, Eberpeunt, Teyspach, Frontenhausen, Ergoltspach, Pilsting, Essenbach und Euting von dem lästigen Advokatierecht, und brachte die durch die nämliche Advokatie verlohren gegangene Gerichtsbarkeit wieder an sich; er rief Mönche von Heilbrunn nach Regensburg, welche einen auferbaulichern Chorgesang in der Domkirche einführen sollten g); er machte seinen Dompriestern mit der Pfarrey Dietfurt ein Geschenk, damit mehrere Festtage mit Würde und Anstand in der Domkirche gehalten würden h).

Selbst gegen das Kloster St. Emmeram, nachdem dasselbe von dem Verfolge des Prozesses wider ihn wegen äußerster Armuth abgegangen ist, zeigte er sich wohlthätig. Er gab nämlich dem Kloster die ihm wegen der ausständigen Prokurationsgelder von 30 Pfund versetzte Elendäcker im Burgfrieden,

welche

welche jährlich 11⅓ Sch. Pf. und eine Hofstatt in der Schilterstraße, welche ⅔ Schil. zinsete, zurück, und vermachte noch dazu zur St. emmeramischen Oblai den Zins von 9 Sch. Pf. aus dem Weinberg, Kager genannt, damit das Fest des heil. Augustins, dann sein Sterbtag, und jener seines Vaters Meinrad und seiner Mutter Beatrix im Kloster jährlich gefeyert würde i).

a) Die Klabsinker (ihr Name litt mehrere Abänderungen) waren Ministerialn in St. Emmeram. Sie trugen die nach St. Emmeram lehnbare Veste Luckenpoint mit Zugehör zu Lehen. Unser Ebo wurde nach der Hand Abt zu Prüll bey Regensburg. Er dankte aber gar bald wieder ab, und gieng in sein Kloster zurück, wie dieß zu dieser Zeit ein nicht seltener Fall war.

b) Diese Vorstellung wird im Archivkasten 1. Schubl. 17, Num. 3. aufbewahrt.

c) Quia quasi quotidie dicitis (vos Episcope) canonicorum vos increpationes ppt arbitrium hujusmodi sustinere, ipsum revocari petimus toto nisu, revelantes vos a dato onere, vos prementе, et si penitus non esset. etc.

d) Das Konvent bestand aus folgenden Gliedern: Ebo, Prior, Heinricus, (de Munster) Fridericus humiliatus Abbas in Metten, Chunradus Cha-

gelar

gelar (Kagel) Petrus, Ulricus (de Amertal) Hartwicus, Carolus (Abbas ad S. Emmer. 1292.), Rodericus, Leupoldus, Chunradus (Rex vel Altach), Otto (Gazgebel), Hermannus (Abbas in Mallersdorf circa ao 1280.), Henricus (postea abbas ad S. Emmeramum 12. Nov. 1305.) Gottfridus, Albertus (Haller Patric. Ratisb.) Richerus, Marquardus (de Muraah), Ulricus quondam Prior.

e) Der letzte von dem Abt Wolfgang aufgestellte Brief ist in die Scholasticae 1279. datiert.

f) Libr. Probat. pag. 213.

g) Hundius Metrop. Salisb. Tom. I. pag. 203 et 204.

h) Idem ibidem pag. 264.

i) Die Urkunde befindet sich im Archiv; Kasten 4. Schubl. 24. Num. 5.

§. XL.

In der Mitte des J. 1279. dankte der, unter großem Tumult und mit vielem Widerspruch eingesetzte Abt Wolfgang ab, und gieng in sein Kloster nach Niederaltaich zurück a). Ihm folgte Wernher, zuvor Abt in Prüfling, noch im

nämli-

nämlichen Jahre. Ich zweifle nicht, daß Bischof Heinrich den eingeschobenen Abt Wolfgang nach Hause geschickt, und Wernhern zur St. emmeramischen Abtey berufen habe. Vermuthlich wollte er durch diesen Schritt den Grund zur vollkommnen Ausgleichung seiner Person mit dem Kloster legen. Wenigstens zeigte sich der Bischof milder gegen das Kloster, und Abt Wernher schien auch nachgiebiger zu seyn, der als ein von einem fremden Kloster herbeygerufener Abt, entweder die Rechte seiner Braut nicht kannte, oder dieselben zu verfechten aus Furcht oder aus Zaghafhaftigkeit nicht verstand. — Wernher stellte als Abt die erste Urkunde in die b. Remigii 1279. aus, durch welche er dem H. Friedrich dem Lengfelder und seinen zweyen Söhnen das Leibrecht auf die Weinberge in Veltsperg ertheilt hat c).

Bischof Heinrich setzte unter diesem nachgiebigen Abt seine Eingriffe in die Rechte des Klosters zwar mit minderer Heftigkeit, doch aber nicht in geringer Anzahl fort. Er verlangte nicht nur allein die Prokurationsgebühren jährlich, sondern er mischte sich in die Verwaltung der Güter ein, und betrug sich dabey, als wenn sie die seinigen wären.

Gleich bey dem Eintritte Abts Wernhern in die Abtey, wurde ein Verzeichniß aller Passivschulden, aller unter dem Vorbehalt des Widerkaufes

verkauf=

verkauften Güter; aller Leibgedinge in Geld und in Getreid abgefaßt. Diesem merkwürdigen Verzeichniß hieng Bischof Heinrich sein Siegel, um demselben alle Rechtskraft zu verschaffen, den 5. Aug. 1279. an d).

Um den versetzten beträchtlichen Zehent in Aufhausen einlösen zu können, verkaufte Abt Wernher dem Juden Justus Gnenel und seinen Glaubensgenossen auf ewig einige Aecker hinter dem vom Abt Eberhard den Juden überlassenen Begräbniß-Ort, auf der Feldbreite genannt, um 100 Pfund. Bischof Heinrich bestättigte den Kontract e). — Die Juden mögen etwa etwa selbst die bischöfliche Bestättigung wegen der beständigen Streitigkeiten des Bischofes mit dem Kloster zu ihrer mehreren Sicherheit nachgesucht haben.

Abt Wernher stiftete für sich und seine Aeltern Eberhard und Kunegund, Jahrtage im Kloster. Die Grundlage dieser Stiftung wurden die der Oblai überlassene Zehente in Isling, welche vorher von der Abtey zu Lehen giengen, die aber durch den Todesfall Perchten Puechvellerin, letzter Vasallinn, der Abtey heimgefallen sind. Bischof Heinrich gab dazu seine Einwilligung, und siegelte den Stiftungsbrief f).

Die

Die, wegen der beständigen Streitigkeiten des Klosters mit seinem Bischof sehr angehäufte Schulden zwangen den Abt Wernhern, den Töchtern Kunrad des Mautners das Leibrecht auf zwey, neben der (zum Rathhause gehörigen) Kapelle Aichkirchen, liegende Stücke um 21 Pfund mit Wissen und unter der Authorität des Bischofes zu verkaufen g).

Indessen unternahm Bischof Heinrich einen seiner Politik ganz eigenen Schritt, durch welchen er hoste, auf einer Seite die Mönche zu beruhigen, und auf der andern seinen bischöflichen Sitz in dem Besitze des Klosters auf ewig zu befestigen. Er zwang den Abt Wernhern, und auch seinen Nachfolger, den Abt Carl, die Regalien über die Güter des Klosters von dem bischöflichen Sitze zu empfangen. Die von den Verfolgungen und Drangsalen, von Armuth und Geldmangel tiefgebeugte Aebte liessen sich, doch mit Protestation und Vorbehalt ihrer Rechte, belehnen; dieß sagten die Zeugen bey dem päbstlichen Gericht aus h).

Wernher verließ seine lästige Würde 1292. den 13. Jänner.

a) Der letzte von dem eingeschobenen Abt Wolfgang ausgestellte Amtsbrief ist in die Scholasticae Virg. 1279. datiert, und zeugt von dem, dem Heinrich Härtinger vom Abt Friedrich verliehenen,

 von

vom Abt Wolfgang gedankenlos demselben entzogenen, und nach drey Jahren wieder ertheilten Amte eines Aufsehers des Gotteshauses vor dem Vorhofe. (Officium Precouis Eccle. Sci. Emmer. ante Vestibulum) Cod. IV. Num. 118.

b) Es sagt zwar das Fonctilegium Prufl. pag. 118, daß Wernhern von St. Emmeram aus als Abt nach Prüfling gerufen worden sey. Ich gab mir alle Mühe, ihn unter den Religiosen des Klosters St. Emmeram zu finden; aber umsonst; wiewohl die übrigen immer in den Hausdokumenten als Zeugen mit dem Charakter ihres Amtes, daß sie z. B. als Capellanus, Obellarius, Cellarius, Infirmarius, Hospitalarius, Custos, Magister Operum etc. bestahen, nur mit ihrem einfachen Vornamen auftreten.

c) Codex IV. Num. 68.

d) Codex IV. Num. 130. Es kommt in diesem Verzeichniß ein Leibgeding für den Meister Wolfgang vor. Dieser ist kein anderer als der abgedankte Abt Wolfgang, dem man jährlich 12 Talente als eine Pension gab. Diese Summa war sowohl in Hinsicht auf die Verdienste des Pensionärs, als auf die Armuth des Klosters ziemlich überspannt. Ohne Zweifel half ihm der Bischof dazu.

e) Cod. IV. Num. 80. Actum 1282. decim. Kal. Julii. Der abgedankte Abt des Klosters Metten, Friedrich von Haidenheim, tritt in dieser Urkunde

in

in die Zeugenschaar, und zwar als Prior auf. — Wir sehen aus dieser Urkunde, daß die Juden in Regensburg um diese Zeit so gar liegende Gründe käuflich an sich bringen konnten; — doch dieses that das liebe Geld, welches in dieser Epoche in ihren Händen allein gewesen zu seyn scheinet.

f) Dat. in die S. Dionysii M. ptiosi. Kast. 4. Schubl. 24 Num. 14.

g) Cod. III. Num. 958.

h) Libr. Prob. pag. 227.

§. XLI.

Nach dem Tode Abts Wernhern eilte man mit der Wahl eines neuen Abtes, damit man den Eingriffen des Bischofes zuvor kam. Der bisherige Abtey: Geheimschreiber oder Notarius Carl, ward schon den 25. Jänner in die Verwaltung der Abtey kanonisch eingesetzt; denn an diesem Tage (in die conversionis S. Pauli) also nach dem 12ten Tage des Todesfalles seines Vorfahrers widmete er von dem Zins der Pfarrey St. Emmeram ein Pfund zur Oblai, damit das Fest des heil. Paulus feyerlich im Gotteshause begangen werde. Er verbriefete diese seine Stiftung ohne Mitwirkung des Bischofes a).

Es hat aber Abt Carl sogleich nach seiner Wahl, und vermuthlich noch vor seiner Bestättigung, die Abtey als ein Lehen aus den Händen des Bischofes empfangen; dadurch wurden die Streitigkeiten zwischen dem Bischofe und dem Kloster zwar auf einige Zeit ausgesetzt, aber nicht beygelegt.

1295. kam K. Adolph nach Regensburg. Abt Carl, der, wie sein Vorfahrer, theils aus Armuth, theils aus Furcht, vor dem Bischofe und seinen Räthen, den Besuch des königl. Hoflagers unterließ, benutzte diese Gelegenheit, den König um die Regalien zu bitten. Man zeigte die alten Privilegien vor, kraft deren das Kloster in zeitlichen Gegenständen unter dem Kaiser, so wie in geistlichen Dingen unter dem Pabste unmittelbar stünde. Adolph ertheilte auch dem bittenden Abt die Lehen über alle zeitliche Güter, und nannte den Abt einen Fürsten, und die Güter und Besitzungen des Gotteshauses ein Fürstenthum b); dann bestättigte er auch demselben alle bisher von den Kaisern und Königen erhaltene Privilegien c).

Durch diese kaiserliche Macht- und Gewaltbriefe wurde der Abt unter kaiserlicher Authorität in die freye Administration der weltlichen Güter eingesetzt. Man sah auch sogleich die beste Wirkung von dieser kaiserlichen Gnade. Bischof Heinrich

rich mischte sich von nun an in kein weltliches Geschäft mehr, welches er unter Abt Carl vor dieser Epoche öfters gewagt hat, ein d).

Auch Bischof Konrad von Luppurg, der dem aus dieser Welt den 25. Jul. 1295. ausgetretnen Bischofe Heinrich nachfolgte, enthielt sich, so lange Abt Carl lebte, von der Einmischung in die zeitlichen Güter. Ich durchgieng fast 100 Urkunden, welche Abt Carl seit seiner kaiserlichen Belehnung bis auf seinen Tod, der den 25. Sept. erfolgte, ausgestellt hat, denen aber keiner, weder Bischof Heinrich, noch Bischof Konrad eingewirkt hat. Ueberhaupt hatte Abt Carl einen festen und herzhaften Charakter, der zur Verfechtung der Rechte seines Gotteshauses bey den damaligen Umständen unumgänglich nothwendig war.

Es befahl auch König Adolph, daß alles während der Abteyverwaltung des eingedrungenen Abt Wolfgangs von dem Bischofe entrissene Eigenthum und alle Gerechtsame dem Kloster und dem Reiche zurückgestellt werden sollen, wie dieß in den Acten des unter dem Pabst Joannes XXII. geführten Prozeßes vorkommt. Die über diese kaiserliche Anordnung abgefaßte Urkunde muß in den Händen der Mönche gewesen seyn; sonst würden sie sich zum rechtsgiltigen Beweis dieses Artikels nicht angebothen haben.

a) Co-

a) Codex IV. Num. 98. Abt Carl ließ sich die religioseste Häuslichkeit und Sparsamkeit angelegen seyn. Er war so glücklich, manche versetzte Güter wieder einzulösen. Ueberhaupt war er ein unternehmender Mann. Die feyerliche Begehung des Festtags Carl, des Großen, führte er vor allen andern vermuthlich deswegen ein, weil er dessen Namen trug, und weil er ihn, zwar irrig, für den Stifter des Klosters hielt.

b) Siehe den Lehenbrief Lib. Prob. Num. CVIII. Fürst Abt Joannes behauptet in der Note zu diesem Brief, daß Abt Carl dem Kaiser kein Homagium abgelegt habe; aber ich bin von dem Gegentheile überzeugt; denn wohin sollen die im Lehenbriefe vorkommenden Worte *omnimodae obedientiae insignia praesentarit*, abzielen, als auf einen abgelegten Eid, nach dessen Ablegung erst die Regalia über das weltliche Fürstenthum ertheilt worden sind?

c) Ibidem Num. CVII. V. Kal. May 1295. datiert. Unter andern war eine gute Folge dieser Briefe, daß die niederbaierischen Fürsten, und Brüder, Otto, Ludwig und Stephan, selbst mit Beywirkung Bischof Heinrichs den eingedrungenen Advokaten, und Grafen von Leonsberg, Perngern, Wernharden und Heinrichen die Advokatie absprachen. Ratisbon. III. id. Aug. 1295. lib. Prob. N. CVIV. Peringer beruhigte sich, nicht aber seine Brüder Wernhard und Heinrich. Das Kloster und die Prätendenten wählten Bischofen Kunrad, der

die

die bischöfliche Würde 1296. erhielt, als Schiedsrichter; aber auch dieser sprach wider sie und für das Kloster II. Kal. Aug. 1297. Ibidem Num. CX. — Endlich aber legten sich die Grafen zum Ziel, und hielten selbst beym K. Adolph um Bestättigung dieses Arbitraments an. Eine Copie der Bittschrift der Grafen, enthält Codex VI. Num. 135.

d) J. B. 1293. idibus Marcii bestättigte Bischof Heinrich die Einlösung eines nach St. Emmeram lehenbaren Hofes und eines Hauses, der Stadel genannt, welche Grundstücke Abt Carl um 60 dem Kloster wieder einlösete. Archivurkunde Kast. 10. Schubl. 28. Num. 2. — Mit Bewilligung des nämlichen Bischofs löste Abt Carl 10 Kal. Martii 1293. zwey Höfe in Lintach vom Albert dem Straubinger, Vizdom in Straubing, um 55 Pf. ein. Archivurkunde Kast. 8. Schubl. 4. Num. 2. — Endlich nur mit Einwilligung Bischof Heinrichs wurde das unter dem eingedrungenen Wolfgang dem Haimo inter latinos, und dem Notarius in der Stadt, Haller, versprochene Leibgeding, auf die Söhne des ersten in die S. Georgii 1295. transferiert.

§. XLII.

Nach dem Tode Abt Carls wurde Heinrich von Wünzer als Abt in Crastino sci. Martini 1305. gewählt a). Er wurde vom K. Albert IV. Kal. Martii 1307. belehnt; der Lehenbrief nennt ihn ei-

nen

nen Fürsten b). Wiewohl Abt Heinrich in eine ganz freye unabhängige Verwaltung der Güter seines Fürstenthums (wie sich der Investiturbrief ausdrückt) durch denselben eingesetzt worden ist, so drang sich doch Bischof Konrad unter diesem Abt in die zeitlichen Geschäfte des Klosters ein.

Das Kloster verfaßte unter dem Vorstande seines Priors Balduin, ein genaues Verzeichniß aller Schulden, verkauften Leibgedinge, versetzten Güter und Zehente. Dieses Inventarium wurde dem dem Bischofe zur Einsicht und zur Beyhängung seines Siegels vorgelegt, und dann erst erhielt es der neue Abt c).

1306. Mathie apli. überläßt Abt Heinrich mit Vorwissen und Bewilligung seines Bischofes dem Magister Luipold und dem Konvent der Brüder im Spital zu St. Katharin, einen Hof in Hard, und eine Waldung nach Kaufrecht, um 80 Pfund, und auf Wiederkauf d).

Es wurde dem Probst zu St. Johann, Ulrich, dem Auer, für 126 Pfund ein jährliches Leibgeding von 18 Pfund aus den Besitzungen des Klosters in den Probsteyen Inning und Reut, vom Abt Heinrich und dem Konvent verkauft. Bischof

schof Konrad bestättigte den Kontrakt auctoritate ordinaria VI. id. Nov. 1306 e).

VIII. idq. April. 1310. verkaufte Abt Heinrich den Chorherren zur alten Kapelle um 90 Pfund einen Hof, und den Zehent in Dechbethen. Die Chorherren überließen aus einer besondern Gunst dem Kloster wieder den Genuß von diesem und jenem gegen einen jährlichen Zins von 6 Pfund. Zu diesem Geschäft gab der Bischof wieder seine Einwilligung f).

Indessen da ich keine Einwirkung dieses Bischofs wenigstens in 100 andern Urkunden finde, so darf man den gründlichen Schluß machen, daß überhaupt Ruhe und Einigkeit zwischen dem Sitze und der Abtey unter diesem Bischofe (die Exemptionsstreitigkeiten, die man etwa ruhen ließ, abgerechnet,) obgewaltet, und daß der Bischof in die angezogenen Geschäfte nur auf das ausdrückliche Verlangen der Kontrahenten mit dem Kloster sich eingemischt habe, als welche, da ihnen die Prätensionen des Bischofes auf das Kloster nicht unbekannt waren, durch die verlangte Einwirkung desselben für die Sicherheit ihres Kontrakts oder Leibgedings gesorgt haben.

Im

Im übrigen war Konrad ein Wohlthäter des Klosters, indem er zur Errichtung einer Cella in der böhmischen Bruck seine Hände gebothen, und einen Tausch angenommen hat g).

a) Abt Heinrich stammte von dem berühmten adelichen Geschlechte der Winzerer ab, die ihr Stammgut zu Winzer, nächst Regensburg jenseits der Donau hatten, von denen ein Zweig (mit andern niederbaierischen Rittern,) den H. Friedrich von Oesterreich zum Beschützer der vermeynten adelichen Freyheit 1313. gewählt hat. Westenrieder baier. Geschichte 2ter Band, Seite 154. — Unser Abt nennt in einer Urkunde d. d. VIII. idus April. Heinrichen von Au seinen Avunculum, Mutterbruder.

b) Lib. Prob. Num. CXVIII. K. Albert nannte die Güter des Klosters regalia feoda, und diese Lehen ein Fürstenthum, und befahl den, in den Gütern aufsitzenden Leuten, ihm, dem König nämlich, dem Abt, als ihrem Herrn und seinem Fürsten, den gebührenden Gehorsam zu erweisen.

c) Dieses Verzeichniß wurde in Vig. S. Andree 1305. abgefaßt, und ist im Archiv Kast. 4. Schubl. 10 Num. 1. noch vorhanden. Es erhellet daraus, daß das Kloster zu dieser Epoche eine Schuldenlast von 1593 Pfund 7 Sch. 2 Pf. auf sich hatte, ohne mit in Anschlag zu bringen die große Leibgedinge, die es jährlich den Leibrechten abzureichen verbunden war. Daran waren die beständigen

Strei=

Streitigkeiten mit dem Sitz, und die deswegen ergriffenen Appellationen zu dem römischen Stuhl, die allezeit mit schweren Kosten verknüpft waren, Ursache.

d) Codex III. Num. 543. Die Güter des Spitals wurden von einem Magister und von dem Konvent, welches aus Spitälern zusammen gesetzt war, administrirt.

e) Ibidem Num. 91. Die Auer waren zu jener Zeit theils wegen ihrer Besitzungen, theils wegen ihrer Aemter, die sie bey gemeiner Stadt versahen, die ansehnlichsten Bürger Regensburgs.

f) Codex III. Num. 97. Die alte Kapelle war damals schon eines der berühmtesten, aber auch vermöglichsten Gotteshäuser in Regensburg, welches etwa allein baares Geld hatte, und es auszuleihen im Stande war.

g) Libr. Prob. Num. CXVII.

§. XLIII.

Abt Heinrich starb den 11. May 1312. — In crastino S. Viti (16. Junius) wurde Balduin mit dem Zunamen Közel, als Abt gewählt a). Bischof Konrad confirmierte und benedicierte den Gewählten *auctoritate ordinaria* nicht ohne Widerspruch und Protestation des jetzt zwar nachgebenden, doch

auf

auf einen zur Herstellung seiner Gerechtsame günstigen Zeitpunkt sehr aufmerksamen Konvents.

Bald darauf und zwar den 26. Jänner 1313. verließ auch Bischof Konrad V. die Welt. Nikolaus, des Königs von Böhmen Johannsen, Kanzler, wurde als Bischof durch Vorschub seines Herrn, wegen Uneinigkeit der Wählenden eingesetzt. Dieser Herr, wie Christoph Hofmann bezeugt, war dem bischöflichen Sitze sehr nützlich, dem Kloster St. Emmeram aber sehr entgegen b); jenes beweisen die bezahlten Schulden des Sitzes, die eingelösten Güter, und die vollen von dem sterbenden Bischofe hinterlassenen Getraidekästen und Weinkeller. Dieses der wichtige Prozeß, den das Kloster wider ihn zu führen gezwungen war.

Lorenz Hochenwart erzählt in der Geschichte der Bischöfe zu Regensburg, 1stens daß die Mönche 1313. den Abt Balduin ohne Einwilligung und ohne Zuthun des Bischofes gewählt haben; 2tens daß der Bischof der Wahl nicht beygepflichtet, 3tens daß ein Theil der Mönche das Kloster verlassen, nach Abach und Abensberg geflohen, und Zuflucht bey den Grafen Bernard und Ulrich, Advokaten des Klosters, gesucht, 4tens daß die Mönche wider den Bischof rebelliert, und 5tens daß endlich die fliehenden Mönche durch Schiedrichter wieder

der in ihr Kloster eingesetzt worden sind c). So viele Worte, eben so viele Unrichtigkeiten treten hier in die Mitte.

Fast mit den nämlichen Worten, und mit den nämlichen Umständen entwirft auch Christoph Hofmann die damalige Entzweyungsgeschichte des Bischofes mit dem Kloster, doch mit dem Unterschied, daß der Mönch der Ehre des Gegentheiles nicht zu nahe tritt, von welcher Regel der Mäßigung der Knich abweicht, der seinen Nachkömmlingen, die ihre Rechte verfechtende Mönche als Rebellen schildert und brandmarkt d).

Die Wahrheit steht demnach nach dem Zeugniß der Geschichte also aus. Nicht unter Bischof Niklaus, sondern unter Bischof Konrad, (7 Monate und 10 Tage vor seinem Hinscheiden) haben die Mönche Balduin zu ihrem Abt gewählt. Bischof Nikolaus hat um so weniger der mit Balduin getroffenen Wahl widersprechen können, je bereitwilliger noch Bischof Konrad den gewählten bestättiget und eingesegnet hat. Nur war man uneins in der Auctorität des Confirmierenden, (Confirmantis) da der Bischof die Confirmation und Benediction auctoritate ordinaria ertheilte, das Kloster aber diese wie jene auctoritate pontificia verlangte und annahm. — — Die Religiosen hatten für dießmal nicht Ursache, aus dem Kloster zu entfliehen,

fliehen. Dieß geschah vielmehr während der Verfolgungen der Bischöfe Leo und Heinrich. Die vorgegebene Ausgleichung geschah vielmehr unter dem und wegen des aufgedrungenen Abt Wolfgang.

Ich durchgieng mit aller Sorgfalt den Prozeßact, der im Original vorhanden ist e). Ich fand darinnen folgende wahre Ursachen des von Abt Balduin zum päbstlichen Stuhl ergriffenen Rekurses.

Imo Weil der neue Bischof das, dem römischen Stuhl unmittelbar unterworfene Kloster auf inständiges Andringen seiner Räthe, welchen es ein leichtes war, den erst eingesetzten, von einem fremden Lande und Hofe herbeygerufenen, folglich in den gegründeten und nicht gegründeten Rechten seiner Kirche noch nicht genugsam unterrichteten Bischof nach ihrem Willen und Belieben zu lenken, seinem Sitze unmittelbar unterwerfen wollte.

IIdo Weil er dem Kloster Tallias f) et Collectas und andere Lasten auflegte.

IIItio Weil er, wie seine Vorfahrer, Prokurationen im Kloster zu halten, oder statt derselben Geld zu fordern, nicht unterließ.

IVto Weil

IV^to Weil er das Kloster nach Belieben visitieren, und die Fehler bestrafen und verbessern wollte.

V^to Weil er verlangte, bey den Veräußerungen der Güter mitzuwirken, und alle Abänderungen mit demselben durch seine Einwilligung und durch den Anhang seines Siegels zu bekräftigen g).

VI. Weil er den, diese Abgaben und Vortheile ablehnenden Abt und Konvent mit schweren Unbilden überhäuft hat.

VII. Weil er von seinen Unterthanen ohne gründliche Ursachen übertriebene Steuern oder Beyträge herauspreßte.

VIII. Weil er die in Rom Abhilfe suchenden Mönche gefangen nahm, und so lange im Kerker sitzen ließ, bis sie von dem Rekurs dahin abzulassen versprachen.

Es kommen noch andere Klagen wider den Bischof vor, welche ich aber, theils weil sie nicht zur Hauptsache gehören, theils, weil sie im advokatischen Schmähtone vorgetragen sind, übergehe.

Vielmehr demnach waren die obigen acht Punkte die eigentlichen Gründe zur Ergreifung der Ap

pella=

pellation bey dem päbstlichen Richterstuhl in Avignon, welche Joannes XXII. selbst in einem Sendschreiben an die Aebte in Ebersberg und Weihenstephan, und an den Domdekan in Freising d. d. IV. Julii Pontif. ao V. angemerkt hat.

Ich wundere mich nicht, daß Lorenz Hochwart die wahren Ursachen des Exemptionsprozesses ganz verfehlt, und die Geschäfte desselben mit falschen und irrigen, aus ihrer Chronologie versetzten, Umständen angegeben hat; denn er selbst sagt, daß er seine Feder nicht in die wahre Quelle, sondern in seinen Eigendünkel eingetaucht habe.

Daß aber eben mit so unrichtigen Begriffen Abt Cölestin in seinem Mausoläum h) und Fürst Abt Johann i) der doch mit Vorsatz, mit äusserster Anstrengung und Eifer über diesen Gegenstand schrieb, zu Werke giengen, ist schwer zu begreifen, da sie doch in den Hausdokumenten, und zumal in den von dem letztern so oft angezogenen rotulo von 20 aneinander hangenden Bögen, der alle Prozeßacten enthält, die Wahrheit erfahren, und richtige Begriffe hätten erholen können. — — Doch dieser schrieb mit Uebereilung, jener ohne gehöriger Kritik.

a) Balduin war Prior zu der Zeit, als sein Vorfahrer 1305. die Abtey antrat. Daß der bisher unentdeck-

entdeckte Zuname dieses Abts, Hözel sey, habe ich in der Geschichte Abt Alberts §. II. bewiesen. Er nennt die Auer, den berühmten Gumprecht an der Haid rc. seine Freunde. Cod. III. Num. 118. 130. et 131.

b) Oef. rer. boic. script. Tom. I. pag. 560.

c) Idem ibidem cit. Tom. pag. 210.

d) Oefele stichelt in einer Note zum hochenwartischen Text (loc. cit.) mit einem petronianischen Sprichwort sehr voreilig auf Abt Cölestin, welcher die aufbrausende Feder des Hochenwart mit gemäßigten Ausdrücken zurechtwies; denn gab nicht eine unbescheidene Partheylichkeit, und eine schwarze Galle dem Hochenwart in die Feder, daß er die Mönche, welche mit Anstande, und in der festesten Ueberzeugung einer gerechten Sache den langwierigen Prozeß aushielten, der Nachwelt als Rebellen vorstellt? Man setze dem Lorenz Hochenwart den gleichfalls vom Oefele edirten Christoph Hofmann an die Seite, so wird sich die Wahrheit leicht finden lassen. — Hofmann lobt am Bischofe Nikolaus, was zu loben war, zeigt aber mit vieler Behutsamkeit, daß er dem Kloster immer entgegen gewesen sey. Dieser, der Mönch schreibt also mäßig, einer der Kanoniker schreibt beissend. Es hat also Hofmann ein weit größeres Gewicht für die Wahrheit, als Hochenwart. Oefele hätte also den auf Abt Cölestin übel angebrachten Stachel ersparen, oder wenigstens hätte er dem Hochenwart mit größerm Recht, als dem Abt Cö-

lestin ins Ohr sagen können, Et Tu cum esses capus, coco, coco. Schmähsucht verräth fast allezeit Partheylichkeit.

e) Vide Bibl. princ. eccl. S. Emm. Tom. II. Num. 529.

f) Vide gloss. med. et infimae latinitatis verbo tallia. Das Concilium lateranense will im Jahre 1176. cap. 4. Ne subditos suos talliis, et exactionibus episcopi gravare praesumant.

g) Bischof Niklas gab seine Einwilligung zu einer Geldborgung a 80 Pfund, welche das Kloster von der Frau Lieben der Ziecherinn, gebohrnen Zambinn, gegen ein jährliches Leibgeding von 10 Schaf Korn, 2 Schaf Waizen, 1 Pfund Pf. 1315. Lucie Virg. empfieng. Vide Cod. IV. Num. 161. — 1317. die S. Ruperti verkaufte Abt Balduin Agnesen der Weintingerin, und ihrer Schwester Kunegunde der Schultheißinn, die bey den Barfüssern liegende, und von Herrn Friedrich dem Schweizer, Chorherrn zu St. Johann sel. dem Kloster verschafte Hofstatt und das Haus um 31 Pfund gegen einen geringen jährlichen Leibzins mit Urlaub und Willen Bischofs Niklas. — Eben mit des nämlichen Bischofs Gunst verkaufte Abt Balduin Herrn Kalmünzer, Bürger in Regensburg, seiner Hausfrau Agnesen, und ihren Erben den eignen Hof, vier Lehen und Siz in Dechbethen, um 86 Mark lötigen (ledigen) Silbers regensb. Gewicht auf Wiederkauf 1319. in Vig. B. M. V. — Nur in die-

se

se angezogene Fälle mischte sich der Bischof ein; in hundert andere aber nicht. Ein Beweis ist dieses, daß der Abt und das Konvent nach Kräften sich in der hergebrachten freyen Administration der Güter zu erhalten, getrachtet haben.

b) Maus. S. Emmer. de ao 1752. Seite 322. — Dieses Mausoläum wurde viermal, nämlich 1661. und 1672. in Straubing, 1680. und 1752. mit dem Urkundenbuche in Regensburg aufgelegt.

i) Siehe Libr. Prob. pag. 243. Nota b. Sieh die Schriften wider den P. Hansitz.

§. XLIV.

Aber auch Nebenursachen wirkten zur möglichsten Spannung zwischen dem Sitze und dem Kloster bey, und zwar von Seite des Bischofs, I. die Aufmerksamkeit auf die kais. Lehenbriefe, deren die ersten den Aebten Carl und Heinrich, und dann der letzte IV. Kal. April. 1213. dem Abt Balduin vom Könige Johann in Böhmen im Namen seines, einen Zug nach Italien unternehmenden Herrn Vaters K. Heinrichs ertheilt worden ist a), und in welchen allen den Aebten eine uneingeschränkte Macht über die zeitlichen Güter eingeräumet, diese ein Fürstenthum und jene Fürsten genannt werden; II. die Unruhe des Bischofes über zwey noch jüngere, dem Abt Balduin von dem König Ludwig gegebene Briefe, deren der erste dem Kloster alle

Privilegien und Freyheiten bestättiget b), der andere aber dem Abt und dem Gotteshause den kais. Schutz wider jede das Kloster angreifende weltliche und geistliche Macht, selbst wider den Bischof zugesichert c). III. Die Unwissenheit des neuen Bischofs in Rücksicht auf die Geschichte, Rechte und erlangte Freyheiten des Klosters. IIII. Das hitzige Temperament dieses Ausländers, welches sich mit dem regensburgischen Klima noch nicht zu vertragen verstand. V. Die unvorsichtigen Rathschläge seiner Dompriester und Ministerialen, die ihre von ihren Vorfahren ererbte Eifersucht gegen das Kloster nicht dämpfen, vielweniger tödten konnten; diese Ursachen vermochten den Bischof Niklas, daß er das Kloster weit strenger und unnachgiebiger, als sein sanfter Vorfahrer Kunrad von Luppurg behandelt hat.

Aber auf der andern Seite trug zur wirklichen und eifrigsten Betreibung und Vollendung eines durch zwey Jahrhunderte sich durchkreuzenden Prozesses sehr vieles bey. Imo Das unternehmende Genie und die Feder des neuen Abts. IIdo Die von seinen Officialn und Ministerialn ihm versprochene und geleistete Unterstützung. III. Die gutthätigen Hände einiger Wohlthäter und Gönner des Klosters, welche ihm mit Geld aushalfen. IVto Die von der Noth und von den Zeitumständen beygebrachte Kunst, zu wirthschaften, welche das Kloster aus seinen

nen

nen erbärmlichen Umständen heraus riß. V. Die in Durchgehung der Dokumente erlangte Kenntniß der Haus- und Klosterrechte. VI. Die Geschicklichkeit der Religiosen, deren einige Meister in den Rechten waren, und welche sich durch die widersprechenden Grundsätze des Gegentheils selbst zum Einstudieren der kanonischen Rechte gezwungen sahen. VII. Die Eifersucht der Religiosen gegen das Gegentheil, deren die meisten von adelichen und ritterlichen Geblüt waren, und welche also nicht gern bischöfliche Räthe und Dompriester über sich herrschen lassen wollten; diese und noch mehrere Ursachen trugen das Ihrige bey, daß Abt Balduin sich entschloß, den Prozeß bey dem päbstlichen Hoflager in eigener Person mit eben so vieler Standhaftigkeit als Ueberzeugung von der gerechten Sache, auszuführen.

a) Libr. Prob. LXIX.

b) Ibidem Num. CXX. dat. XI. Kal. Julii 1315.

c) Ibidem Num. CXXI. K. Ludwig befahl der Stadt Regensburg, das Kloster wider alle Eingriffe zu beschützen. Die Reichsstädte, zumal die mit dem baierischen und nordgauischen Landadel angehäufte Stadt Regensburg, waren sehr mächtig; fast jedes benachbarte Geschlecht suchte und erlangte in der Stadt Regensburg das Bürgerrecht; selbst die kaiserliche Macht war mit der Zahl, der dem gewählten Kaiser zugethanen, Reichsstädte verhältnißmäs-

nißmäßig; nur dann war der kaiserliche Ton wirksam und fruchtbar, wenn er viele, oder wenigstens den größeren und mächtigern Theil der Reichsstädte auf seiner Seite hatte.

§. XLV.

Um dem Geschäfte die erwünschte Schnellkraft zu geben, und einen guten Weg zu bahnen, mußte der seit 30 Jahren zur päbstlichen Kammer restirende Zins mit 35 Pfund den. abgeführt werden. Wenigstens waren die zur Einkassierung der päbstlichen Zinse herumreisende Commissarien mit dieser Summe zufrieden. Sie quittierten den Abt Balduin sub dato XIII. Aug. 1318.

VII. Kal. Oct. 1319. erhielt Abt Balduin das Prokuratorium von dem Konvent, um den Prozeß auch im Namen desselben wider den Bischof führen zu können. Den 4. Nov. darauf begab er sich unter dem Schutze und Geleite Heinrich des Wimmer, eines ansehnlichen Bürgers in Regensburg, und St. emmeramischen Lehenvasallen und etlicher Knappen, auf die Reise nach Avignon, wo sich zu jener Zeit das päbstliche Hoflager befand. Albert von Schmidmühlen diente ihm als Kapellan. Ohne Zweifel leitete er das Geschäft, wozu es ihm weder an Muth, noch an Erfahrung, noch an Einsichten fehlte; und es läßt sich vermuthen, daß dieser Re-

ligios

ligios mit dem Magister in den Rechten, Friedrich Elenbuch, die Haupttriebfeder dieses weit aussehenden und kostspieligen Unternehmens gegen einen Gegner, der eben so große Macht als Behändigkeit zur Verfechtung seines vermeynten Rechtes hatte, gewesen sey.

Bischof Niklas, oder vielmehr seine Rathgeber schickten dem abgereiseten Abte und seinem Gefolge bewaffnete Diener zur Einholung und Abhaltung derselben von ihrem Vorhaben nach. Die bischöflichen Räthe wollten eben so wenig, als die Bischöfe Heinrich I., Sigefried, Leo und Heinrich II. dem römischen Hofe die Entscheidung eines Streits, in welchem derselbe schon einmal für das Kloster gerichtlich gesprochen, und für welchen Spruch mehrere Päbste sich erklärt haben, überlassen. Und obwohl der Bischof mit bewaffneten Knechten seinem Gegner nachgesetzt hat, so gab doch sein Prokurator nach der Hand die heimliche, und dem Bischofe erst nach Jahr und Tag bekannt gewordene Abreise des Abtes, als einen Beweisartikel für seine vermeynten Rechte, an.

§. XLVI.

In Avignon vor dem großen Juristen Pabst Joannes XXII. gab Abt Balduin nach seiner Ankunft allda seine Klagpunkte wider seinen Gegner

ein. Der zur Verantwortung aufgeforderte Bischof schickte Alberten von Braiteneck, Domherrn und Küsterer mit einer idib. Apr. 1320. ausgestellten Vollmacht nach Avignon ab.

Oben §. XLIII. habe ich die wahren Ursachen des zum päbstlichen Stuhl genommenen Rekurses aus dem Prozeßact aufgedeckt. Hier erheischt die Ordnung, dieses, nach allen seinen Umständen beschriebenen und dokumentirten, Prozesses, daß auch die von dem Kläger eingereichte Klagpunkte angezogen werden. Zum Voraus aber bemerke ich, daß einige derselben von einem leidenschaftlichen Eifer nicht frey sind. Sie sind folgende:

Imo Wiewohl das Kloster unmittelbar dem römischen Hofe unterworfen sey, so wage es

IIdo doch der Bischof, dasselbe seiner Gerichtsbarkeit zu unterwerfen.

IIItio und deswegen lege er demselben nicht nur allein viele Bürden auf, sondern

IVto er überhäufe es auch mit auffallenden Unbilden, und er habe schon vieles in demselben verdorben und verwüstet.

Vto Er

Vto Er beschwere seine Unterthanen selbst mit übermäßigen Kollekten und Steuern, und

VIto er halte die deswegen bey dem päbstlichen Stuhl Hilfsuchenden mit Gewalt und durch Einkerkerungen zurück.

VII. Er sey nicht weniger noch anderer Verbrechen schuldig, und

VIII. zumal sey er infam.

Jederman sieht ohne meine Erinnerung ein, daß die vier letzten Punkte nicht zur gegenwärtigen Exemptionsfrage gehören, und daß sie das Gepräge eines gallsüchtigen Advokatenpfiffes auf sich haben.

Nachdem Abt Balduin unter beliebigen, über ihn zu verhängenden Strafen, sich zum Beweis aller dieser Artikel, zuförderst des Artikels wegen des übeln Rufes des Bischofes anheischig gemacht, und auch wirklich die hinlänglichen Beweise darüber herbeygebracht hat, so hat der vom Pabst Joannes XXII. vivae vocis oraculo aufgestellte Commissär Vitalis, Episcopus Albanensis T. S. Martini in montibus cardinalis den bischöflichen Prokurator Nikolaus de Parma unter einem peremtorischen Termin

zur

zur Widerlegung dieser Klagpunkte, besonders jenes wegen übeln Rufes seines Committenten aufgefordert.

Allein der bischöfliche Prokurator appellirte theils wegen des engen Raumes des peremtorischen Termins, theils wegen anderer dringenden Ursachen zum heil. Vater selbst. Dieser gab dem ersten Richter Vital, dem Kardinal Diakon Raimund T. S. Mariae novae etc. zu.

Kardinal Raimund, nachdem er die Ursachen der Appellation und die Exception wider dieselbe angehört, und alles dasjenige, was für und wider die Sache vor dem ersten Richter, dem Kardinal Vital, abgehandelt worden ist, in tiefe Erwägung gezogen hat, sprach in Gegenwart des bischöflichen und des St. emmeramischen Prokurators, nämlich Nikolaus von Parma, und Guido von Placentia interlocutorie, daß vom Gegentheile ohne Ursache die Appellation ergriffen worden, und deswegen der Appellant in die Auslagen condemnirt worden sey, deren Summa zu bestimmen, sich der Appellationsrichter vorbehielt, und endlich wurde der Appellant zum ersten Richter zurückgewiesen.

Diese Sentenz war dem bischöflichen Anwald unerträglich. — Er ergriff eine neue Appellation zum heil. Vater. Es wurde den Kardinälen Vital

tal und Raimund, der dritte Kommissär, nämlich Bertrand Kardinal Diakon S. Mariae in acquiro vom Pabste beygesellt. Dieser, nachdem er nach Vorschrift der Rechte sowohl die Rechtfertigung des Appellanten, als auch die Widerlegung des adpellati angehört, die Gründe beyder Theile gewissenhaft durchgedacht hat, confirmirte interlocutorie den Bescheid des Kardinal Raimund, und er bestimmte zugleich die Summe der Expensen auf 30 Goldgulden a), nachdem Abt Balduin durch seine Prokuratorn, den Magister Guido nämlich, und seinen Kapellan Albert von Schmidmühln, die Richtigkeit und Redlichkeit über deren Anschlag beschworen hat.

Schon wieder wurde eine neue Appellation zum Pabst, wegen Verdammung zu den Expensen, und wegen Bestimmung derselben auf 30 Goldgulden von dem Gegentheile eingeschlagen. Der Pabst fand für gut, den obigen Richtern auch den vierten, nämlich den Kardinal Diakon S. Luciae in silice, Gathard zuzugeben; dieser entschied interlocutorie, daß von dem bischöflichen Prokurator eine freche wegen Verdammung zu den Expensen, und wegen Bestimmung derselben auf 30 Goldgulden, wohl aber eine gründliche Appellation wegen dem Auftrage der unverweilten Bezahlung ergriffen worden sey b).

Von

Von Seite des Abts wurde Joannes XXII. um Bestättigung aller dieser Entscheidungen angegangen. Der Pabst deferirte diesem Gesuche, und durch ein päbstliches Breve wurde den Aebten in Ebersberg und Weihenstephan, und dem Domdekan in Freysing die Exekution dieser Bescheide aufgetragen c).

Darauf kamen die streitenden Theile über eine in der Fortsetzung des Prozesses zu haltende Ordnung überein. Dann stimmten sie auf Abt Friedrich in Reichenbach, auf Heidolf, Quardian der Minoriten, und auf Hartwich, Exprior der Dominikaner, als auf die Untersucher, der von beyden Theilen vorzulegenden Beweis- und Gegenbeweisartikel, dann als auf die Abhörer der von jedem Theile vorzuschlagenden Zeugen, welchen auch diese Geschäftssache von dem Kardinal Vital aufgelegt und anbefohlen worden ist, daß sie alle Beweise und Rechtsgründe anhören, alle Dokumente und Instrumente einsehen, das Zeugniß der Zeugen darüber vernehmen, und alles vornehmen sollen, was nur immer nach den Rechten, und zur vollkommenen Erkenntniß des Rechtes eines jeden Theiles vorzunehmen nöthig seyn sollte. Er gab ihnen auch den gemessenen Befehl, daß das Untersuchungsgeschäft um Georgi 1322. seinen Anfang, und den 3. Junius a. e. sein Ende nehme, und daß die

streiten-

streitenden Partheyen, die mit den Siegeln der Commissarien versehene Acten, Schriften und Briefe, entweder durch sich selbst, oder durch sichere Sachwalter dem römischen Gerichtshofe einhändigen sollen d).

Indessen starb einer der Commissarien, nämlich der Exprior Hartwich. Es wurde von beyden Theilen zur Ersetzung seiner Stelle, der wirkliche Prior der Dominikaner vorgeschlagen, und von dem Kardinal Vital durch ein Kreditiv dazu bevollmächtiget. Zugleich wurde auch der Termin zur Erörterung der Beweise und Gegenbeweise bis auf das Lucasfest 1322. prolongiert e).

Den 15. Julius 1322. wurden die Briefe des Kardinals von den denominierten Subcommissarien in Gegenwart der von den streitenden Theilen vorgeschlagenen Notarien publiciert. Freytag darauf legitimierte sich bey dieser päbstlichen Subcommißion Meinhard von Schlakenwerd als bischöflicher, und die Mönche Wichmann und Heinrich der Schirlinger, als St. emmeramische Gewalthaber.

a) Literae Card. Bertrandi, quibus episcopus condemnnatur in expensas 30 florenorum aureorum datae sunt 2. April. 1321.

b) Li-

b) Literae Galhardi, vel potius instrumentum Notarii super sententia Galhardi datum est 19. Junii 1321.

c) Sub dato avinione 1521. IV. id. Julii.

d) Sub dato 9. Nov. 1321. Pontif. an. sexto.

e) Sub dato 29. April. 1322.

§. XLVI.

Es wurde von den beyden streitenden Theilen angenommen:

Imo daß der Bischof während des ersten Jahres des Prozesses, weder die ganzen Profurationsgelder, noch einen Theil davon fodern.

IIdo Daß, so fern innerhalb einem Jahre der Prozeß nicht entschieden werden soll, die für die folgenden zwey Jahre treffende Profurationsgelder der Advent und der Fastenzeit bey der Aebtissinn zu Obermünster hinterlegt werden.

IIItio Daß endlich innerhalb dieser 3 Jahre der Bischof weder eine Gewalt noch Jurisdictionsacte im Kloster ausübe.

Indessen führte der Kapelan des Abts Balduin den zur päbstlichen Kammer schuldigen Zins

von

von 7 Marabotinis (Goldgulden) mit 14 Pf. Turonenser, deren 300 einen Goldgulden gelten, ab. Darüber wurde das Kloster von dem Einkassierer der päbstlichen Zinse, Peter Durant, zu Costanz, wegen richtiger Erlegung der Zinse, für die Jahre 1318., 19., 20., 21. den 12. Aug. 1322. quittiert; dann folgte eine neue Quittung wegen der für die Jahre 1322. und 23. abgeführten Zinse.

Die subdelegirten Commissärs in Regensburg erstatteten dem Kardinal Vital einen Bericht über die Fortschritte ihrer Commission in Regensburg sub dato Kal. Dec. 1322.

Es erfolgte vom Kardinal Vital ein Rescript an die Aebte zu Prüfling, Prüll, und an den Probst zu St. Mang d. d. 14. März 1323., kraft dessen ihnen aufgetragen wurde, auch durch Androhung und mit wirklicher Verhängniß der Censuren das Domkapitel in Regensburg zur Ertheilung seiner Einwilligung zur Fortsetzung des Prozesses wider das Kloster zu zwingen.

Die Artikel und Propositionen, welche der bischöfliche Prokurator Mainhard von Schlakenwerd, wider das Kloster und die Gegenpropositionen dieses gegen jenen, die Zeugenschaar, welche der Bi-

schof

schof und das Kloster, jeder Theil für sich vorgeschlagen, hat Fürst Abt Joannes ex rotulo edirt a).

a) In dissertatione de ortu, et exemptione monasterii S. Emmerami pag. 293. et 306. Unter den Zeugen für das Kloster, kamen Religiosen von St. Emmeram vor, die zugleich geschworne Zeugen des Bischofs waren. Sie wurden nämlich vom Gegentheil als Zeugen in jenen Fällen aufgerufen, in welchen sie kein Zeugniß für das Kloster abzulegen hatten, die meisten dieser Religiosen waren über oder 50 Jahre im Kloster. Die Religiosen haben demnach zu jenen Zeiten ein hohes Alter erreicht, welche Wohlthat sie der einfachen Lebensart, den mäßigen Präbenden an Speisen und an Getränke, die ihnen täglich ausgesteckt waren, zu verdanken hatten.

Es wurden von Seite des Klosters auch drey Goldschmiede und Siegelschneider als Zeugen aufgerufen, deren Aussage besonders auf die Aechtheit der Siegel in den vorgewiesenen Instrumenten abzielte. Es verdienen diese regensburgischen Bürger nicht nur allein als Künstler, sondern auch als Kenner und Forscher der Geschichte, den Namen nach hieher gesetzt zu werden. Sie nennen sich, Kunrad Luko, Ulrich Ebber und Andreas, dessen Zunamen man gemäß damaliger Sorglosigkeit vergaß, und unterließ. In diesem Zeitraume, in welchem man noch nicht die Geschichte durch den Druck, sondern blos durch mündliche Uebergabe, folglich durch starke Anstrengung des Gedächtnisses,

von

von Geschlechte zu Geschlecht brachte, war so ein Siegelschneider ein nicht unbedeutender Mechanikus, und Künstler, sondern ein sehr merkwürdiger, und gelehrter Mann, der den Werth, und die Aechtheit der in den Siegeln vorkommenden Bildnisse, und Aufschriften aus dem Verhältniß mit der Geschichte, in die er sich durch das Gedächtniß ohne alle andere Hilfsmittel hineinstudieren mußte, beurtheilte, guthieß, oder verwarf.

§. XLVIII.

Die weltlichen Geschäfte im Kloster wurden in Abwesenheit des Abts Balduin von zweyen Religiosen, Otto dem Memdorfer, Oblaier, und Konrad Leuzenauer, Spitalmeister, unter dem Vorstand des Priors Reicher, betrieben. Statt des lezteren, den etwa der Tod in die Ewigkeit abgerufen hat, wurde der Pfarrer zu St. Emmeram, Ekpert, 1323 vom Abt aufgestellt. Sie nannten sich Procuratores monasterii, oder Schafner des Klosters, und stellten die Leibgedings- Versaz- Locations- oder Vermiethungs- Kauf- und Verkaufbriefe in Namen ihres gnädigen Herrn, der sich bey dem päbstlichen Stuhl befand, aus. Ich fand sehr viele durch den Prior, mit Consens, und Rath dieser Prokuratoren, oder geradeweg von den Prokuratoren selbst ausgestellte Briefe.

Der Prozeß war kostspielig. Die ordentlichen Einkünfte erkleckten nicht zur Ausrichtung der ordentlichen Ausgaben. Man nahm seine Zuflucht zu den damaligen, bey den geistlichen Korporationen gewöhnlichen, Mitteln, Geld aufzubringen. Ich übergehe die eingegangenen Gelder für zugesagte Herrenpräbenden, Leibgedinge, und für die versprochenen Jahrtage. Nur einige Geldborgungen sezte ich hieher.

Ein wohlhabender Burger von Kelheim schoß 14 ℔. schon 1314 vor. Das Kloster stellte ihm einen Schuldbrief in die Epiphanie aus. 1318 in die Erhardi ertheilte man Friderich dem Auer, Probsten in Oberminster einen Schuldbrief über 80 ℔., die er dem Kloster vorgestreckt hat. 10 ℔. davon giengen alsogleich nach Rom wegen des Prozeßes mit dem Bischofe. 1318 fer. IIda post Dominicam cantate (22. May) entlehnte man vom obigen Friderich dem Auer, 12 ℔., welche der Abt, und das Konvent dem Bischof Niklas unter dem Titel gratuitae donationis, suis compatientes indigenciis, wie der ausgestellte Schuldbrief sagt, hinübergab. Man strich dieser Auslage, die vermuthlich als eine Prokurationsgebühr zur bischöflichen Kammer floß, die feine Farbe eines freywilligen Geschenks an; und in der That, dieß war der beste Ausweg, welcher dem Bischofe zur Erlangung seiner Forderung, und dem Kloster

zur

zur leichten Uebernahme derselben half. Bischof Niklas, als ein guter Wirthschafter, wurde von keiner lästigen Dürftigkeit gedrückt. Die bey seinem Tode hinterlassene volle Kästen, und Keller beweisen seinen guten Finanzstand.

Vor allen aber ist merkwürdig die Urkunde d. d. 1320 in die S. Petri Apli., welche die von mehrern Wohlthätern zur feyerlichen Begehung ihrer Sterbtage hergeschossene, bald aber wegen des Prozeßes im Avignon verschleuderte 119 ℔. durch die verpfändete jährliche Erträgnisse des Linthofes ersezt.

Unermeßliche Auslagen auf diesen Prozeß zwangen das Kloster, Hrn. Kunraden dem Kalmünzer, Burger in Regensburg, den eigenen Hof, vier Lehen, einige dazu gehörige Setzen, den großen und kleinen Zehent davon, alles in Dachbethen gelegen, um 86 Mark löthigen Silbers 1319 in Vig. B. V. M. zu verkaufen. — Wiewohl das Kloster den Wiederkauf sich vorbehielt, so gab es doch deßwegen einen Auflauf ab, der aber durch die guten Dienste des Stadtkammerers Gumprecht, und des Burgers Otto Woller 1320 an sand Georgentag beygelegt worden ist. — Dann wurde 1322 in die scti. Laurenzii der große, und kleine Zehent zu Puchenhofen um 11 ℔. propter evidentem necessitatem, doch mit Vorbehalt der Einlösung, versezt.

1322 In die scorū oīū entlehnte man von Hrn. Heinrich dem Winmer 200 ℔. Dieser reiche St. emmeramische Lehenmann, und Burger Regensburgs, war ein besonderer Wohlthäter des Klosters, der vielen Antheil an der guten Einleitung, und Ausführung des Prozeßes nahm. Er war es, wie ich oben schon gemeldet habe, der mit seinen Knechten die Deputirten des Klosters auf der gefährlichen, und beschwerlichen Reise nach Avignon begleitet, und das Reisegeld vorgeschossen hat, wie dieß, und jenes der ausgestellte Schuldbrief, den die vortreflichsten Bürger Regensburgs gewährten, beweiset.

Unterdessen da diese, und hundert andere Geschäfte im Kloster durch die Prokuratoren vorgenommen, da die Beweis- und Gegenbeweis-Artikel in Regensburg untersuchet, beurkundet, und durch Zeugen bewiesen wurden, starb in Avignon der unternehmende Balduin den 3. Julius 1324, der bisher mit Standhaftigkeit, und Weisheit die Sache seines Klosters mit Beyhilfe, und durch Unterstützung seines ihm getreuen, und mit gleichen Muth beseelten Kaplan, Alberts, verfochten, doch aber das Glück nicht gehabt hat, den Ausgang dieses wichtigen Prozeßes zu erleben. Nicht einmal die Akten der Kommissarien wurden vor seinem Ende von Regensburg nach Avignon eingesendet.

Der

Der entseelte Leichnam wurde in der Domkirche zu Avignon begraben. Im Kloster St. Emmeram wurde zum ewigen Andenken dieses seines merkwürdigen Vorstehers ein schöner Leichenstein im Kreuzgang gesezt. Er ist in der Kirchenmauer gerade bey dem Eingange im Chor zu finden. Er enthält die nach der Mannsgröße eingezeichnete Figur eines insulirten Prälaten, und folgende Umschrift:

Obiit anno Domini MCCCXXIV. V. nonas Julii Dns. Palwinus Abbas huius loci in civitate Avinion, Ubi tunc erat ſedes apoſtolica, in proſecutione libertatis huius Eccleſie eſt defunctus.

XLIX.

Da Balduin zu Avignon, vielmehr bey dem päbstlichen Hoflager selbst starb, und da der Pabst das Kloster St. Emmeram als ein unmittelbar dem römischen Stuhl, und Kirche unterworfenes Stift ansah, so eignete er sich das Recht zu, eigenmächtig einen Abt aufzustellen. Er sezte demnach, nach vorher eingeholten Rathe der Kardinäle, Alberten von Schmidmühln, den Kaplan des verblichenen Abt Balduins zum Abt ein, und übertrug ihm die vollkommene Verwaltung des Klosters in allen sowohl geistlichen, als weltlichen Gegenständen kraft einer Bulle d. d. II. Kal. Sept. ao. Pontif. Octavo (1324) avinioni a).

Sub

Sub dato eodem erließ der Pabst auch eine Bulle an die Versammlung der Klostergeistlichen zu St. Emmeram b), in welcher er dem Konvent seinen gefaßten Entschluß bekannt machte, die erhabenen Eigenschaften des neuen Abts anrühmte, allen Geistlichen insgesammt, und jedem besonders den schuldigen Gehorsam, Ehrfurcht, und Unterwürfigkeit gegen sein neues Oberhaupt empfahl.

Der neue Abt betrieb nach Kräften um so nachdrücklicher den Ausgang des angefangenen Prozesses, je kostspieliger sein längerer Aufenthalt in Avignon, und je schädlicher seine längere Abwesenheit dem Kloster war.

Er bestättigte die von seinem Vorfahrer aufgestellte Prokuratoren, oder Schafner des Klosters, nämlich den Oblaier, Otto Memdorfer, und den Pfarrer zu St. Emmeram, Eckpert.

Der Aufwand auf den kostspieligen Prozeß zwang den neuen Abt, und das Konvent, wieder Geld zu borgen. Herr Gottfried der Reiche, und Herr Karl der Haller, Bürger in Regensburg schossen 118 ℔. und 32 Sch. Pf. vor. Das Kloster stellte einen Schuldschein an sand Nykols Tag 1324 aus, und versprach die Rückbezahlung bis auf den weißen Sonntag c).

Unter-

Indessen wurden in Avignon die Prozeßacte geschlossen. Die gute Aussicht zu einem für das Kloster günstigen, und vortheilhaften Spruch vermehrte sich von Tag zu Tag, dessen Bekanntmachung bey dem päbstlichen Hoflager abzuwarten der neue Abt nicht für nothwendig fand. Vielmehr suchte er bey dem päbstlichen Stuhl eine Bestättigung aller Privilegien nach, auf deren Wirkung man zu diesen Zeiten groß that. Der Abt erhielt dieselbe sub dato XVII. Kal. Junii 1325. d) Dann reiste Abt Albert voll des Vergnügens wegen so glücklich geschlichteter Geschäfte nach vorher eingebrachten Pfingstferien, von Avignon ab.

Vor seiner Abreise bezahlte Albert die Expensen für die päbstliche Beförderung seiner Person zur abteylichen Würde. Es wurden zur päbstlichen

Kammer pro fructibus intermediis	75 flor.
Den päbstlichen Officialn pro communi servitio, & pro quatuor servitiis familiarium, et offic. Papae	15 —
Ad Cameram Cardinalium . . .	75 —
Pro servitio familiarium Collegii Cardinalium	3 —
in allen also bezahlt . . .	168 flor. aur.

Darüber wurde der Abt von dieser, und jener Kammer quittiret.

Kar=

Kardinal Vital gab dem abgehenden Abt ein sehr merkwürdiges Schreiben sub dat. Vig. Pentecostes (25. May) 1325. an das Konvent mit. In diesen werden die Religiosen noch einmal aufgefordert, Alberten, den der Kardinal seinen Kaplan nennt, allen Gehorsam zu erweisen. Dann zeigt der Kardinal an, daß nur die betrübten Aussichten für ein ungehauptetes Kloster, die gefährlichen Zeiten, die Kriegsbewegungen, die in den baierischen Staaten immer wahrzunehmen sind, den heiligen Vater zur schleunigen Aufstellung eines Abtes in der verdienten Person des Alberts, und die Zurücksendung desselben in sein Kloster bewogen. Endlich tröstet er die Mönche mit dem günstigen Ende ihres langwierigen Prozeßes noch vor den eintretten den Vacanzferien der Curiae, das ist noch vor dem Fest der H. H. Apostel Peter, und Paul, so fern sie den neuen Abt ohne Widerrede erkennen sollten. e)

Aus diesem Briefe könnte man fast beweisen, daß die Mönche die eigenmächtige Aufstellung eines Abtes von Seite des pabstlichen Hofes nicht gerne gesehen, und daß der Kardinal Vital dieselben zur Erkennung des neuen Abtes durch Versprechung eines erwünschtes Bescheides in der langwierigen Exemptionsstreittigkeit gelocket habe.

Un-

Indessen ist das Vorgeben des Abt Cölestin in dem St. emmeramischen Mausoläum höchst irrig, daß nämlich die Mönche selbst Alberten von Schmidmühln auf Empfehlung des Kardinals Vital zu ihrem Abt gewählt haben. f) Es geschieht weder im ersten, noch im gegenwärtigen Briefe eine Meldung von einer Wahl, sondern nur von der geneigten Aufnahme des vom Pabst eingesetzten Abts. Vielleicht will Abt Cölestin durch diese irrige Meynung das Wahlrecht des Klosters auch im Falle des Hintritts eines Abtes in Curia erzwingen. — — Er baut aber auf ein falsches Factum, das er im Grunde nicht untersucht hat.

In Mitte des Heumonats 1325. kam Abt Albert, den die Religiosen als ihren Befreyer mit gefühlvoller Dankbarkeit, als ihren Vater mit zärtlicher Verehrung in ihre Schoß aufnahmen, zu St. Emmeram an.

a) Libr. Prob. Num. CXXIII.
b) Ibidem Num. CXXIV.
c) Codex Chartarum quartus Num. 248.
d) Libr. Prob. Num. CXXV.
e) Archivalurkunde Kast. 1, Schubl. 1. Num. 27.
f) In der Ausgabe de ao. 1752. Seite 324.

§. L.

Kaum war Abt Albert von der Curia entfernt, so entschied Pabst Johann den, bey seiner höchsten Per-

Person angehängten Prozeß des Klosters mit dem Bischofe Nikolaus a) und zwar den 27. Junius 1325. b) Im Eingange des Spruchbriefs sagt der Pabst, dieser Exemptionsstreit sey schon unter Gregor X. mit aller Heftigkeit, doch ohne den Ausgang zu erreichen, geführt worden. Es könnte der delikate Handel noch länger per litigiorum anfractus hinausgedehnet werden; allein er wolle einmal dem langwierigen, und kostspieligen Prozeß ein Ende machen; deßwegen ordne er mit Rath seiner Kardinälen, und aus apostolischer Macht folgendes an:

I. Das Kloster sey allzeit gewesen, und sey wirklich von aller bischöflichen, und erzbischöflichen Gerichtsbarkeit frey.

II. Um die Kösten zu vermindern, könne der Bischof den gewählten Abt im Namen des römischen Stuhls bestättigen, und nach vorher von dem gewählten abgelegten Eid der Treue, und des Gehorsam gegen den heiligen Stuhl, demselben die Benediktion ertheilen.

III. Könne der Bischof im Falle einer getheilten Wahl auf Verlangen der gespannten Wähler die Wahl untersuchen, und über die kanonische Aechtheit derselben das Urtheil fällen.

IV. Könne er das Kloster visitiren, doch die Fehler nicht bestrafen, sondern den Abt zu Erfüllung seiner Pflicht, und zur Bestrafung, und Verbesserung der Fehler aufmuntern.

V.

V. Im Falle, daß der Abt seine Pflicht durchaus verabsäume, sey der Bischof eingeladen, dieß dem römischen Stuhl zu eröfnen.

VI. Das Kloster sey verbunden, jährlich dem Bischofe statt aller Prokurationen, und Stationen 30 tt. Turonenser Pfenninge auszuzahlen. c)

Diese Sentenz wurde den 27. Junius 1325. gesetzmäßig publiciret, doch wegen der noch einzuschaltender für das Kloster günstiger Verbesserungen noch nicht ausgefertigt.

In dieser Sentenz steckt gewiß die äußerste Politick, nach deren Regeln der weiseste, und zu seinen Zeiten größte Kanonist Pabst Joannes XXII. dieselbe abgefaßt hat.

Der hohe Ordinarius verlor weder an seinen Rechten, noch an seinen Prokurationen etwas, außer daß er dasjenige, welches er bisher auctoritate ordinaria mit Widerspruche des Gegentheiles thun wollte, hinfüran mit gegebner Einstimmung desselben, auctoritate Pontificia, folglich in einem nur immer möglichen hohen Charakter thun konnte.

Dem Kloster verblieb weiter nichts, als der Schein, einer Exemption, für deren Besitzstand es mit äußerster Anspannung aller seiner Kräf-

te über 200 Jahre gestritten hat, welche aber auch von plötzlich eintretenden, und gefährlichen Anmassungen schützte, und den herrlichen Grundstein zur Ruhe, und zum Frieden, zur wechselseitigen Eintracht, und Achtung, mit welcher das Reichsstift seinen hohen Ordinarius ehrt, und respectiert, und mit welcher dieser ienem, als dem ersten, und ursprünglichen bischöflichen Sitze, und Mutterkirche begegnet, legte.

Lorenz Hochenwart sagt im bittern Scherz die Wahrheit, daß die Freude der Emmeramer sich in das Innerste ergossen hat, daß sie wenigstens die Sentenz für sich (er will sagen, in der That aber wenig, oder gar nichts) erhalten haben, welche ihnen doch 5000 Goldgulden gekostet hat. d)

Wiewohl der Spruchbrief von den Expensen schweigt, so berichtet doch der obige Hochenwart, daß der Bischof in die Prozeßkösten a 5000 Goldgulden condemniert worden sey. — —

Dieß ist gewiß, daß der Bischof dem Kloster nichts ersetzt, und das Kloster aus guten Gründen nichts verlangt habe. Vielleicht hat der römische Hof selbst den Ersatz der verstrittenen Prozeßkösten mißrathen. Und in der That, das Kloster hätte auch nicht klug gehandelt, wenn es durch diesen

Schritt

Schritt die Huld seines Ordinarius, an der ihm doch alles lag, aufs neue gereitzet hätte. Die Prozeßkösten sind ohnehin einem Theile, wie dem andern, in einer gleichen Summe anzurechnen, die aber zu ersparen, dem Kloster nie eine Aussicht vorhanden war; denn so wenig der Bischof einen für seine vermeynte Rechte nachtheiligen, eben so wenig hätte das Kloster einen für sich lästigen Vergleich eingegangen. Ein Richter, und zwar der höchste Richter mußte doch einmal nach erschöpften Maaße aller andern Mittel, ins Mittel tretten.

Da indessen dieß in Avignon vorgieng, ließ sich Abt Albert von den aufgestellten Schaffnern die Rechnung, und zwar in Crastino S. Jacobi (am nächsten Tag nach Jacobi) 1325. ablegen. Sie überreichten dem Abte eine Schuldenliste von 510 tt. 11 pf. Dann waren liegende Gründe des Klosters um 1363 tt. 48 Schill. versetzt. e)

Diese Schuldenlast, und diese hochgestimmte Versetzung der Güter war gewiß in Rücksicht auf den Güterbesitz, und auf die Einkünfte des Klosters nicht geringe. Diese, wie jener, war den 300 jährigen Entzweiungen mit den Bischöfen, und dem ewigen Prozessiren zuzuschreiben.

Ehe noch die bullierte Sentenz in der Exemptionssache ankam, traf im Kloster eine Bulle d. d.

II.

II. idq. Jan. Pontif. S. P. Joannis XXII. undecimo anno ein, kraft welcher der Bischof in Bamberg, die Aebte zu Ellwangen, und St. Ulrich in Augsburg, als Beschützer und Richter über alle diejenigen, welche Eingriffe in die Rechte und Besitzungen des dem heil. Stuhl unmittelbar unterworfenen Klosters St. Emmeram wagen würden, mit der Vollmacht, Unterrichter und Unterbeschützer statt ihrer zu benennen, aufgestellt worden sind f).

Sub dato St. Leandri (27. Horn.) 1326. Pontif. ao XI. schickte Kardinal Vital einen Brief nach St. Emmeram, welchem er vermuthlich die obige Schutzbulle beygelegt hatte. In diesem Briefe benachrichtigte er den Abt und das Konvent, den zur Ehre und zum Nutzen des Klosters ergangenen päbstlichen Spruch. Er gieng die einzelnen Theile desselben durch, um auf den ganzen für das Kloster darinne steckenden Vortheil, und Nutzen einen richtigen Schluß machen zu können. Er beschließt den Brief mit der Entschuldigung über die noch nicht bullierte Sentenz; denn, sagt er, der Pabst habe der ganzen Versammlung der Kardinäle vorgetragen, daß er eine zu Gunsten des Klosters, und zur Vorbeugung neuer Uneinigkeiten zu treffende Abänderung in der Sentenz für gut finde g).

Dann

Dann kam auch endlich noch in diesem Jahre 1326. nämlich die bullierte Sentenz an.

b) So endlich nahm dieser, fast von dem Tode des heiligen Wolfgangs nämlich vom Jahre 994. bis 1325. fortgesetzte, folglich 331jährige, höchstverbitterte, wegen des mächtigen Gegners höchst gefährliche, wegen seines Gerichtshofes höchst kostspielige, wegen dem Zeitgeschmacks höchst interessante, wegen des Orts des Richterstuhls höchst berühmte, wegen seines Gegenstandes höchst wichtige, von der ganzen christlichen Welt bemerkte, und mit der äußersten Anspannung von seinem Anfang bis zu seinem End verfolgte, Prozeß, ein glückliches Ende. Die Vorsehung erhalte das Hochstift und das Reichsstift im besten Flor, und in erwünschter Eintracht bis in die spätesten Zeiten!

a) Vide bullam Joannis XXII. in causa exemptionis in lib. Probationum Num. CXXVI.

b) Die St. emmeramischen Hausgeschichtschreiber haben bisher irrig dem Jahre 1326. die Entscheidung des Prozesses angeheftet. Johann XXII. wurde den 7. Aug. 1316. gewählt; die Sentenz wurde den 27. Junius im 10. Jahre seines Pabstthums; folglich also im Jahre Christi 1325. publiciert; deswegen sagt auch der Kardinal in einem von ihm an das Kloster den 27.

Horn.

Horn. 1326. erlassenen Briefe, in welchem er demselben die glückliche Sentenz eröfnete, einstimmig mit der Chronologie, daß dieser Brief im 11. Jahre des Pabstthums gegeben worden ist.

c) 10 Pfund regensb. Pf. hielten 30 Pf. Turonenser das Gleichgewicht, diese wie jene geben 28 fl 34¼ kr. welche heute noch das Kloster der bischöflichen Kammer jährlich und richtig ausbezahlt.

d) Oef. rer. boic. script. Tom. I. pag. 210.

e) Original-Rechnung in Pergamo, welche also anfängt: In Cstino bti Jacobi in Anno dni CCCXXV Nos Abb. Dei et ap. Sed gr. Abbs. mon. sci Emmi Rat. recepta. a Pcutoribus nris videlicet fre. Ottone Obellario nro ac Ekkpto invenim mon. oblig. debitis inf. scptis etc.

f) Libr. Prob. Num. CXXVII. Nichts war in diesem Zeitraume gemeiners, als das Bestreben der Klöster um Conservatores, defensores, et judices, und nichts gewöhnlichers als die Zusage derselben von Seite des päbstlichen Stuhls. Der Hauptbeweggrund dazu war die Entfernung der unmittelbaren Stifter und Klöster von dem römischen Hofe, die eben deswegen, weil sie der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Bischofes und Erzbischofes entzogen waren, den Verfolgungen desto mehr ausgesetzt wurden. — — Diese Richter vertraten die Curiam romanam, sie mögen auch da, wo der weltliche Arm nicht entgegen war, nützlich gewesen seyn; allein ihre Aufstellung und ihr Amt selbst war natürlicher Weise dem ordentlichen Richter verhaßt. Ihre Gegenwart gab demnach gar oft zur Abneigung, zur Eifersucht gegen sie Anlaß. Die von ihnen subdelegierten Unterrichter waren noch gefährlicher daran. — — Vielleicht haben die delegirten Richter gar oft aus Politik subdelegiert, um sich aus dem unangenehmen Falle, sich wegen andrer verhaßt zu machen, zu ziehen. — Die St. emmeramische delegierte Richter haben schon in dem ersten Jahre der albertinischen Abteyverwaltung den Probst zu St. Mang subdelegiert.

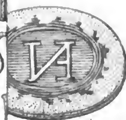
g) Archivalurkunde Kast. 1. Schubl. 9. Num. 11.




IMERAMI E.M.
ECCLESI
RATISBONÆ
XPC
IL
4
PATRONV ✠ EXSTAT
C QVEM TRINA
IMAGO TUI PI

r incidit.

DIVIS

DE SA
IVRN
DE NO
SCEPTI
S CIT S


IVRA
EX RE
. MY

...r incidit.

8 — 1

10 — 28 $\frac{34}{60}$

2/ 51 x 51/20 /U



